Res. 4°
J. publ. g
1236
13 m

4
F. patt. g. 1236 (13. m

Fasciculus

4°
J. publ. 9.
123.6 (13m
15

FASCICULUS verschiedener

Schrifften,

welche

Bey Gelegenheit der Religions-Veränderung

Ihro Hoheit des Chur-Printzens von Sachsen,

Uber die Frage:

Ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachsen zu lassen oder nicht?

wie auch anderer dahin einschlagenden Puncten/

Auf dem

Reichs-Tage zu Regenspurg

unter der Hand communiciret worden.

ANNO MDCCXVIII.

15.

Geehrtester Leser.

Es wird demselben hiermit unter der Hand gegenwärtiger Fasciculus communiciret, und dabey die Versicherung gegeben, daß man künfftig hin auch die folgende Piecen mittheilen wird, so fern man siehet, daß denselben dieses contentiren wird. Ubrigens ist in nachgesetzten Puncten diese Ordnung zu mercken, daß Anfangs die Ursachen von Chur-Sachsen angeführet werden, warum selbiges das Directorium fernerhin prætendiret, und gleich darauf sub signo Resp. ad 1mum, 2dum etc. die Gegen-Antwort folget, warum es die sämtlichen Evangelischen Stände nicht vor rathsam erachten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

I.

RATIONES,

Warum das Directorium inter Evangelicos in Statu quo zu lassen?

I.

DAß die Religions-Veränderung des Königlich. Printzens Hoheit ein blosses *Personal*-Werck sey, und um so viel weniger in dem Churfürstenthum Sachsen und bey dessen Regiments-Form einige *Alteration* machen könne.

Resp. ad 1mum.

Als des Königs von Pohlen Majest. von der Evangel. zur Römisch-Catholischen Religion getreten, hieß es in denen damals zu Regenspurg den 29. Jul. / 9. Aug. 1697. communicirten Rationibus: Solche Religions-Veränderung betreffe allein Ihrer Königlich Maj. Hohe Person. Itzo da des Königl. Printzens Hoheit auch zu der Cathol. Religion übergehen, sagt man wieder, es sey ein blosses Personal-Werck. Wann es bey dem ersten Abtritt Sr. Maj. Persohn geblieben, und der Chur-Printz hingegen bey der Evang. Religion fest gehalten hätte, wie dergleichen Versicherung Hohen Evang. Puissancen geschehen, so möchte es vor ein Personal-Werck vielleicht noch paßiret seyn. Da aber nun der Hr. Vater u. Hr. Sohn, mithin die gantze regierende Chur-Linie für sich zu der Römisch-Catholischen Kirche sich bekennen; und es sich in der That gezeiget / was man aus dem Schreiben des Pabsts / so er den 30. Julii 1701 an höchstgedachte Ihro Königl. Majest. von Pohlen wegen

gen Erziehung Dero Königl. Printzen / so verweislich als bedrohlich geschrieben / und sich in dem Monath *Novem. d. a.* des Augspurgischen Staats-Spiegels befindet / vorlängst besorget / daß nemlich die Röm. Kirche keinen Potentaten ihrer Religion gestatte / seine Kinder in einer andern als der Catholischen Religion erziehen zu lassen. So wird man diese im Reich vorgehende grosse Veränderungen einer gantzen Churfürstl. Linie nicht so mit *indifferent*en Augen mehr ansehen / und vor ein blosses *Personal*-Werck halten können / mithin in dem Churfürstenthum Sachsen und bey dessen ietziger Regierung nach denen Römisch-Catholischen *Principiis* und noch so vielen vor Augen liegenden traurigen Exempeln auch eine merckliche *Alteration circa Religionem* umb so mehr besorgen müssen / als sich solche im *Ministerio* und Ubung des Catholischen GOttes-Dienstes geäussert.

II.

Weil vorietzo und bey Leb-Zeiten Ihrer Kön. Majest. Ihro Hoheit die Churfürstl. Regierung ja nicht führen.

Ad 2dum.

Es bestehet eben darinn die ietzige grosse Veränderung / daß die Evangelischen Chursächsischen Lande nunmehro von einer Catholischen *Branche* regieret werden / welche, so lange sie bestehet / wenig Hoffnung lässet / daß jene wieder einen Evangelischen Regenten bekommen werden.

Ob des Chur-Printzens Hoheit an der ietzigen Regierung Theil oder nicht haben / thut nichts zur Sache / bringet auch dessen gleiche Versicherung nicht mehr Ruhe / sondern man hat so wol alte als neue recht betrübte Exempel / was auf der Erb-Printzen verbindlichste Versprechen zu bauen.

III.

Die Chur-Sächsische Landes-Verfassung auch, und insonderheit die Evangelische Religion, als auf welche jene sich gründet, durch den Religions- und *Profan*-Frieden, durch die *Pacta Domus* mit denen Fürstlichen Vettern, durch die der Landschafft ausgestellte verbindliche *Reversales* und dergleichen *Vincula* mehr dergestalt vest und sicher gestellet, daß auf künfftige Zeiten von einem Catholischen Landes-Herrn nicht eine nachtheilige Veränderung zu befahren.

Ad 3tium.

Daß die Churfürstliche Landes-Verfassung auf die Evangelische

sche Religion gegründet / und beede du[...] Religions- und Profan-Frieden / durch die *Pacta Domus* [...] denen Fürstlichen Vettern und durch die der Landschafft a[..]gestellte *Reversales* billig so sicher gestellet seyn solten / daß ein Cathol. Landes-Herr keine nachtheilige Veränderung machen könne / das haben alle dabey *interessirte* / ja alle Evangel. und insonderheit das Churfürstenthumb Sachsen selbst / als ein löbliches Geständnüß anzunehmen; Es sind aber alle solche *Vincula* Pappierne, und binden dergl. grosse und mächtige Herren nicht weiter / als sie ihr Gewissen bindet / davon die leidige *Exempel* gar zubekannt / um solche weitläufftig zu berühren.

IV.

Immaßen von Ihro Königl. Mayst. das ruhmwürdigste Exempel vor Augen lieget, daß Sie dero Chur- und Erb-Lande lediglich im vorigen Zustande gelassen, und noch iezo von neuen die *solenne Declaration* dero getreuen Landschafft gethan, daß alles künfftig *in statu quo* verbleiben solte.

Ad 4tum.

Dergleichen *Declaration*, als kürtzlich hier geschehen zu seyn angeführet wird, ist auch untern 27. *Jul.* 7. *August.* und 29. *Septemb.* 1697. weniger nicht unterm 17. *Mart.* 1700. insonderheit aber auch unterm 24. *August.* 1705. und zwar diese letztere in so nachdrücklichen *Terminis* gegen die Einführung des *Simultanei* als dem Westphäl. Friedens-Schluß entgegen ergangen / auch eine *Recompenz* von 200. Rthlr. demjenigen versprochen worden / so die dagegen ausgesprengte Lästerung und *Calumnien* entdecken würde / daß nicht abzusehen / was obgemeldte neue *Declaration* vor ein mehrers als die vorigen würcken könne.

V.

Da sich nun das Churfürstenthum Sachsen an und vor sich selbst noch allerdings in dem *Statu de anno* 1624. befindet, so ist ꝛc.

Ad 5tum.

Daß das Churfürstenthum Sachsen sich dermahlen noch allerdings in dem *Statu anni* 1624. befinden solle / lässet sich mit Bestand

stand nicht sagen, weil es iezo einen Cathol. Churfürsten und Cathol. Chur-Printzen hat/ welche in Ihrer *Residentz* und sonst/ insonderheit auf der Pleisenburg zu Leipzig einen Catholischen öffentlichen Gottes-Dienst eingeführet/ und verschiedene Cathol. *Ministros* haben/ worzu auch nächstens eine Cathol. Gemahlin kommen dörffte.

VI.

Selbiges auch anders nicht als ein Evangel. Reichs-Stand anzusehen; und weil

VII.

Das Sitz und Stimm-Recht sambt alledem/ was davon *dependiret*, dem Churfürstenthum, und nicht der Persohn anhänget/ solches *axioma* demselben auch nicht zu entziehen.

Ad 6tum & 7mum.

Daß das Churfürstenthum Sachsen billig als ein Evangel. Stand angesehen werden solte/ ist vor sich gantz richtig/ da aber die *reale assistentz* vorerst dem *Corpori Evangelicorum* entgeht/ und das Ruder durch eine Catholische Hand geführet wird/ so stehets auf einem ungewissen Erfolg und des *Corporis Evangelicorum* ietzigen oder zukünfftigen *Declaration*, ob sie es so/ wie es seyn solte/ oder wie es in der That ist/ ansehen wollen; bißher ist es im Römischen Reich so gehalten worden/ daß obzwar die *Jura* und *Vota* der Chur- und Fürstenthümer denen *Territoriis* ankleben/ man doch bey *Determinir*ung: Ob ein solch *Votum* vor Cathol. oder Evangel. zu achten/ *regulariter* auf des Landes-Herrn Persohn/ als der das *Votum* ohne *Dependentz* führet/ und nicht auf die Unterthanen, als die dazu keines weges *concurriren*/ gesehen/ wie dann als die Pfältzische Chur *Ao.* 1685. an die Neuburgisch-Cathol. Linie gefallen, man dieselbe so fort *ad Catholicos* gerechnet hat/ und ist dero Gesandter/ ob er gleich noch *Reformirter* Religion geblieben, *Catholicis* beygezehlet. Dergl. *Religions*-Aenderung/ als sie sich in der Braunschweig Calenbergisch. in der Mecklenburgisch-Schwerinischen und Sachsen-Lauenburgischen Linien zugetragen, sind der *Ministri* zu denen Evangelischen *Conferentzien* nicht mehr zugelassen. Was mit Chur-Sachsen *Ao.* 1697. und *ad Exemplum* dessen hernach mit Wolffen-

büt-

büttel geschehen/ ist wegen der besondern Beschaffenheit/ und zwar des letztern/ als eines alten Herrn und beydes *intuitu hæredum exceptio a regula*, und als eine *Dispensatio* ohne *Consequentz*, einfolglich der jetzige Chursächsische *Casus* von denen vorigen darinn nunmehr so *different*, daß ehedem nur der eintzige Regent Catholisch worden, die Erb-Printzen aber Evangel. gewesen/ welches bey Chur-Sachsen nun nicht mehr ist. Ja man hat Evangelischer Seits gegen Chur-Sachsen deshalber um so mehr *conniviret*/ als sonsten damahls nur ein Evangelischer Churfürst gegen 7. Catholische im *Collegio Electorali* gewesen wäre.

IIX.

Das Chur-Braunschweigische *Votum* vor ein Evangel. Lutherisches noch biß *dato* gehalten wird/ ungeachtet Ihro Königl. Mayst. von Groß-Britannien sich vor dero Person zu der Englischen Kirche bekennet.

Ad 8vum.

Wann die Römisch-Catholische Kirche beyden *Protestiren*den Kirchen so nahe wäre/ als diesen die Englische ist, so könnte es ein *Argument* abgeben. Da aber bekannt ist/ was die berühmtesten und bewährtesten *Theologi* der Braunschweigischen Universität Helmstätt vor mehr als 30. biß 40. Jahren von der gar genauen Ubereinstimmung ihrer Evangel. Kirchen mit der Englischen *publiciret*/ und wie die Universität zu Oxfurt in dem Antwort-Schreiben/ vom 23. *Febr.* 1707. an die *Genffer Theologos* von beyden *Protestiren*den Kirchen eben ein solches Urtheil der Gleichförmigkeit mit ihnen gefället; So weiß man nicht, wie eine solche ungleiche Vergleichung zwischen obigen beyden Chur-Landen anzusehen.

IX.

Inzwischen ist ebener maßen bey dem Braunschweig-Wolfenbüttl. *Voto* keine Veränderung geschehen/ als Weyl. Herr Hertzog *Anton Ulrich* die Römisch-Catholische Religion *amplectiret*.

Ad 9num.

Ist schon oben ad 6tum & 7mum beantwortet.

X.

Daß nunmehro 20. Jahre dem Evangelischen Wesen im heil. Röm. Reich nicht das mindeste Nachtheil zugezogen worden, obschon der zeitige Churfürst von Sachsen vor seine Persohn der Catholischen Religion beygetreten.

Ad 10mum.

Daß seit des Königs Religions-Aenderung in 20. Jahren dem Evangelischen Wesen nicht das geringste Nachtheil zugezogen seyn soll / lässet sich nicht sagen / da ausser dem / was mit Ubung des Cathol. Gottes-Dienstes und Catholischen *Ministerii* in Sachsen vorgegangen / des Chur-Printzens Hoheit zu *irreparabl*en Schaden des Evangelischen Wesens auf Welt bekannte Art zur Cathol. Religion gezogen worden / und da bey Ihro Königl. Mayst. nach alleiniger Veränderung Dero Land in so grosse Besorgnüß gesetzet worden / daß dadurch zu so vielfältigen *Declaration*en Anlaß gegeben worden / was wird nicht bey denselben und allen Evangel. die *contraire* Versicherungen gehabt / das neue grosse Exempel / welches Zweiffels ohne und unvermeidlich viel kleine Exempel und böse *Suit*en nach sich ziehen muß / nicht würcken? Und was wird man nicht künfftig zu befahren haben / da auch in denen angeführten 20. Jahren nicht alles bekanntl. so ergangen / daß es nicht Beschwerden abgegeben?

XI.

Demselben kein *Præjudiz* und Verkürtzung in Zukunfft daher zu besorgen.

Ad 11mum.

Das *Argument a præterito ad futurum* ist von keiner Folge.

XII.

Solchem nach die *Protestir*enden Stände ihnen selbst den grösten Schaden zufügen würden, wann sie das Churfürstenthum Sachsen gleichsam *abandonniren*, und den Cathol. hingegen eine so wichtige *accesion* selbst zuwenden wolten.

Ad 12mum.

Die *Protestir*ende Stände sind nicht gemeinet / das Chur-

für-

fürstenthum Sachsen und ihre Glaubens-Genoßen zu *abandonniren*, obgleich der Churfürst zu Sachsen das Evangel. *Corpus abandonniret* und den Cathol. eine so wichtige *accession* zugewendet hat.

XIII.

Dann solcher Gestalt den Catholischen nicht allein ein wichtiges *Votum* im Churfürstl. *Collegio*, sondern auch mehr ansehnliche Vortheile bey Reichs-*Deputationen*, *Præsentation* der Cammer-Gerichts-*Assessoren* und dergl. zuwachsen.

Ad 13.

Was das Chursächsische *Votum* betrifft, so kommt es freylich auf Jhro Königlichen Majest. und das *Corpus Evangelicorum* an / welches allenfals an den Verlust des *Voti* keine Schuld, noch sich etwas dieserwegen zu *imputiren* hat; Bey Reichs-*Deputat.* und *Præsentation* der Cammer-Gerichts-*Assessoren* aber gewinnen *Catholici* nichts, gestalten nach *Disposit. P. W.* in beyden Fällen die *paritas Religionis* und in den Cammer-Gerichtlichen *Præsentat.* das in *P. W.* festgestelte *Schema Præsentationum observiret* werden muß / wie denn auch das Churfürstliche *Collegium* seine 4. *Ordinarie Deputatos*, deren 2. Catholisch und 2. Evangel. sind / hat und haben muß. Zu andern grössern *Deputationibus*, wo alle Churfürstl. zu erscheinen Recht haben / wird es bey jetziger Ungleichheit des *numeri Catholicorum & Evangelicorum Electorum* und so lange *Electores* ein *separates Conclave* haben wollen / nicht anders kommen können / als daß nach dem Exempel des letztern Reichs-Abschieds §. 191. denen Evangel. 5. *alternirende Vota* beygeleget werden müsten.

XIV.

Den Evangel. aber, welche ohne dem über derer Cathol. *Præpotenz* klagen, alles dieses entgehen.

Ad 14.

Denen Evangelischen entgeht in Religions-Sachen eigentl. durch dieses *Votum* nichts / weil darinn keine *majora* gelten und der wenigen Evangel. (welche das übrige Göttlicher *Providenz* anheim stellen) *dissensus* eben so viel Würckung als die Vielheit der Cathol. Stimmen hat.

XV.

Und solchem nach das *Corpus Evangelicorum* wider sein eigen *Interesse* handeln und sich einen *irreparablen* Schaden zuziehen würde, wann es nicht auf alle Art und Weise besorget seyn wolte / Chur-Sachsen in dem bißherigen Zustand und bey dem *Directorio* zu erhalten, dann wann mehr besagtes *Directorium* an eine andere *Puissance* gerathen solte / so wäre Chur-Sachsen nothwendig gezwungen, solchen falls von dem *Corpore Evangelico* gäntzlich weg zugehen, indem nimmermehr *convenient* seyn wolte, sich nunmehro bey dem *Corpore Evangelico* einer andern *Direction* zu unterwerffen / die es bißhero selbst gehabt, dergestalt aber die Catholische Geistlichkeit desto freyer Anlaß erlangen, wenigstens anfangs das *simultaneum Exercitium* ihrer Religion zugleich einzuführen, und so dann immer weiter zu gehen, da dann mithin diejenige, so auf der *Exclusion* bestehen wolten, auch die Gewissens-Verantwortung auf sich laden würden, von alle dem was etwan betrübtes in Zukunfft daraus erfolgen dörffte.

Ad 15.

Aus der *transferir*ung des Evangelischen *Directorii* gar nicht / sondern aus des Churfürsten Religions-Aenderung hat das Land viel Ubels zu befahren und folget nicht / Chur-Sachsen ist nicht *Director Evangel. ergo* mag Er *contra P. W.* in seinen Landen *reformiren*; Vielmehr im Gegentheil ist es schwer einen Cathol. Churfürsten / so *Director Evangel.* ist / die Hände zu binden / und die etwa vorgenommene *Gravamina* abstellig zu machen / worzu gegen seinen Herrn zu *concurriren* / einem Chursächsischen *Directori* wohl nicht zuzumuthen / noch durch Führung des *Directorii* der Catholische *Clerus*, dessen unruhiger *genius* gar zu bekannt, umb weiters beschrieben zu werden / aufzuhalten, um Neurungen und *Attentaten* zu unterlassen, ja es nicht ohne besonders Nachdencken / warum man / der Religions-Aenderung ohngeachtet / so auf einem *Directorio* bestehen / und mit andern / dem mit angehenden Sachen gleichsam drohen will, welches hiebevor von Chur-Sachsen / da *status Evangel. post P. W.* auf dem Reichs-Tag 1653. umb dessen Wieder-Ubernehmung / dann nach dem

Pra-

Pragischen Frieden *cessirte* solches Vertrauen und *Directorium*, *per solennem Deputationem* ersuchet / wenigst *quoad externam speciem* fast hart übernommen und fort geführet werden wollen. Ob nun ein solch Vertrauen bey jetzigen Umbständen mehr sey / als es nach dem Prager Frieden gewesen / und ob dadurch, daß man Evangel. Seits hierunter jetzo Anstand nimmt / Ihro Königl. Mayst. zu niedrigen Gedancken zu bringen, muß dahin gestellet bleiben, wenigstens hat Chur-Sachsen nach dem Prager Frieden wegen obgedachten Mißtrauens keines weges von dem *Corpore* sich abgerissen / noch Chur-Pfaltz vor dem 30. jährigen Krieg aus der Ursache / *partes Evangel.* verlassen, daß man Chur-Sachsen / als der Zeit noch sitzenden / vorgezogen und *dirigir*en lassen. Evangelischer Seits hält man die Reichs-Satzungen insonderheit *pacem Westphal. pro Palladio*, und so lange solche und solcher geltend gemacht werden können, hat man umb so weniger eine *Contravention* und Einführung des *Simultanei* in Chur-Sachsen zu vermuthen, als die *Pacta domus specialia* hinzu kommen / und Ihro Königlichen Mayst. in obgedachter *Declaration* von 24 *August.* 1705. die ohne dem gantz wider den *P. W.* lauffende Einführung des *Simultanei*, wie sie selbst erkennen / für eine höchst-straffbare Lästerung und *Calumnie* aufnehmen.

XVI.

Daß die Evangel. mit dem Chursächsischen *Directorio* wohl zu frieden gewesen / und keine Ursach vorhanden auf Aenderung zu dencken.

Ad 16.

Es ist wohl nicht ohne, daß man über die Chursächsische *Ministros* beym Reichs-*Convent* gar keine und übers *Directorium* überhaupt wenig Klagen gehört / außer was vergangenen Sommer mit einem Schreiben des Evangel. *Corporis* an Käyserl. Mayst. der Stände *Gravamina* gegen den Reichs-Hoffrath betreffend / *paßiret* / welches ohne des *Corporis* Wissen und Willen zurück gehalten worden. Doch hat man Evangelischer Seits das beständige *inconveniens* wohl erkannt / daß laut des mit Ihr. Mayst. darüber errichteten Vergleichs vom 1. *Februar.* 1700. alle *Expeditiones* zu Dreßden gemachet / und im Nahmen Ihro Königlichen Mayst. erlassen worden / weniger nicht, daß der Chursächsische Gesandte auf dem Reichs-Tage seine *Relat. in duplo* ein *Exem-*

plar an Ihro Königliche Mayst. und das andere an des Herrn Hertzogs zu Weißenfels Durchl. zu fertigen gehabt/ da dann jenes seiner Königlichen Mayst. und Dero Geheimbden Rath/ in welchen der *Præses* Fürst von Fürstenberg Catholischer Religion gewesen, zu erbrechen gestanden. Woraus nichts anders als Verzögerung/ Auffenthalt/ *propalationes* und böse Folgen/ so mit der Zeit je länger je mehr sich äussern würden entstehen müssen. Alleine es ist alles aus Glimpff und in der Hoffnung/ daß alle Besorgnüße unter einer künfftigen Regierung völlig *cessiren* würden, *dissimuliret*, und hat man sich Evangel. Seits auf die Ihnen gegebene Versicherung wegen des Chur-Printzens/ daß Er Evangelisch bleiben würde/ wovon *specialia* wegen seiner *Education* vorgekommen, fest verlassen. Ob nun, nachdem dieses Fehl geschlagen, durch ander weite Versprechung dem Werck geholffen? ob ein Cathol. würcklich miterrichtetes *Ministerium* aus Evangel. Sachen zu halten? Ob künfftig auch dergleichen wohlgesinnte *Sublecta* beym Reichs-*Convent*, als bißhero/ zu zehlen? Ob heimliche *nstructiones* und tausend andere *Inconuenientien* zu verhüten? solches wird eben so schwer seyn, als einen herrschsüchtigen unter geistlicher Obrigkeit stehenden *Clerum Catholicum* in Zaum zu halten. Es müsten keine gehäuffte *Volumina gravaminum Evangelicorum* vorhanden seyn, und müste man alle gar zu *notor. facta* vergessen/ und aus denen Geschicht-Büchern weg und daraus thun/ wann man glauben wolte/ daß auf *assecurationes*, *Revers.* und andere auf die aller verbindlichste Weise errichtete *Declarationes* zu bauen/ da auch so gar Eydschwüre ausser acht gelassen worden, wie der kürtzlich vorgekommene Naßau-Sieg. *Assecurations-Recess de anno* 16 7. zu Tage legete: Und wer wolte alle solche gegen Brieff und Siegel/ gegen Eyd und Pflicht lauffende *Contraventiones Catholicorum* erzehlen? Man würde ein groß mächtig *Convolut* zusammen zu tragen und viel Zeit darüber zuzubringen haben/ wenn man solches nur lesen wolte. Diß alles ist *notorisch* und von denen *Principiis*, woraus es herrühret/ wird mit gutem Fleiß *abstrahiret*.

XVII.

Zu geschweigen/ daß wann es möglich wäre/ das *Directorium* von Sachsen in Zukunfft zu entziehen, auch so dann

dann schwer fallen würde, weme es mit solcher Sicherheit und mindern Anstoß, als es bißhero bey Chur-Sachsen *continuiret* worden, anzuvertrauen, indeme sich verschiedene *Competenten* dazu finden dörfften. 2c.

Ad 17.

Diß gehet das gantze *Corpus Evangel.* an/ und wie in so vielen andern Dingen Rath gefunden worden, so wird auch dem Anstoß, so bey Bestellung des *Directorii* gefürchtet wird, zu begegnen seyn. 2c.

III.

Unmaßgebliches Bedencken/ das Evangelische Directorium betreffend.

Es erfordert die natürliche Billigkeit, daß dasjenige/ was verschiedene und mehrere angehet/ auch von jedem unter der denenselben gesambter Hand gehandelt und besorget werden müsse.

Es ist auch ferner ausgemacht/ daß bey einer solchen gemeinschafftlichen Zusammensetzung/ da keiner des andern Bothmäßigkeit unterworffen/ dieser oder jener sich etwas zum Voraus so wenig zueignen oder fordern könne/ als wenig ein Gesetz ist/ was an einem Leibe vor eine Hand/ oder was aus beyden vor ein Finger zu gemeinem Gebrauch angewendet werden solle/ sondern gleichwie diß letztere geschiehet/ wie man es gewohnet ist/ und am besten zum Zweck zu gelangen; also kombts auch in andern gesambt Geschäfften (und darunter die wichtigsten Staats-Sachen nicht ausgenommen) lediglich darauf an/ wie man es entweder überhaupt und durchgehends/ oder grössesten Theils für gut findet/ und zu gemeiner Wohlfahrt am vorträglichsten hält. Dieses aus denen Grund-Sätzen des Natürlichen und Völcker-Rechts herzuleiten/ oder aus alten und neuen Geschichten, insonderheit aus denen Griechischen durch Beyspiele zu bewähren, ist auf der einen Seite wegen der gar zu klaren Beschaffenheit von keiner Noth-

wendigkeit/ auf der andern Seite aber [so leicht es auch seyn würde] nicht gantz erheblich/ weil die Regierungs-Formen nie einander so gleich sind, als zwey Tropffen Wasser/ daß dahero von einem auf das andere ein unwiedertreiblicher Schluß zu machen.

In unserem Teutschland und Römischen Reich kan wohl von keinem leicht in Abrede gestellet werden/ daß man in denen ältesten und jüngern Zeiten gemeinsame Sachen, wie noch jetzo gemeinsam geführet, und wen ein Krieg oder andere Angelegenheit mitbetroffen/ der hat auch zu Bestellung eines Feld-Herrn, oder sonst etwa zu Einrichtung des Wercks mit zu sagen gehabt/ ohne daß man diesem oder jenem Mitgliede etwas besonders oder einen Vorzug zugestanden, so nicht darzu berechtigt zu seyn/ oder es hergebracht zu haben darthun können/ welchen Vorzug nicht so wohl ein Persöhnliches Recht [so offt dem gemeinen Wesen schädlich seyn kan] als vielmehr die Zuneigungen und Beyfall der mehrern gegeben/ wann keine durchgehende Ubereinstimmung zu erhalten wäre. Wie die allgemeine Reichs-Angelegenheiten und Verfassungen gemeinsam geführet worden/ so ist auch in denen Creissen/ und endlich, da die Religions-Spaltungen sich ereignet/ von beyden mißhelligen Theilen gehalten worden/ und da Catholische mit denen Evangelischen/ oder diese mit jenen, etwas in Sachen zu handlen gehabt/ die nicht gesambter Hand/ sondern gegen und mit einander auszumachen gewesen/ so hat man nothwendig in absonderliche Räthe gehen müßen/ wie dort *Director Austriacus* im 1598sten Jahre beym *Arumæo de Comitiis cap. 6. num.* 97. saget: „Er könte wegen Ihrer Maiestät unangezeigt „nicht lassen/ daß ein Unterscheid zu halten in denen Sachen. Dann „was die Gewissen beträffen, dieselbige Sachen wären bey dem „Religions-Frieden zu lassen / wie dann in solchen nicht/ wie „in andern Sachen, sondern durch sondere Räthe gehandelt/ als „daß die Catholische einen Rath/ die andere auch einen besondern gehabt rc.„ Welche Abtheilung jedoch nicht würcken kan/ daß hauptsächlich das gesambte Reich sowohl in Ansehen auswärtiger als wegen eigener uhralten und durch die löblichste Ordnungen fest gestellter und bestätigter Verfassung nicht ein *Corpus* bleibe/ obgleich diß grosse *Corpus*, in besondern Betracht der Religion und was der anhängig, unter sich nicht allemahl als ein *Corpus* [wie die Worte des Westphälischen Friedens lauten] angesehen werden kan/ sondern so wenig die Creisse [die vor sich auf gewisse mas-

se

se als *Corpora* betrachtet werden können/ und aus welchen auch vor und nach ihrer Abtheilung absonderliche *Corpora* erwachsen sind/) dem gesambten Reich streiten/ daß es ein *Corpus Imperii* seye/ eben so wenig gehet diesem etwas daran ab/ daß man mit Beystimmung der Reichs-Gesetze in besonderer Absicht auf die *Religion* ein *Corpus Catholicum* und *Corpus Evangelicum* habe/ so in- und ausserhalb Reichs von auswärtigen und selbst unter sich von Zeit zu Zeiten dafür erkannt und *de Corpore ad Corpus* gehandelt/ ja von beyden Theilen durch öffentliche Schreiben und Vorschrifften so vielfältig die *qualitas Corporis* gebraucht/ und so offt/ sonderlich Evangelischer Seits, wiederholet worden/ daß die *Acta publica* davon voll sind. Catholischen Theils hat es hierunter keiner besondern Aenderung bedurfft/ da man sich ans alte Chur-Mayntzische *Directorium* halten, und so gar bey allgemeinen Reichs-Versamblungen dasjenige/ so zu solcher Absicht vorträglich gewesen/ regen und in Vortrag bringen lassen können/ welches aber auf Evangelischer Seiten ermangelt, und daß man nicht gleich im Anfange des heilsamen Reformations-Wercks zu Anordnung vorgedachter absonderlichen Räthe/ und noch weniger zu Bestellung des *Directorii* gekommen/ solches ist aus dem Verfolg derselben Historie abzunehmen.

Churfürst Friedrich der Dritte von Sachsen/ so den Nahmen des Weisen verdienet/ wiedersetzte sich zwar dem Anwachs der Evangelischen in seinem Lande nicht/ jedoch bekannte er sich auch nicht völlig zu ihnen/ ob er ihnen gleich gewogen war, und *Anno* 1525. verschied/ nachdeme er das Nachtmahl unter beeder Gestalt empfangen.

Seekendorff in Refut. Histor. Lutheranismi.
P. Maimburg lib. 1. §. 58. 67. & 69. *in Germ. vers. lib.* 1. §. 4. 72. 78. & *lib.* 2. §. 2. 10. & *in German. vers.* §. 7.

Dieses Gottseligen Churfürstens Bruder/ *Johannes*, legte zwar nebst verschiedenen andern Ständen öffentlich die Hand an die Reformirung der Religion, gleichwie aber ihre Absicht nicht war, anders als mit guter Arth zu verfahren/ so wendete man sich auch/ der zwischen Churfürst *Johanne* und Landgraffen *Philipsen* zu Friedwalten geschehenen Unterredung zu folge/ an die glimpflich gesinnte Mit-Stände, worunter die Churfürsten von Trier und Pfaltz die vornehmsten waren/ und ward durch deren Vermittelung

lung das Nürnbergische *Decret* im Reichs-Abschiede von 1526. wiederhohlet/ und die Gewissens-Freyheit verstattet.

Seckendorff verſ. Germ. lib. 2. §. 20.

Als aber dabey keine Sicherheit und eine starcke Gegen-Parthey verspühret worden/ ist es den 4. May desselben Jahrs zu Torgau erst zwischen dem Churfürsten und Landgraffen zum Bündnüß gekommen/ so zu Magdeburg den 12. *Junii* wiederholt/ und der gröste Theil der übrigen Evangelischen darzu gezogen worden.

Seckendorff verſ. Germ. lib. 2. §. 22.
Hortleder Tom. 1. *lib.* 8. *c.* 6.

Welches dann wohl vor die Evangelische Zusammensetzung zu achten, wobey man aber wegen ermanglender Nachrichten in einer Zeit/ da man es ohne viel zu verzeichnen/ auf Treu und Redlichkeit ankommen lassen/ nicht anders, als aus einer Muthmassung zu schliessen hat, daß der Churfürst von Sachsen den Vortrag bey solcher Zusammenkunfft, die derselbe veranlasset/ gehabt haben werde/ und da nachher auf dem Reichs-Tage zu Speyer dem Abschiede einverleibt worden, daß jeder Stand in Sachen das Wormßische *Edict* betreffend/ bis auf ein allgemeines *Concilium* sich so verhalten solle/ wie man es vor GOtt und dem Käyser zu verantworten getraue,

Sleidan. Comment. lib. 6. *pag.* 147. & *ſeqq.*
Hortleder Tom. 1. *lib.* 1. *cap.* 2.

So ist eben so wenig bekannt/ wer solcher Zeit das Ruder bey damahligen Evangelischen Zusammenkünfften vornehmlich geführet/ als daß aus dem *Sleidano dicto loco pag.* 150. und aus der von dem Churfürsten und Landgraffen geschehenen Beruffung der Abgeordneten von denen Städten/ Augspurg, Nürnberg und Straßburg/ fast so viel erscheinen will, als wann beyde Herren zugleich die Evangelische Angelegenheiten besorget hätten. In dem 1527. Jahr ist wegen der Italiänischen Unruhen, nichts sonderlichs ausgerichtet/ noch wegen der Religion etwas gedacht worden.

Vid. Seckendorff loc. cit. lib. 2. *Sect.* 12. §. 29.
Müllers Staats-Cabinet *Tom.* 1. *cap.* 4. §. 52. 53.

Und das 1528ste Jahr enthält ausser dem erdichteten Packischen Bund, so zu Gegen-Bündnüßen Anlaß gegeben, nichts

Sach-

Sach-dienliches / als den Beytrit Marggraff Georg zu Brandenburg zu denen / so vor der Reformation gewesen / und dessen und Chur-Sachsen Zusammenkunfft zu Coburg / wie geschlossen worden / alle Articul der Reformation allein auf GOttes Wort zu gründen / und mit übrigen Ständen es gemeinsam zu überlegen.

Seckend. lib. 2. vers. Germ. §. 399. & §. 52.

Hiernechst aber / als auf dem im 1529sten Jahr zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage / gleich in der ersten *Session*, sich geäussert und vorgewesen / die in dem vorigen Abschiede festgestellte Gewissens-Freyheit aufzuheben / dahingegen das scharffe Wormische *Edict* wieder herzustellen / und in solcher Absicht diß Geschäffte durch Abgeordnete untersuchen zu lassen / worunter zwar auch Churfürst *Johann* nebst einigen Evangelischen Städtischen / iedoch von weit geringer Anzahl als die Catholischen gewesen / welche in ihrem nach der Mehrheit der Stimmen erstatteten Gutachten auf die Aufhebung der in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1526. beliebten Gewissens-Freyheit / und daß alle weitere Reformation bis aufs künfftige *Concilium* verboten seyn solte / angetragen / auch die Genehmhaltung dieses statt eines Reichs-Schlusses öffentlich verlesenen Gutachtens sowohl von denen Kayserlichen *Commissari*en als übrigen Catholischen Ständen (Paderborn ausgenommen) erhalten.

Müller. *lib.* 1. seiner Historie der Evangelischen Stände *Protestation, Appellation* u. *Legation* an Kayser Carln / auch Ubergab der Augspurgischen *Confession*.

Seckend. vers. Germ. lib. 2. §. 55.

So haben die Evangelischen Stände / deren Gegen-Vorstellung keinen Platz finden wollen / Tages darauf ihre schrifftliche Beschwerden gleichfals und dahin abgelesen / daß weil die Sache GOttes Ehre und ihre Seligkeit betreffe / sie sich nicht *per majora tractiren* liesse / und bäthen / es bey dem Speyrischen Articul bewenden zu lassen / da dann bey Uberreichung dieser von Chur-Sachsen / Brandenburg Onolzbach / Hessen und Anhalt in Persohn / und von dem Lüneburgischen Cantzler Förster mit unterzeichneter Schrifft merckwürdig Landgraff Phlipp das Wort geführet.

Müller *loc. cit. pag.* 57.

Ohne daß sonst wo ersichtlich und bekant / welchergestalt es wegen Aufsatzes und Vortrags dieser gemeinsahmen Beschwerungs-Schrifft gehalten / oder wie nachher / als Catholischer Seits solche ausser acht gelassen / und denen so daran theil genommen / sich denen *majoribus* zu unterwerffen / auferlegt werden wollen / mit der be-

rühmten *Protestation* ergangen / welche obbemeldte Ständte nebst 14. Reichs-Städten unterschrieben / und Königs *Ferdinando* glorwürdigsten Andenckens eingehändiget / worauf / als solche *Protestation* zurück gegeben worden / die *protestirende* Stände (wie sie sich solcher Zeit und dann und wann mit dem Zusatz Christlich ꝛc. zu nennen angefangen) nicht nur eine anderweite schrifftliche Vorstellung des Inhalts verfertiget/, daß es sich durch mehrere Stimen nicht „ausmachen lasse / in Ansehung der mehrere Theil den mindern nicht „verbinden könne zu GOttes Ungehorsam und menschlichen Gehorsam / zumahlen auch in weltlichen Sachen die *majora* nicht fur„druckten / wo die Sache / wie gegenwärtige seye / ieden insonder„heit betreffe / auch wieder alle Rechte wäre / daß ein streitender „Theil über den andern sich zum Richter durch mehrere *Vota* setzen „wolte ꝛc. Sondern es hat auch da ermelte *Protestation* dem Abschei„de einzuverleiben nicht erhalten werden können / Churfürst Johann und Landgraff Philip / und zwar ieder ins besondere / darwider *protestirt* / und vor ihrer Abreise nebst übrigen *Protestirenden* ein *Appellations-Instrument* auffsetzen lassen.

Hortled. Tom. 1. *lib.* 1. *cap.* 4. und 5.

Müller *Loc. cit. pag.* 52.

Wie dann auch auf der Zusammenkunfft zu Nürnberg keiner der vornehmen Stände / als etwan Chur-Sachsen / zu der Gesandschafft an Käyserl. Majestät abgeordnet / sondern Johann Ehinger / Bürgermeister zu Memmingen / Michael von Cadon / *Syndicus* zu Nürnberg ersehen / und der Anspachische *Secretarius*, *Alexius* Frauenbraut / ihnen zugeordnet worden / von welchen / wie sie empfangen und ihnen begegnet worden / bey dem

Sleidano lib. 7.

Hortled. d. loc. Cap. 7.

Muller pag. 174.

Des mehrern zu ersehen.

Es findet sich auch sonst nicht / daß in diesen Zeiten von einem *Directorio*, so wohl dem Nahmen als der That nach / wäre gedacht worden / sondern da die Mißverständnisse wegen des Heiligen Nachtmahls sich herfürgethan / und deshalb noch im 1529 Jahre Zusammenkünffte zu Rodach / Zerbst / Schlaitz / und endlich zu Schwabach veranlasset worden / so werden zu erst von Fricken in der Ubersetzung des *Seckend. lib.* 2. §. 59. Articul von Churfürst zu Sachsen des Glaubens halb ꝛc. angeführet / so daselbst an der Zahl 17. und gegen

gen die / so nicht gleicher Meinung wegen des Nachtmahls gewesen / entworffen sind / dahingegen Landgraff Philipp / welcher die so schädliche Trennung und daraus vorher gesehene üble Folgen gerne verhütet hätte, das berühmte *Colloquium* zu Marpurg ausgeschrieben.

Seckend. lib. 2. §. 47. *vers Germ.* §. 60.

Daß also bis auf das 1530ste Jahr (so groß auch sonsten das Ansehen des Churfürsten von Sachsen unter denen *Protestir*enden sowohl als bey Auswärtigen, welche ihn vors Haupt gehalten, gewesen) die Sachen unausgemacht und in solcher Ungewißheit gestanden, daß bald von diesem bald von jenem, insonderheit dem Landgraffen von Hessen das Werck geführet worden, biß es zur Errichtung und Ubergab der Augspurgischen *Confession* gekommen. Dann da haben nicht allein sämbtliche *Protestir*ende Stände das von denen Chur-Sächsischen GOttes-Gelehrten verfertigtes, und auf Chur-Sächsische Lande gerichtetes Bekänntnüs auf ihre Lande mit ziehen, und solchergestalt in Teutscher und Lateinischer Sprache herausgehen lassen, wie die Worte des *Tituls* lauten: *Doctrina in Ducatu Saxoniæ aliorumque Principum in causa Religionis conjunctorum territoriis usitata &c.* oder von einer *Confession* oder *Summa* der Lehre, so in des Churfürsten von Sachsen und seiner Mit-Verwandten Kirchen geprediget würde ꝛc.

Chytræ: Histor. August. Confess. fol. 19. *& seqq.*
Cælestin. Histor. Concil. de anno 1530. *part.* 1. *fol.* 25. *col.* 1.

Und wo nicht *expresso* doch *tacito consensu* genehm gehalten, daß solche *Articul* in eine bessere Form gebracht, und durch Chur-Sachsen mittelst besondern *Rescripts* aus Augspurg den 11. May 1430. D. Luthern zur Untersuchung zugeschickt worden,

Chytræ: d. fol. 19. *Col.* 1. *in fin. & Col.* 2. *pr. junct. fol.* 26. *Col.* 1. *&* 2.
Cælestin. d. fol. 25. *Col. Col.* 1. *&* 2. *vers. Jusserunt & cæteri Principes &c.*

sondern ermeldte Evangelische Stände haben auch bey Uberreichung solcher Glaubens-*articul* und *Apologie* Chur-Sachsen / so dieselbe vorher zu sich in sein Quartier beruffen,

Seckend. vers. Germ. lib. 2. §. 89.

das gantze Geschäffte verwalten lassen, indem die Chur-Sächsische 3. Cantzler, *Pontanus* oder Brück, *D.* Mayer und Bayer in

Kayserlichen Pallast und Gegenwart gesambter Reichs-Stände die Anrede, Verlesung und *eventual-Protestation* auch *Apologie* Nahmens aller *Protestir*enden gethan, wobey der Churfürst *Johannes* selbst, als Ihro Kayserliche Majestät das Lateinische *Exemplar* verlesen lassen wollen, dagegen geziemend vorgestellet/ daß man nemlich auf teutschen Grund und Boden wäre, welchem also Platz gegeben worden.

Chytræ: fol. 53. 54. 55. 93. & 94.

Cœlestin. fol. 121. 141. 170. 189. & 190.

Muller Histor. von der Evangelischen Stände *Protestation* und Augspurgischen *Confession lib.* 3. *Cap.* 7. §. 6. *Cap.* 18. §. 8.

vid. & Seckend. vers. Germ. §. 89. & 92.

Und als auch bald nach geendigten Reichs-Tage eine Römisch-Catholische Schrifft unterm Titul: Bericht, was dem Glauben zu gut auf dem Reichs-Tage von 1530. verhandelt worden., ans Tags-Licht gekommen; So haben die Augspurgische *Confessions*-Verwandte Stände solches Berichts Wiederlegung und Historische Ausführung dessen, was auf gedachtem Reichs-Tage gehandelt worden, vor nöthig erachtet/ da dann, nicht ohne Absicht aufs würcklich erkante *Directorium* der Auftrag einem Chur-Sächsischen Rath, und insonderheit dem Cantzler *Pontano* oder Brück geschehen;

Müller *d. Histor. lib.* 3. *cap.* 4. §. 1, 2, 3, & 4. *pag.* 422. & 423.

Wie dann auch bey der erst auf Nürnberg verschriebenen und hernach von Chur-Sachsen auf Schmalkalden 1531. verlegten Zusammenkunfft auf Seiten Chur-Sachsen das gantze Werck geführet worden,

Seckendorf. lib. 3. *vers. Germ.* §. 1. 3. & 4.

Hortled. Tom. 1. *lib.* 8. *Cap.* 7. & 8.

Welches *Sleidanus lib.* 8. *pag.* 210. also verfasset: *Saxoniæ princeps Elector Socios omnes conscribit, ut ad 29. Martii diem adsint Smalkaldiæ, deliberaturi de suscipienda Defensione contra vim hostilem, si qua forte fiat,* und obgleich Chur-Sächsischer Seits zu Schmalkalden Mund und Feder geführet worden,

Seckendorff. l. 3. §. 76. & *seqq.*

So siehet man doch aus der beym

Hortleder lib. 8. Tom. 1. Cap. 10.

angezogenen so *rubrirten* Verfassung zu einer Rettung, Gegenwehr, Hülffe und Nachdruck *num.* 6. gar merckwürdig, daß die Stände sich ausdrücklich vorbehalten, nach Abgang eines Obristen einen andern zu wählen. Wann selbst Ihro Kayserliche Majestät Dero allergnädigste Entschliessungen denen *Protestiren*den Ständen kund machen wollen/ so haben sie es allemahl an die Chur-Sächsische Räthe (wie man auch überhaupt Catholischer Seits in dergleichen Fällen gethan) bringen lassen.

Chytræ fol. 93. *col.* 1. fol. 219. *col.* 2. fol. 221. *col.* 1.
Cælestin. Part. 2. fol. 190. *col.* 1. *vers: Recitatione item part.* 3. fol. 17. *col.* 2. & fol. 25. *Col.* 1. *vers: quinto.*
Muller lib. 3. *Cap.* 18. §. 9. *pag.* 516.

Und ist aus *Seckendorffs* gantzen dritten Buche klar, wie Chur-Sachsen auch bey auswärtigen, als das Haupt der *Protestiren*den erkant worden. Ja die Päbste selbst schickten in gemeinsamer Religions-Angelegenheit an Chur-Sachsen, wie *Clemens VIII.* nebst dem Kayser *anno* 1533. gethan.

Hortleder. Tom. 1. *l.* 1. *c.* 15.
Sleidan. lib. 8. *pag.* 229.
Seckendorff. Vers. Germ. lib. 3. §. 26.

Und Pabst *Paulus III.* sandte *Anno* 1535. *Petrum Paulum Vergerium* nebst Schreiben an den Churfürsten, und da ihn der *Nuncius* zu Wittenberg nicht antraff, reisete er ihn nach Prag entgegen, und erschien nebst dem *Nuncio* auch *Francisc. I.* Gesanter mit Schreiben an den Churfürsten.

Luther. Tom. Altenb. VI. p. 493.
Hortleder. Tom. 1. *lib.* 1. *c.* 19. & 20.
Sleid. lib. 9. *pag.* 253. bis 257.
Seckend. vers. Germ. lib. 3. §. 52. und 72.
Palavicini lib. 4. *c.* 1. 2.

Was in folgenden Zeiten bis auf den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden hierunter weiter vorgangen, ist unnöthig zu berühren, da sich nicht findet, daß Chur-Sachsen in Führung des *Directorii* jemahl Hinderung gemacht worden, sondern es ist vielmehr klar, daß Churfürst Moritz, Nahmens aller Evangelischen fast nach eigenen Gefallen und Gutdüncken den Passauischen Vertrag gemacht.

Sleid. lib. 24.
Hortled. Tom. II. lib. 5. *Cap.* 13.
Thuan. lib. 10.
Schilter. d. Pac. Rel. c. 2.

Und da hernach bey der Handlung übern Religions-Frieden beyde Theile sich in absonderliche Räthe getheilt, und jeder ein *Corpus formirt*; So ist alles unweigerlich durch die Hand von Chur-Sachsen gegangen.

Lehman. lib. 1. *Cap.* 24.

Es fällen nun die *Publicisten* / und darunter die ältern
Reinking. de Regim. Secul. lib. 1. *Class.* 3. *cap.* 5. *n.* 19.
Limn. de Jur. publ. lib. 3. *cap.* 10. *num.* 33.
Gastel. de Stat. publ. Europ. cap. 9. *num.* 101. *vers. etiam dirigit causas Spirituales &c.*

allerley verschiedene Urtheile, aus was Beweg-Ursachen Chur-Sachsen das *Directorium* behaupte / da dann etliche aufs Ertz-Marschall-Amt, so schon einigen Theil am Reichs-*Directorio* hätte, andere auf den Anfang der Reformation, so in Chur-Sachsen geschehen, und noch mehrere auf die Macht und Gewalt, jedoch so hauptsächlich keine auf den Vorsitz verfallen; und obgleich die Macht und Gewalt dazu nicht geringen Trieb gegeben, wodurch auch der Landgraff zu Hessen der Führung der Sachen sich mit zu unterziehen im Stande gewesen: So wird doch der Ausschlag und daß man sich nicht so wohl beständig an diesen als an Chur-Sachsen gehalten, von dem Beyfall der Mit-Verwandten wohl herzuhohlen seyn, welchen, als freyen Ständen, keine andere Gesetze, als ihre auf eigne Wohlfahrt gegründete Genehmhaltung wohl vorgeschrieben werden können / und hat sich bald in folgenden Zeiten gezeigt, ob der Vorsitz bey ihnen eine Aenderung im *Directorio* würcken könne.

Dann es findet sich in keiner Historie noch sonsten, daß der Chur-Sachsen unwiedertreiblich vorgesessene Churfürst und Pfaltz-Graff Otto Heinrich in seiner drey-Jährigen Regierung sich in die Führung der Evangelischen Sachen auch nur eingemischet hätte, ob derselbe gleich öffentlich sich zur Augspurgischen *Confession* bekennet, und deren starcken Lauf unter *Friderico II.* in der Pfaltz fortgeführet, sondern es ist vielmehr klar, daß Pfaltz-Graff Otto Heinrich durch den Mit-Eintritt in den Schmalkaldischen Bund, wovon Chur-Sachsen das Haupt geblieben,

Alting. Histor. Eccles. Palat. sub secundo Reformationis gradu per tot. a pag. 161. usque 169.
Parei Histor. Bavarico Palat. lib. 6. sect. 1. num. 280.

sich unter solch *Directorium* mit begeben habe, welches wohl eigentlich das gemeinsahme Vertheidigungs-Werck nur angegangen, doch auch einen starcken Einfluß in alle übrige Sachen gehabt.

Pfaltz-Graff Otto Heinrichs Nachfolger in der Chur *Fridericus III.* hat auf dem Reichs-Tage von 1566. das den 25. *Aprilis* Kayserlichen Majestät Nahmens gesambter Evangelischen aller unterthänigst überreichte *Memorial* zwar mit unterschrieben, aber die Ubergebung selbst ist durch Chur-Sachsen geschehen, wie der so sehr Pfältzisch-gesinnte *Alting d. Hist. Palat. sub tertio Reformationis gradu pag.* 199. und 200. nicht in Abrede stellen können, wiewohl er nicht lange darnach nemlich *pag.* 202. *in pr. & pag.* 203. *circa fin.* nebst *Pareo lib.* 6. *sect.* 2. *num.* 295. aus keinem andern Grunde, als aus des *Burchardi* Zeugniß *in Autonom. part.* 1. *sub rubr.* von der Fürsten *art. pag.* 130. behaupten dörffen, daß Chur-Pfaltz das Evangelische *Directorium* auf solchem Reichs-Tage von 1566. geführet hätte/ welches, wann es der Zeit geschehen wäre, da vor und hernach nichts von dergleichen Führung des Chur-Pfältzischen *Directorii* sich findet, ein solcher merckwürdigster Umstand und Veränderung wohl von Evangelischen glaubwürdigen Geschicht-Schreibern nicht leicht aus der Acht gelassen worden wäre, wie der Chur-Cöllnische Cantzler Burchard, als Urheber der beschriebenen *Autonomie &c.* nicht gewesen, sondern diß eben die Schrifft ist, worüber die Evangelischen Stände als ein aufrührisches Läster-Buch mehrmals, auch zuletzt noch bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen sich aufs hefftigste beklagt.

Pufendorff. d. Reb. Suec. lib. 17. §. 112.

massen damit nicht sowohl die Beschaffenheit und Verfolg der Sachen vorzustellen, als um Mißtrauen, Trennung und Händel unter denen Evangelischen, insonderheit mit denen Reformirten zu erregen die Absicht gewesen, er, Cantzler Burchard, auch (dessen *Autonomia* gar lange nach dem Reichs-Tage von 1566. nemlich *anno* 1602. erst heraus gekommen) als ein so hefftiger und hitziger Römisch-Catholischer von in selbigen Zeiten nicht so gar offenbahren, sondern geheimern Führung der Evangelischen Sachen wohl

schlech

schlechte Nachricht und Wissenschafft haben können, daß, wann *Altingii* und *Parei* Neigung vor Chur-Pfaltz nicht so offenbar wäre, man sich sehr zuverwundern haben würde, wie diese Männer (wovon der erstere 17. Jahr, und der andere auch nach dem Reichs-Abschied von 1566. erst gebohren) aus so einem unreinen Brunquell ihr Vorbringen schöpffen können, wiewohl auch dis des Cantzlers Burchards Angeben der gesambten Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Stände gerechtsame gar nicht zu wieder, sondern vorträglich seyn würde: "Dann er legt ihnen die Gewalt" bey, (wie seine Worte lauten) daß Sie Chur-Pfaltz zu Rath ge-" zogen, und ihme die *Direction* des Raths, Umbfrag- und Schluß-" Stimm gegönnet, „welches obgleich *in facto* irrig, doch *de jure* und von dem / was man in selbigen Zeiten vor einen Begriff wegen des *Directorii* gehabt / nemlich von wem es herrühre oder bestellt werde, einiger massen zeigen könte.

Ja wann das angebliche Pfältzische *Directorium* Dero Zeit zum Stande gekommen, warumb haben diejenige, so solches vorgeben wollen, nicht die Fortführung in folgenden Jahren gezeigt? Und warum hat man geschehen lassen, daß Chur-Sachsen die Evangelischen Zusammenkünffte 1571. auf Dreßden, 1574. auf Leipzig, und *anno* 1576. auf Torgau ausgeschrieben, und die letztern Orts errichtete *Formula Concordiæ*, wovon sie den Nahmen der Torgauischen erhalten, durch Chur-Sachsen an die Evangelische Stände zu ihrer Genehmhaltung versandt worden? und zwar dis alles noch bey Lebzeiten *Friderici III.* von Pfaltz.

Alting. Histor. Eccles. Palat. subita nuncupata prima mutatione Religionis &c. pag. 234. und 235.

Wolte man sagen, mit Pfaltz-Graffen Friedrichen hätte es die bekante Streitigkeit abgesetzt, welche ihn gehindert, in dis Werck mit hinein zu gehen, oder das *Directorium* dabey zu führen; So fällt diß bey seinem Herrn Sohn und Nachfolger in der Chur-Pfaltz, Graff Ludwigen, gantz und gar himweg, als welcher bekanter massen mit dem Churfürsten von Sachsen völlig / und zumahln von gantz gleichem Glaubens-Bekäntnüß gewesen, so daß er auch die *Formulam Concordiæ* angenommen, und seinem Herrn Bruder, Pfaltz-Graffen Johann Casimir / verweißlich vorgehalten, daß derselbe mit beyzutreten sich geweigert.

Alting. d. loc. pag. 236. *& seqq.*

Parei Histor. Bavar. Palat. lib. 6. *sec.* 2. *pag.* 283. *n.* 324.

Als

Als welche Annehmung der Formulæ Concordiæ das dabey geführte Chur-Sächsische Directorium wenigstens nicht und um so weniger anficht, als der Chur-Sachsen unvermuthlich vorgesessene Pfaltz-Graff Ludwig selbst die letztere wegen der Formulæ Concordiæ von Chur-Sachsen veranlaßte Zusammenkunfft auf dem Kloster Bergen mit beschickt hat, und muß man Chur-Sächsischer Seits bey dem so fest gestellten Besitz des Directorii sich dero Zeit so sicher zu seyn erachtet haben, (wie dann auch wohl Niemand leicht Chur-Sachsen darin zu hindern oder einzugreiffen sich würde haben in den Sinn kommen lassen, wann man solcher Seits sich nicht geändert, und eine andere Aufführung, als in vorigen Zeiten, angenommen hätte) daß man etwa die Rechnung sich zu machen angefangen, übrige Evangelische könten ohne dasselbe nicht seyn, und daher vermuthlich aus besondern Absichten, die gemeinsahme Angelegenheiten zu besorgen von sich gelehnt, welche jedoch in dem 1575sten Jahre sich ungemein gehäufft, und die vielen Religions-Beschwerden einfolgends nach und nach an die Evangelische Stände gebracht worden/

vid. Lehmann in denen Reichs-Handlungen vom Religions-Frieden Lib. 2. Cap. 9, 10, 11, 12, & 13.

Da dann Chur-Pfaltz einen sonderlichen Eiffer dabey verspühren lassen, Chur-Sächsischer Seits aber ist bis ins 1582ste Jahr nichts darin gethan, sondern auf damahligem Reichs-Tage zu Augspurg geäussert worden, daß sie ihren theils lieber eine gemeine Versamlung wolten umbgangen sehen, und auf eine Zusammenkunfft der Churfürstlichen Räthe allein angetragen / welches übrige Churfürstliche sich auch gefallen lassen, und gewisser puncten, worüber mit denen Catholischen Churfürsten gütliche Handlung zu pflegen, allem Ansehen nach per maiora, so Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg gemacht, sich verglichen.

Lehmann. lib. 2. cap. 44.

Weil aber diese auf das glimpflichste gestellte puncta blosser Dinge generalia gewesen, und in keine special-Beschwerden hinein gegangen werden wollen; so ist aus eben dem

Lehmann, loc. cit. pag. m. 187.

„zuersehen, was übrige Evangelische (wie die Worte lauten) vor ein „höchliches Befrembden dieser wegen getragen, und sich nicht verse„hen, da der Augspurgischen Confession-Verwandter Ständen so

„obliegende Beschwerden mit eiffriger Embsigkeit tractiret, daß „man bey jetziger Reichs-Versammlung von denen vor verübten „Processen so stutzigen Absprung nehmen, und derselben nicht „mehr gedencken dürffen, vermerckten solches / ihren habenden In-„structionen stracks zu wieder rc. würde der Augspurgischen Con-„fession ihr Lauf unter den geistlichen Ständen allenthalben ver-„riegelt und gesperret, und die wahre Lehre des Evangelii gäntzlich „ausgerottet, und viel andere gefährliche Händel gegen die Religi-„ons-Verwandten erweckt und zu Werck gerichtet werden, wel-„ches GOtt denen weltlichen Chur-Fürsten und Ständen nicht „würde ungestrafft hingehen lassen, darzu könte man ohne grossem „Verlust der höhern Stände Reputation von der Declaration und „Freystellung nicht aussetzen, weil solche puncten jederzeit vom „aufgerichteten Religions-Frieden mit stattlichem reiffem Rath „und Vorbedacht, auch mit einmüthiger und beharrter Zusammen-„haltung aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände ernstlich „getrieben und fort gedrungen worden rc. „ Welcher Meinung der mehrern Chur-Pfaltz auf ausdrückliche Instruction mit gewesen, und man wohl siehet, daß in solcher Zeit der Chur-Pfältzischen Directoren gedacht worden.

Lehman. loc. cit. pag. m. 188.

Die da um so mehr das Mißvergnügen der meisten Evangelischen über Chur-Sachsen sich zu Nutz gemacht, und die beliebte allerunterthänigste Intercessional-Schreiben an Kayserliche Majestät befördert haben, als Chur-Sachsen bey voriger Entschliessung beharret, und die vorgeschlagene Handlungen mit denen Catholischen Churfürsten (wie übrige Evangelische voraus gesehen) unfruchtbar gewesen.

Lehmann. dict. cap. 44. in fin.
item cap. 48. und 49.

In solcher Gleiße ist man nun 1594. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg fortgefahren, und hat Chur-Pfaltz bey dem Evangelischen Intercessional-Schreiben vom 16. Iunii (ohne das Chur-Sachsen Theil daran genommen) das gantze Werck geführt; Ja es ist merckwürdig bey der Unterzeichnung dieses bemeldten Schreibens, daß nach der Unterschrifft der Chur-Pfältzischen Räthe ausdrücklich gesetzt zu finden: **Der Chur-Sachsen Herr** *Administrator* **hat nach Churfürst** *Augusti* **Exempel**

anno 1582. sich von *Ratification* dieser *gravaminum* abgesondert

vid. Lehmann. dict. i. 2. cap. 65. pag. m. 224.

Gegen das nun, was anno 1582. geschehen, ist nicht ersichtlich, daß Chur-Sächsischer Seits etwas geregt worden sey, dahingegen wieder das letztere von 1594. von der Chur-Sachsen Administratore, Hertzog Friedrich Wilhelmen hefftig gesprochen und zu öffentlicher Bezeugung des dieserwegen hegenden Mißvergnügens so gar der Chur Sächsische Gesandte vom Reichs-Tage weg zurück geruffen worden.

Franc. Histor. Relat. Continuat. sub mens. Majo 1694, pag. 66. 67. und 69.

Wie dann auch nachher noch Chur-Sächsischer Seits an Chur-Pfaltz kein anderes Directorium als in politischen Sachen / und nichts in solchen, was die Religion betrifft, eingeräumet werden wollen, wovon,

Arumæ. de Comit. cap. 6. num 96. 97. 98. pag. 419. & seqq.

nachzusehen, und ist nicht ohne, daß die Geschicht-Schreiber und Publicisten (denen es, wie allen, die entweder nicht gegenwärtig gewesen, oder sonst keinen gantz genauen Unterricht haben, zuergehen pflegt) so viel selbige Zeiten betrifft, sehr verschieden von dem Werck schreiben und urtheilen, und ein jeder nach seiner Zuneigung, oder nachdem er unterrichtet worden, bald vor Chur-Sachsen, bald vor Chur-Pfaltz sich heraus lässet. Wann man aber das, was ergangen und gehandelt worden, weiters einsieht: so ergiebt sich bald, daß die Evangelischen Stände sich wenig durch dieses oder jenes irre machen lassen, sondern gleich sie von wegen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten (ohne Zuthun von Chur-Sachsen) ihre Vorstellungen an Kayserl. Majestät geziemend gebracht, und Catholischer Seits darauf geantwortet worden,

Lehmann. d. lib. 2. cap. 66.

Als haben sie auch auf gleiche Weise anno 1598. auf gefolgten Reichs-Tage zu Regenspurg es fortgeführt, und ihre Angelegenheiten gegen die Catholischen besorget,

Lehmann. cap. 69. und 70.

Ja es brachte es Pfaltz-Graff Fridericus IV. bey ferners vermerckter Chur-Sächsischer Kaltsinnigkeit so weit, daß ein grosser Theil der Evangelischen Stände anfänglich anno 1608. zu Ahausen,

sen, dan kurtz hernach zu Rotenburg an der Tauber, und endlich anno 1610. zu Hall in Schwaben sich versamlet, und die berühmte Union aufgerichtet, deren Haupt und Führer Pfaltz-Graff Friedrich gewesen.

Londorp. Tom. 1. lib. 1. cap. 15. 16.
Becmann. Historie des Fürstenthum Anhalt T. 5. lib. 3. cap. 1.

Diß mißfiele nun nicht wenig denen Churfürsten Christian, und hernach auch Johann Georg von Sachsen unter andern aus denen Ursachen, welche

Pufendorff. Rer. Suec. lib. 1. §. 18.

anführt, æmulatione in Palatinum, quod sibi Protestantium, NB. *ANTIQVISSIMO ET POTENTISSIMO* præcipuas deberi partes putaret, si quid communi istorum nomine gerendum foret.

Nichts destoweniger hielten sich die Stände meistens an Chur-Pfaltz, und bliebs in dem Zustande und Directorio bis nach der Weisenberger Schlacht, die die Union übern Hauffen gehen machte,

Piasec. Chron. Edit. Gracov. pag. 414. 415.
Puffendorff. lib. 1. §. 53.
Recueil. des Traitez tom. 3. p. 166.

und kunte nach diesem Verlust und gegenseitiger Stärcke des Corpus Evangelicorum sich nicht wieder recht vereinen, bis 1631. nachdem das berühmte Edict wegen der geistlichen Güther herausgekommen, da dann Churfürst Johann Georg eine Zusammenkunfft auf Leipzig ausschriebe, und dazu alle Evangelische Stände (welchen die Ankunfft Königs Gustavi Adolphi neuen Muth gemacht) einlade, wobey Chur-Sachsen wieder wie vorhin das Ruder geführet.

Londorp. Tom. 4. lib. 1. cap. 44.
Nani Hist. Venet. Tom. 1. lib. 8.
Puffendorff. loc. cit. lib. 3. §. 12.

Weil sich aber bald wieder geäussert, daß wenig Ernst und Eifer bey Chur-Sachsen vor die gemeine Sache, und noch weniger Begierde sich mit Schweden zu verbinden gewesen, darüber Magdeburg zum Aschen- und Stein-Hauffen worden, sondern die gewonnen gewesene Chur-Sächsische Räthe ihre Unlust in Evangelischen Angelegenheiten und Zuneigung auf die andere Seite zum

öfftern verspühren lassen; So verlohr sich das Vertrauen zu Chur-Sachsen aufs neue nach und nach je länger je mehr, am meisten und vollends aber nach dem Prager Frieden, und war König Gustavo Adolpho so schwer nicht, die Protestirende Stände an sich zu ziehen, welcher zuerst Anno 1632. diejenigen, so in Francken, Schwaben und beyden Rheinischen Creisen gewesen, mit würcklicher Abschickung des von Oxenstirn, auf Ulm beruffen, um über die gemeinsame Verfassung und Gegenwehr zu berathschlagen; es wurde aber solche vorgewesene Versamlung zu Ulm, da ohnedem dem Groß-Cantzler Oxenstirn seines Königs Todes-Fall auf der Reise kund worden, der Wege Unsicherheit halber nacher Heilborn verleget, allwo sich die Evangelische Stände in grosser Anzahl eingefunden, und verdienet wohl anher zu setzen, was Puffendorff lib. 5. §. 28. davon meldet: Quem Conventum Saxoniæ Elector per literas variis Rationibus apud præcipuos Ordinum impedire frustra satagerat. Is quippe velut Lipsiaco Decreto Caput Protestantium declaratus sibi jus convocandi competere obtendebat, eoque communem Protestantium Conventum animo agitabat, ut sibi arbitrium Pacis bellique vindicaret, & ordines ad stipendia suo exercitui solvenda adstringeret, sed Ordines neglecto Saxone circa initium Martii frequentes convenerant Wurtembergicus Dux, Badensis Marchio & complures Comites, cœteri Legatos miserunt. Cum in Oxenstiernæ hospitio convenirent, & is inter quosdam super priori loco controverti animadverteret præveniendis hisce litibus nulla sedilia inferri jubebat & stans apud stantes exponebat. Allermaßen auch die Ubertragung des gesambten Evangelischen Directorii an gedachten Königlich-Schwedischen Groß-Cantzler mit folgenden loc. cit. §. 34. beschrieben zu lesen: Directio rerum quæ ad fœdus spectant, Oxenstiernæ defertur, cui Consilium quod vocabant *Formatum* adjungebatur.

Solcher Heilbornnischen Wahl des Groß-Cantzlers traten auch die Nieder-Sächsischen Stände 1634. zu Halberstadt bey.

Puffend. lib. 6. §. 4. & 5.
Londorp. Tom. 4. pag. 371.
Vassor. Histor. de Louis XIII. Tom. 7. Livre 33.

so daß Chur-Sachsen allein in nicht-Erkennung dieses Directorii unter denen Evangelischen überblieben,

Idem Puffend. loc. cit. §. 8.

und bestunden die Chur-Sächsischen Beschwerungs Ursachen unter andern darinn / daß die Stände auf dem Leipziger Convent die Gewalt Chur-Sachsen übertragen hatten.

Puffend. lib. 6. §. 37. verb. pro authoritate NB. sibi per Lipsiacum fœdus collata.

Welches nicht hindern mögen, daß nicht der Groß-Cantzler das Evangelische Directorium fortgeführet, von dessen Ausschreiben einer Zusammenkunfft auf Franckfurt nachzusehen.

Londorp. Tom. 4. pag. 375.
Puffend. lib. 6. §. 35.

und als demnach Chur-Sachsen / sonderlich bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen, der Sachen Vermittelung suchen wollen / davon die puncten beym Londorp. Tom. 6. cap. 34. zu finden; So ist nachdencklich, was desfalls Puffendorff lib. 18. §. 114. meldet: Quia Saxonici interpositionem in controversia gravaminum affectare videbantur, id plerisque displicebat, qui eam operam Suecis delatam retractare nolebant. Unde hac de re per Altenburgicum & Luneburgicum Suecis significant, ut si forte Cæsarei sequenti tractatione ad Saxonicorum sententiam provocent, illis præmeditato occurri possit; und hat dieses allezeit gewesene Mißtrauen der Prager Friedens Schluß unterhalten, wovon Paulus Piasecius in Chron. pag. 563. folgender massen schreibet: Tandemque Pragæ anno subsequente Pacem conclusit, non pro sua parte tantum, sed pro tota Germania, idque conditionibus durioribus Ordini Fœderatorum, quorum causæ religionis non nisi induciæ ad annos quadraginta fuerunt, ibi concessæ, & rescissa omnis spes restitutionis in statum pristinum Palatinorum, præsertim quoad ditiones Electorales ipsumque Electoratum, ejus Successione hæreditaria ad Lineam Bavaricam Wilhelminam translata ac plerisque fœderis Suecis, quos ipsemet Elector Saxoniæ in Lipsiensi A. C. 1631. Conventu ad arma contra Imperatorem sumenda concitarat, ab illa amnestia exclusis &c.

Aced. Nani in Histor. Venet. Tom. 1. lib. 10. pag. 459.

Jedoch ist man auch in denen Westphälischen Friedens-Handlungen nicht allerdings beym Schwedischen Directorio geblieben, sondern man hat es Evangelischer Seits durch abgeordnete versehen lassen.

Pfanner. Histor. Pac. Westph. lib. 2. §. 20. & lib. 3. §. 44. und 48.

Puffend. lib. 18. §. 85.

Und obgleich Anno 1647. nebst solchen Abgeordneten, welche mit denen Kayserlichen Plenipotentiariis Handlung gepflogen, der Chur-Sächsische auf der Kayserlichen Vortrag eine kurtze Antwort gethan; So ist doch durch die Abgeordnete die rechte Erklärung überbracht worden, wobey der Sachsen-Altenburgische von Thumshirn, als der Erstere, das Wort geführet.

Londorp. Tom. 6. lib. 3. cap. 194. 195. 196. pag. 302. & seqq.

Und ist demselben mittler Weile das *Directorium* (welches zuvor auch Magdeburg geführet)

Pfanner Histor. Comit. lib. 3. §. 64.

übertragen gewesen, so daß von selbigem auch eingekommene Memorialien zur Dictatur befördert worden, da es dann wegen eines dictirten Chur-Brandenburgischen Memorials, die Stadt Hervord betreffend, Beschwerung und Protestation Chur-Mayntzischer Seits abgegeben, welche beym

Londorp. Tom. 6. lib. 3. cap. 179.

befindlich wogegen Nahmens aller Evangelischen reprotestando „zu erkennen gegeben worden / daß nachdem Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen gegen den Gesandten wegen der Direction bey „denen Evangelischen sich noch zur Zeit nicht erkläret, und dem „Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Gesandten selbige immit„telst aufgetragen worden ꝛc. So hätte man Evangelischer Seits freye Macht gehabt, die Dictatur des Chur-Brandenburgischen Memorials verfügen zu laßen.

Londorp. d. loc. cap. 180. pag. 284.

Woraus also abzunehmen, daß man dero Zeit schon Zuneigung wieder zu Chur-Sachsen gehabt, welches aber nicht eher als im 1653sten Jahre bey Gelegenheit der eingelauffenen Beschwerden von denen bedrängten Evangelischen zu Weiden in der Obern-Pfaltz, und zu Hagenau im Elsaß zum Stande gekommen, da nemlich die Evangelischen Stände in einer Zusammenkunfft beym

Magde-

Magdeburgischen beschlossen dem Chur-Sächsischen den Antrag zu thun, ob derselbe das Directorium wieder übernehmen wolte? Vid. Pfanner. in histor. Comit. lib. 3. §. 64.

Und als von selbigem einige Schwierigkeit gemacht werden wollen, ist ihm vermög eines sichern Gesandtens Pflicht-mäßigen Berichts vom 16. Junii 1653. zu erkennen gegeben worden, daß die Nothdurfft erforden wolte, es interims-Weise einem andern zu übertragen; Worauf aber sogleich im Julio desselben Jahrs die Chur-Sächsische Bewilligung zu gedachter Ubernahm eingekommen, und hat sich gleich Anfangs abermahls kein geringes Miß-Vergnügen wegen so kaltsinniger Führung des Directorii und verspürten Auffenthalt der vorzutragenden Sachen herfürgethan/ daß aufs neue/ laut einer andern pflichtmäßigen Relation vom 6. Octobris 1653. von einer anderweiten Aenderung im Directorio geredet worden.

Was man vor fernere gleichmäßige Beschwerden auf den Franckfurtischen Deputations-Tage geführet, (welche in eines gewissen Abgeordneten verschiedenen Berichten vom 7. und 11. Aprilis, 12. Maji, 9. 16. und 30. Junii und 28. Iulii 1655. weniger nicht vom 15. Februarii, 1. Martii, 25. Aprilis und 20. Iunii 1656. weit äufftig enthalen) ist unnöthig zu berühren, und wird genug seyn, wann diß unmaßgebliche Bedencken aus der bisherigen Ausführung der Sachen von Zeit zu Zeiten darinn Beyfall findet, daß die gesambte Evangelische Stände an einem ihnen allerseits so angelegentlichen Wercke, welches sie insgesambt betrifft, Vorsehung zu thun / sich nie nehmen lassen, sondern darunter freye Hand behalten haben / immassen auch dasjenige, was man Evangelischer Seits in denen jüngern Zeiten von Magdeburg, mehrmahls aber von Chur-Brandenburg, so dann auch von Chur-Braunschweig, mit Ansage, Vortrag und Dictirung der Sachen interims-Weise zu Beförderung der Evangelischen Angelegenheiten gutwillig geschehen lassen, um die Weitläufftigkeiten, so eine förmliche Bestellung des Directorii erfordert, zu vermeiden, auf den Fall nicht zu ziehen, da von einer beständigen Einrichtung die Frage ist.

IV.

IV.

Ohnpartheyische Betrachtung der Evangelischen Directorial-Sache in ihren gegenwärtigen Umbständen.

Es wird von allen, die da wünschten, daß das Directorium bey Chur-Sachsen bleiben könne, voraus-gesetzet, daß der Sicherheit der Evangelischen Religion zulänglich prospiciret werde, und demnach zu untersuchen seyn/wie solche Sicherheit beschaffen seyn solle? Man wird wohl nicht anders sagen können, als daß sie deutlich und bündig seyn müße. Was die Deutlichkeit anbelanget, dörfften alle bisherige Erklärungen und Versicherungen wohl schwerlich zureichend, sondern nöthig erachtet werden, dieselbe in ihren terminis von dem gesamten Corpore wohl zu concerniren, und darinn aller Mißdeutung und Einschleichung der nun geäuserten neuen principiorum vorzubauen, worüber es noch viele difficultäten abgeben und nach vielem Zeit-Verlauff dennoch zwischen Ihrer Königlichen Majestät und dem Corpore zu keinem Vergleich kommen möchte. Wann aber auch dieses endlich, wieder Vermuthen geschehen solte, so dörfften doch bey dem punct der Bündigkeit sich insuperable difficultäten herfür thun, dann keine pacta und keine Juramenta gegen das interesse der Kirchen von einiger Bündigkeit zu seyn geglaubt werden. Dahero wohl ein jeglicher Evangelischer für eine unzweiffelhaffte Warheit voraus setzen mag/ daß alle dergleichen pacta, wenn sie auch noch so theuer beschworen werden, nicht länger gelten, als die Noth den Gegentheil zwinget, dieselbe gelten zu lassen. Wie aber diese Nothwendigkeit, das thuende Versprechen zu halten, Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen und deren Successoribus an der Chur aufgeleget werden könne, wird wohl eine schwere Frage, und vermuthlich nichts anders auszufinden seyn, als daß ein und andere mächtige / oder alle Evangelische Stände die garantie des zu errichtenden Vergleichs also übernehmen, daß Sie nicht allein befugt, sondern auch schuldig seyn sollen, alle und jede unternehmen-

de Contraventiones alsofort via facti wieder abzustellen. Eine solche Garantie aber werden (1) Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Dero Chur-Printz für Sich und Ihre Successores nicht annehmen wollen, sondern sich solches zu verkleinerlich und nachtheilig achten. (2) Werden Ihro Käyserliche Majestät solche vielleicht auch nicht gestatten, sondern denen legibus Imperii und Ihrem obristen executions-Amt contrair zu seyn halten; ohne Käyserliche approbation aber würde sie allezeit für illegal und unbündig erkant werden. 3) Wann aber auch die Käyserliche Ratification wieder alles Vermuthen erfolgte, so würde doch die execution selbst, wenn es zum Fall käme, vielen difficultäten unterworffen seyn, und schwerlich jemahls geleistet werden. Wir haben dergleichen mutuelle Garantie schon in dem Westphälischen Friedens-Schluß stabilirt, und das Evangelische Corpus hat solcher zu Folge Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig und Hessen-Cassel vor einigen Jahren in der Nassau-Siegischen Religions-Sache deshalb requiriret, ohne daß darauf von Hochermelten mächtigen Ständen das geringste vorgenommen worden. So, und nicht anders würde es auch casu existente mit Chur-Sachsen gehen, absonderlich da hier eine stärckere opposition geschehen, und es darüber leicht zum offenen Krieg kommen könte, wo nicht ohnfehlbar müste. Wäre also wohl zu wünschen, daß an denjenigen Höffen, so pro continuatione Directorii Saxonici portirt sind, jemand pro publico die Mühe übernähme, und zeigte, wie und wodurch der Sicherheit der Evangelischen Religion gnugsam prospicirt, und vorerwehnte, oder andere vorkommende difficultäten gehoben werden könten? Denn wenn hier keine possibilität ausgefunden werden kan, so scheinet es nicht rathsam zu seyn, die Zeit mit unnöthigen præsuppositis zu versplittern.

Wolte man sich dann mit impracticablen Dingen nicht vergeblich aufhalten, sondern mit unterschiedlichen andern voraus setzen, daß die Veränderung des Chur-Sächsischen Directorii von einer absoluten Nothwendigkeit seye, so würden dann die zwey Fragen zu erörtern seyn:

(1) Wie man zu solcher Resolution bey dem gantzen Corpore kommen möge?

2) Wenn

(2) Wem denn das Directorium fürs künfftige aufzutragen seyn möchte?

Bey der ersten findet sich gleich anfangs die difficultät, daß man nicht weiß wie? und wo man zusammen komen könne? nachdem verlautet, daß man auf des Chur-Brandenburgischen Einladung in seinem Hauß nicht erscheinen, noch von ihm einen Vortrag annehmen, noch ad Protocollum reden, noch auch Ihn aus denen abgelegten Votis ein Conclusum oder gemeinsame Resolution verfassen lassen wolle. Welches wohl höchlich zu beklagen, denn von ohngefehr werden sich doch wohl nicht alle zusammen an einem Orte einfinden, vielweniger werden die Vota von sich selbst und das daraus sich ergebende Conclusum auf das Papier zu stehen kommen, so wenig als alle zugleich reden, schreiben und concludiren können. Wann nun für præjudicirlich will angesehen werden, daß der Vorsitzende einlade / proponire, Vota colligire, und den Schluß daraus verfasse, folglich man ex hoc capite solches dem Chur-Brandenburgischen nicht gestatten will / so wird man auch nicht den Chur-Braunschweigischen noch jemand andern dazu admittiren können: Zugeschweigen, daß der Chur-Brandenburgische auch bey keiner Zusammenkunfft, wo ein anderer diese function verrichten wolte, erscheinen wird, damit er nicht selber in einen Actum consentire, welchen man ausdrücklich zu dem Ende thun will, Chur-Brandenburg in der so vielfältig exercirten Possession des Evangelischen Directorii zu turbiren. Dahero wann man bey diesem principio verharret, gar kein Weg offen ist, wieder zusammen und in eine Consistenz zukommen, mithin das gantze Corpus von nun an dissolvirt zu seyn scheinet.

Einige Stände haben in Erwegung dieser Umstände / ohnerachtet sie sonst auch gerne sähen, wenn das Directorium bey Chur-Sachsen bleiben könte, dennoch Dero Gesandte instruiret, bey dem Chur-Brandenburgischen auf sein Einladen zu erscheinen, wann man davon mit einander reden wolte, ob das Directorium bey Chur-Sachsen bleiben könte, und wer es allenfals künfftig wieder haben solte? und weiß man wohl, wer es hindere, wann nicht alle andere dieses gantz unverfängliche Mittel, da man zumahln kein anders finden kan, mit ergreiffen wollen, das Corpus wieder zu reuniren.

Wann nun dem leidigen Geist der Uneinigkeit, durch GOttes Gnade, in so weit gesteuret seyn möchte, daß die Gesandte wieder zusammen kommen, und mit einander sich besprechen könten, so will man zwar nicht vermuthen, daß die Frage öffentlich gereget werde (wie man doch unter der Hand davon munckelt) ob Chur-Brandenburg, weil es das Directorium für sich prætendire/ mit dazu votiren könne? Dann solches abermahl zu nichts anders dienen könte, als die Sache so vielmehr zu verwirren und sie einem andern in die Hand zu spielen/ der sie vielleicht in der That am allerhefftigsten verlanget ob er gleich dem äusern nach das Gegentheil contestiren, und für die gemeine Freyheit der Stände reden möchte, von denen er doch vollkommen versichert seyn kan, daß keiner die Direction bekommen werde/ und sie also nothwendig ihm zufallen müsse. Daß die Sache durch diese Frage noch mehrers intricirt und so viel schwerer gemachet werden müsse, ist leicht voraus abzusehen, weil ohne Zweiffel Chur-Brandenburg sich davon nimmer wird ausschliessen lassen, da es nicht nur allererst, sondern schon von Anfang des Reichs-Tags, testibus actis, contestiret hat, daß es sein Directorium keinem aufdringen, sondern nur nach der Observantz, mithin ex præsumpta Voluntate Constatuum interims-Weise zu exerciren bereit wäre, und noch dazu mit denenselben sich darüber, und ob es Dero Meinung nicht ferner so seye, in Dero neulichen Schreiben expliciren wollen. Wie dann auch wohl nicht zu begreiffen, mit was Recht man einen von der Deliberation ausschliessen könne/da man von Einrichtung eines Collegii oder Corporis handelt, wo mit zu halten oder nicht zu halten ihm frey stehet, und kein Recht ihn dazu verbindet, sondern alles auf einen freywilligen gutmüthigen Beytritt beruhet.

Ferner kommt hiebey vor eine sehr delicate Frage: Ob man nemlich zu erst die quæstionem An? per Conclusum fest stellen und hernach erst de quæstione Quomodo handeln solle? Es ist diese Theilung der beyden Fragen eine Reichs-Tägige Mode. Es kan aber nichts nutzen, die quæstionem An per Conclusum fest zusetzen, wenn man hernach doch bey der quæstione Quomodo? nicht auslangen kan. Daraus folget dann nichts als prostitution. Das wäre aber noch der geringste Schade: Man bindet sich die Hände/ daß man nicht pro exigentia circumstantiarum thun und lassen kan; Man bringt sich selbst dahin, daß man die Conclusa nicht hal-

halten kan: Man macht dieselbe dadurch verächtlich: Man gieb denen / so ex Conclusis ein Jus zu haben vermeinen, Anlaß und Recht, oder doch einen prætext, de violato Jure zuklagen; Welches zumahlen gefährlich, wenn Mächtige mit im Spiel seyn, die wegen des vere vel apparenter zugefügten Torts ein ressentiment bezeigen können. Man stürtzet sich also ohne Noth in solche perplexität, daß man kein Auskommen finden kan, und sich wieder Willen zu den præjudicirlichsten Dingen fortschleppen lassen muß von denen, so bey allen diesen schon vorhergefaßte Absichten haben, wie solches sich bey der Benennung der Deputatorum mehr als zu viel bewähret hat.

Weil nun die Evangelische die daraus folgende Beschwerlichkeiten mehrmahln empfunden, so sollen sie ja wohl unter sich selbst, nicht eben denselben Stein des Anstossens legen. Man siehet nicht allemahl gleich Anfangs alle difficultäten, die bey dem Quomodo hernach sich finden, welche offt so beschaffen, daß wann mancher sie vorher bedacht hätte, er nimmer ad quæstionem An? affirmative votiret haben würde. Es erfordert demnach die gesunde Vernunfft, dasjenige nicht zu thun, was nichts nutzen, aber viel schaden kan/ und daß man sich alle Wege offen behalte. Es ist denn also zwar billig, daß man zu allererst in mente erwege, ob dieses oder jenes rathsam sey? aber man kan nichts gewisses und festes deshalb setzen, bis man auch weiß, ob man es zu Werck richten könne, welches sich bey Betrachtung der Mittel ergeben muß. Dann wenn sich keine adæquate Mittel finden lassen/ so muß man negative decidiren, was man sonst wohl gerne affirmative geschlossen hätte. Dahero dann natürlicher Weise, die Quæstio Quomodo? ihre gäntzliche Erledigung haben muß, ehe man beschliessen kan/ daß dieses oder jenes geschehen solle. Wann dann also von allen Seiten es seine Richtigkeit hat, dann kan man simul & semel ein gantzes machen, und beyde Quæstiones zugleich per Conclusum mit Bestande und Verbindlichkeit resolviren. Sonst wäre es eben, als wenn ich sehe, daß ich über einen gewissen Morast ein groß Stücke in die richte reisen könte, und darauf, ohne weiter zu examiniren, ob auch durchzukommen sey, mich entschlösse, solchen Weg zu nehmen/ und getrost hinein gienge, endlich aber in so tieffen Schlamm versincke/ daß ich gar stecken bliebe, und weder hinter noch vor mich könte.

Wann diese Berge überstiegen, so vernimt man, daß wieder eine andere Frage aufgeworffen werden dörffte; Ob nemlich per

per maiora oder Unanimia das Directorium jemanden aufgetragen werden könne, oder müsse? Nun ist zwar nicht ohne, und so wohl der Vernunfft als denen LL. Imperii gemäß, daß wo schon ein Corpus formatum ist, und in seiner Verfassung stehet, in denen Sachen, die das gantze Corpus æqualiter betreffen/ die majora statt finden, ist auch also bey dem Corpore Evangelicorum jederzeit bishero gehalten worden. Wo aber gehandelt wird de Corpore formando, und wie dessen Verfassung zu reguliren seye? Da es also auf die Freyheit eines jeglichen Standes ins besondere ankommt / ob und wie weit derselbe demCorpori zugethan seyn, und es mit ihm halten wolle / da wird wohl nothwendig die bekannte Regul statt finden müssen: quod omnes tangit, etiam ab omnibus est approbandum. Welches auch dem Instrumento Pac. Westph. gemäß ist, so die Jura Singulorum von den mehrern Stimmen ausdrücklich excipiret, ohnerachtet das gantze Reich ein schon regulirtes und eingerichtetes Corpus und der nexus aller Stände mit demselben in denen fundamental-Gesetzen des Reichs gegründet ist, mithin dieselbe viel eher verbunden seyn solten/ den mehrern Stimmen sich zu unterwerffen, als die MembraCorporis Evangelicorum, da alles in einer freywilligen Zusammensetzung bestehet.

Solte man aber dessen allen ungeachtet, die Maiora in dieser quæstione de constituendo Directorio zur Richtschnur machen wollen, so præjudiciren sich (1) diejenige, die sich solches aufbürden lassen wolten; und dann (2) so siehet man abermahls klar vor Augen, daß Ihro Königliche Majestät in Preußen diese majora nimmer agnosciren, noch sich denenselben unterwerffen, sondern viel lieber sich gar vom Corpore trennen werden; welches dann zu dieser Zeit dem Evangelischen Wesen nicht anders als fatal seyn könte. Dann wann man bishero, da ein so mächtiger Stand an allen Evangelischen Sachen Theil genommen, dennoch leider! wenig Reflexion auf das Corpus Evangelicorum Catholischer Seits gemachet hat; so wird der Schluß leicht von selbst sich ergeben, was man zu hoffen habe / wenn nach dem Verlust von Chur-Sachsen auch noch Ihro Königliche Majestät in Preussen abtreten, und die andere allein lassen solten; bevorab, da allem Vermuthen nach dieselbe nicht allein bleiben, sondern auch noch ein und andere Freunde finden möchten/ die es mit Deroselben hielten;

Wo-

Wodurch dann die existenz des Corporis gar aufgehoben / und auch keines wohl nimmer wieder zum Stand kommen würde.

Man kan diesen bedauerlichen Zustand so viel weniger anders als eine besondere Verhängnis GOttes ansehen, als nicht die allergeringste Ursache zu dieser Uneinigkeit gefunden werden kan, und alles gantz natürlich sich von selbst ergeben würde, wenn nicht die blosse Jalousie das gute Vernehmen hindere.

Dann wann man nun auf die zweyte Haupt-Frage: Wem nemlich das Directorium zu gönnen seye? kommen / und dieselbe unpartheyisch betrachten will, da vermercke ich nicht, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen sich das Directorium als ein eigentliches Recht arrogiren wollen, wozu die andere Stände præcise verbunden wären. Weswegen denn unnöthig ist, darüber zu streiten und weitläufftige Scripta ex Historia Reformationis zu verfassen und mit vielen ad rem & quæstionem præsentem, da man allein de Directorio ordinario auf Reichs- und Deputations-Tägen in statu pacato handelt, nicht dienenden argumentis das Gegentheil behaupten zu wollen. Man kan also die libertatem Statuum, und daß derselben freye Bewilligung und Wahl die eigentliche würckende und constituirende Ursache dieses Directorii seye, wol voraus setzen; Daraus folget aber nicht, daß man auch in Ertheilung dieses freyen Consensus gar auf keine rationes æquitatis & prudentiæ reflectiren, und sich dieselbe freywillig pro norma setzen, sondern blindhin dagegen handeln müsse, damit man nur bezeige, daß man in Ertheilung seines Consensus frey seye. So wird dann nun gefraget: Obs billig seye den Vorsitzenden zu übergehen? Pro negativa, höre ich anführen: 1) Daß solches gemeiniglich in andern Collegiis nicht geschehe; Daß auch 2) gantz natürlich, derjenige, der zu erst votiren soll, auch der gantzen Deliberation mit der proposition den Anfang mache; Daß wie 3) kein vernünfftiger Mensch etwas ohne bewegende Ursache thut; also man auch den Vorsitzenden nicht ohne Ursache vorbey gehen werde; Daß 4) solche Ursache nicht könne zur avantage des Vorsitzenden seyn; Daß 5) also, wenn Ihro Königliche Majestät in Preussen hierin præterirt werden solten, ein jeder nach der Ursache fragen würde; Daß 6) ein jeder auf die Gedancken gerathen müste, es hätten Ihro Königliche Majestät dem Corpori gar wichtige Ursachen dazu gegeben; und 7) bey demselben nicht also gehandelt /

daß

daß es ein Vertrauen in sie setzen könte; Daß man 8) in der vor einiger Zeit herausgekommenen Schrifft selber insinuiret/ man habe vor diesem aus dergleichen Bewegnüßen Chur-Sachsen nicht pro Directore angenommen, sondern solches andern übertragen; Daß aber 9) Jhro Königliche Majestät in Preussen sich bewust wären/ bey dem Evangelischen Wesen treu und eyfrig gehandelt/ und Jhren Mit-Ständen keine Ursache einiges Mißtrauens gegeben zu haben; Dahero 10) dergleichen Præterition zu ihrer Verunglimpffung gereichen und ihnen 11) tieff zu Gemüthe dringen müste, um somehr als 12) Sie vielfältig ohne allen Wiederspruch cessante Directorio Saxonico in Evangelischen Sachen dirigiret und dieselbe bestens befördert hätten.

Uber der Frag: ob es der prudenz gemäß seye, einen andern Directorem zu wehlen? kommt pro negativa in consideration, 1) was schon oben berühret worden/ daß nemlich Jhro Königliche Majestät in Preußen bey itztgemeldten Umständen sich nimmermehr einem nachsitzenden Directorio beyfügen werden; mithin 2) Gefahr vorhanden ist, daß das gantze Corpus aus seiner Consistens komme und zerfalle, auch nimmer wieder in seinen Stand gerathe; 3) daß nicht die geringste Ursache vorhanden, warum man die Sache zu solcher extremität treiben wolte; massen 4) nicht abzusehen, was ein ander Directorium vor das Evangelische Wesen mehrers werde thun wollen oder können; auch 5) wenn jemahls Preussen seinem officio hierinn nicht ein Gnügen thun solte, eben durch diese Wahl auf Chur-Brandenburg der Grund geleget wird/ durch den in der Ordnung folgenden Stand alle Sachen ungehindert fortzusetzen, und mithin dem Mißbrauch der Directorial-Gewalt am allerkräfftigsten vorzubauen; Da hingegen 6) wann man es wieder auf solchen Fall auf eine neue ausserordentliche Wahl ankommen lassen will: eben dieser gegenwärtige bedauerliche Zeit-Verlust und Zanck nicht außenbleiben kan, und dadurch 7) andern allemahl die erwünschte Gelegenheit gegeben wird, der Evangelischen Uneinigkeit zu fomentiren, und über kurtz oder lang ihr gantzes Wesen zu vernichten: Wozu ihnen 8) auch nicht ein geringer Vorschub seyn würde, wenn man Jhro Königliche Majestät von Groß-Britannien erwehlen wolte; Dann wie Dieselbe sich zu der Englischen Kirche bekannt haben, oder doch wenigstens alle Jhre Successores von Derselben Kirche seyn werden; Diese aber in ein

und andern Stücken / so wohl von der Evangelischen Lutherischen als Evangelisch-Reformirten unstreitig abgehet; also werden einige nicht ermangeln / sie für eine in denen LL. Imperii unbekannte und nicht approbirte Religion auszugeben und sich zu weigern / ein Glied derselben pro Capite der A. C. Verwandten im Reich zu erkennen. Es ist auch (9) nicht zu begreiffen / warum die Evangelisch-Lutherische Stände ein mehrers Vertrauen zu einem Mit-Gliede der Englischen Kirche / als zu einem von der in Teutschland bekannten und recipirten Reformirten haben wolten. Dann zu geschweigen / daß / wann man dißfalls auf die Chur-Braunschweigische Lande sehen wolte / die Preußische eben dieselbe Considerationen verdienen. So würde auch durch dergleichen Mißtrauen ihnen am besten gelingen / was sie von Anfang der Reformation an / so muhsam gesuchet / und hingegen von unsern Vorfahren so sorgfältig verhütet worden / daß nemlich die Evangelische unter sich getrennet würden. Noch eine besondere Erwegung möchte (10) für die Fürsten verdienen / daß sie wohl nicht hoffen kônen noch werden / daß einer von ihnen das *Directorium* bekomme / und daß sie also in diesem Streit nicht umb ihres sondern eines andern Nutzens willen mit eingeflochten werden. Woraus wenn es weiter gehet / und die dissolutionem Corporis, wie gar leicht geschehen kan / nach sich ziehet / endlich [11] noch dieses irreparabile præjudicium für die Fürsten und andere Stände zu besorgen stehet / daß die Evangelische Chur-Fürsten einmahl wieder zusammen treten, und weil die andere Stände ausser aller Consistentz und Verfassung sind / das Evangelische Wesen gantz vor sich alleine ziehen, und die andere Stände davon gäntzlich ausschliessen, worzu vormahls Sachsen, wie in dem bekannten Bedencken angemercket worden, schon ohne das eine grosse Lust bezeiget; Von denen Fürsten aber und andern Ständen, wie billig dagegen geeuffert worden. Welchen allen [12) citra ullam invidiam vorgebauet würde, wenn die Fürsten und andere Stände sich erkläreten, das *Directorium* zu Vermeidung aller Widerwärtigkeit dem Vorsitzenden zu überlassen. Wobey auch [13] ein und anders pro norma *Directorii* bedungen werden könne, welches ietzo leichter zu erhalten seyn dörffte, als wenn man erst per extraordinariam electionem einem andern ein Jus specialius & firmius wird gegeben haben.

Einige wenige
Anmerckungen
Uber eine zum Vorschein gekommene unpartheische
Betrachtung
Der Evangelischen Directorial-Sache,
Insonderheit
Die darinn befindliche zwey Fragen
betreffend.

Ad Verba:

WErden von ungefehr sich nicht wohl alle an einem Orte einfinden, vielweniger die *Vota &c.*

Ob und welcher gestalt von Seiten Chur-Sachsen und denjenigen / so vor die Fortführung solches *Directorii* seyn sollen / in die Zusammenkunfft beym Herrn Chur-Brandenburgischen gewilliget werde / davon ist wenigstens nichts ausgemachtes / und vielmehr in ein und andern bekanten Antwortt etwas dem entgegen zu vernehmen gewesen / und würde durch das nicht undeutlich in der so genannten Unpartheyischen Betrachtung geführte *Principium*, daß man in eigner Sache *votiren* folglich auch *dirigiren* könne / wohl schwerlich gemacht werden / daß man dadurch (wie der Haupt-Zweck der Betrachtung seyn soll) zum Stande komme / und der Herr Chur-Sächsische sich ausschliessen lasse / oder der Herr Verfasser muß mehr als andere wissen / und glauben / daß unter allen Ständen auch Chur-Sachsen mit Ihme die *Quaestionem An? negative* zu entscheiden geneigt seye / alsdann würde der gantze Zweiffel / ob beyde Fragen *An?* & *Quomodo?* zusammen oder absonderlich zu *tracti-*

tractiren / ohne dem von selbst hinweg fallen / wie dann auch eine *absolute* Nothwendigkeit ist / daß nirgends als zu Regenspurg etwas in Reichs-Sachen auszumachen / daß man deßhalber / wann es da nicht allerdings fort will / sonst alle Wege versperret zu seyn vermeinet, sondern es wird denen Gesandten wohl mehrmahls nach geschehener Sache aufgegeben / wie und welcher Gestalt das beschlossene zur eusserlichen Form zu befördern / ja ehe die Höfe selbst nicht die Uhr recht aufziehen und einrichten / wird man wohl schwerlich andere / als verschiedene Stunden andeuten / wodurch bey der ungefährlichen oder ordentlichen Zusamenkunfft wenig helffen wird / was aufs Papier gebracht werden würde / oder nicht?

Ad Verba.

Einem andern in die Hand spielen, der es vielleicht in der That am hefftigsten verlanget ꝛc.

Man darff nur denjenigen / welcher vor aller Stände Gerechtsame redet / beym Worte nehmen / und des Wahl-Rechts nach gutem willkührlichen Belieben und Gefallen sich gebrauchen / so wird sich finden / was einen ungegründeten Argwohn man andern Ständen vermessentlich beyzubringen bemühet ist / und lässet man denenjenigen von denen Hohen Ständen / welchen der Herr Verfasser der Betrachtung / als wann sie keinen Theil beym *Directorio* hätten / oder als ob nicht sie auch eben so wohl mit erwehlet werden könten / alles gantz und gar absprechen darf / gern über / ob sie sich so unfähig erachten / und ihre nebst andern habende gleiche Befugnüs so vor der Faust gleich sich aburtheilen lassen wollen.

Ad Verba.

Es kan nichts nutzen, die *Quæstionem An? per Conclusum* fest zu stellen, & *seqq.*

Daß sich nicht allezeit schicke / *Quæstionem An & Quomodo?* von ein ander zu sondern / sonst allerley üble Folgen daraus erwachsen können / ist so wenig in Abrede zu stellen / als das diese Absonderung dann und wann nachtheilig gewesen. Ob aber bey ietzigem Fall vom Wiederbesetzung des *Directorii* zu sprechen / ehe die Evangelische Stände einig / ob es erledigt / ist eine Sache / die von dem grössesten Theile auch deswegen / daß es der zweyten Frage nicht bedörffen würde / wann es *affirmative* (wie es Anfangs das Ansehen gehabt) würde entschieden werden / zum voraus wohl werth zu

überlegen erachtet worden / ohne daß man mit dem Herrn Verfasser dafür gehalten / daß hierunter ins besondere fast gar nicht aus zu langen seyn würde; Und da derselbe so geneigt zu seyn scheinet / *negative* diese *Quæstionem An* ? zu erörtern; so wird er selbst am besten wissen / warum er es andern so gar schwer vorbilden / und gleichsam es gefährlich machen will / daran die Hand zu legen; Welches jemanden fast die Gedancken machen solte / daß ihn kein sonderlicher Ernst seye / auf seiner *negativen* Entscheidung so starck zu bestehen / sondern andere wegen der vorgegebenen grossen Schwerigkeit davon abzuschrecken. Einem ieden stehet frey / sich ein Werck so schwer oder so leicht vorzustellen / als er will / und hat man billig alle unverfängliche gute Mittel und Wege / wodurch am ersten auszukommen / keineswegs auszuschlagen / sondern mit anzugehen. Ob aber bey dem Umstande / da Mit-Glieder sind / die auf *quæstionem Quomodo* ? sich gar nicht heraus lassen / sondern vor die Fortführung des Chur-Sächsischen *Directorii* seyn werden / leichter seye / beyde Fragen / über deren eine Etliche nicht zu *votiren* gedencken / zusammen zu nehmen, oder obs besser *quæstionem An*? (die *affirmative* entschieden / *quæstionem Quomrdo* ? *cessiren* • auf den *negativen* Fall aber alle Mitglieder mit *votiren* machet) vorgehen zu lassen / und wegen der Art und Weise der Sachen Vornehmung sich zu vergleichen / solches wird auf keine *privat*-Feder ankommen.

Ad Verba.

Wo aber gehandelt wird *de Corpore formando*, und wie dessen Verfassung zu *reguliren* & *seqq.*

Man hat noch nicht gehöret, daß ein neu *Corpus* ietzo erst *formirt* / oder eine andere Verfassung des *Corporis*, als vorhin / gemacht werden solle / sondern das gantze Werck beruhet auf dem blossen *Directorio*, ob nehmlich das bisherige beyzubehalten / oder ob und wie eine Aenderung zu treffen? Sollen nun dabey keine *Majora* gelten; so wird der Herr Verfasser so starck gegen Chur-Sachsen / als er sich Anfangs anstellet / nicht seyn / sondern es wird solchemnach allenfals die Aenderung und künftige Einrichtung auf gleichen Fuß / und also durch keine *Majora tractiret* werden müssen; Ob nun dieses Vorgeben dem / was in vori-

vorigen Zeiten geschehen / gemäß / da sich findet / daß die Stände nicht einmal meistens / geschweige einhellig / sondern zu Anfang nur guten Theils Aenderungen und Einrichtungen wegen des *Directorii* gemacht haben / welchen hernach andere nach und nach beygetreten / und ob also denen Evangelischen Reichs-Ständen dergleichen und andere in der ohnpartheyischen Betrachtung folgends mit berührte zu Trennung veranlassende *Principia* gefallen werden / wird auf ermelte Stände beruhen / wenigstens muß man hierauf das nicht weit vom Ende der Betrachtung so sehr *recommendirte caput prudentiæ* sich nicht so fort besonnen haben / daß man dergleichen zu äussern beliebet / so nicht zu der Evangelischen Stände Aufrechthaltung (welche in der guten Zusammensetzung bestehet) sondern auf den gäntzlichen Untergang führet / und will man es lieber andern zum weitern Nachdencken anheim geben / als sich dabey aufhalten.

Ad Verba:

Man siehet klar vor Augen, daß Ihro Königl. Majestät von Preussen diese *Majora* nicht *agnosciren* werden & *seqq.*

Da Ihre Königl. Majestät von Preussen so viel andere Gelegenheit haben / Dero allergnädigste Willens Meinungen eröffnen zu lassen; So wird man wohl niemanden Unrecht thun / wann man zweiflen muß / ob der Herr Verfasser zu dergleichen Vollmacht habe / und wann er es so klar vor Augen siehet / so sehen es andere doch so nicht / sondern schauen in den Geschichten voriger Zeiten / daß Ihrer Königl. Majestät glorwürdigste Vorfahren das Gegentheil in der That und Worten zu erkennen gegeben / und keine Schwerigkeit gemachet / auch Nachsitzende / als Sachsen Altenburg noch so gar lange nicht gewesen / *dirigiren* / und selbst ihre *Memorialien* dadurch *dictiren* zu lassen / folglich ist mehr zu vermuthen / daß höchstgedachte Ihre Königl. Majestät lieber ihre angebohrne Großmüthigkeit zu Tage legen / als es zu der ungleich vorgebildeten Trennung kommen lassen werden / sonderlich da der Herr Verfasser selbst nicht in Abrede stellet / daß davon die Wohlfahrt des Evangelischen *Corporis* mithänget / woran Ihre

Königl. Majestät gar zu grossen Theil nehmen / umb es wieder Ihr *Interesse* zu dergleichen kommen zu lassen.

Ad Verba:

Man kan *libertatum Statuum*, und daß derselben freye Bewilligung und Wahl die eigentlich würckende und *constituirende* Ursache des *Directorii* sey, voraus setzen ꝛc.

Wann einige zum Vorschein gekommene Schrifften zu dieser Bekänntnüß etwa Anlaß gegeben haben solten [da sonst wohl ein anders so mündlich als aus *Actis publicis* zu vernehmen gewesen] so müssen dieselbe doch so gar unnöthig nicht gewesen seyn.

Ad Verba:

***Pro negativa* höre anführen & *seqq*.**

Man hat aus denen bemelten Schrifften, so heraus gekommen, so wenig ersehen, als sonsten gehöret, daß vor seye, Ihre Königl. Majestät von Preussen von der Wahl auszuschliessen, sondern im Gegentheil haben sie darzu so gut und groß Recht, als einer *in Corpore Evangelicorum* haben mag; Jedem vornehmen Stande stehet auch frey und bevor, alle habende *Argumenta*, um erwehlet zu werden [wie in der ohnpartheyischen Betrachtung für Ihre Königl. Majestät von Preussen geschiehet] anzuführen, und werden sämbtliche *Interessent*en beym *Corpore Evangelicorum* alle vorkommende Beweg-Ursachen nicht aus der Acht, iedoch auch die Hände sich nicht binden lassen, darunter nach ihrem Gutfinden zu verfahren, wie es das Beste des Evangelischen Wesens mit sich bringet / weswegen so wenig ietzo als in vorigen Zeiten dem *Corpori* etwas zur Last gerechnet, oder darüber ein Unwille gefasset werden kan, nach dem bekannten: *Qui Jure suo utitur, nemini facit injuriam.*

Ad Verba:

Den Mißbrauch der *Directorial*-Gewalt vorzubauen ꝛc.

Den Mißbrauch kan das *Corpus* auch bey allen Wahlen vorkommen, und gleich Anfangs solche Grentzen im *Directorio* setzen, als es der Nothdurfft zu seyn erachtet.

Ad Verba:

Auf solchen Fall auf eine neue ausserordentliche Wahl ankommen lassen 2c.

Wann dem *Corpori* in solchem Recht zu wehlen keine Hindernüß gemacht werden wird, oder worden wäre, sondern alles wie sichs gehöret, zu solchem Endzweck eingerichtet seyn wird; so bedarffs auch in künfftigen Zeiten keines Zeit-Verlusts oder Gezäncks.

Ad Verba:

Da die Englische Kirche von der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten unstreitig abgehet, also werden Einige nicht ermangeln, sie für eine in denen *Legibus Imperii* unbekannte und nicht *approbirte* Religion auszugeben, und sich zu weigern ein Glied derselben *pro Capite* der Augspurgischen Confessions-Verwandten im Reich zu erkennen 2c.

Unter denen NB. Einigen muß wohl allem Ansehen nach der Herr Verfasser mit seyn, sonsten er ja wohl diese Seiten nicht berühret haben würde. Es müssen aber diese Einige also auch dem Käyser und dem Reiche übel nehmen, daß Ihre Kayserliche Majestät den *Duc de Marlborough* in den Reichs-Fürsten-Standt allergnädigst erhoben, und nebst dem Reich zu würcklichen Sitz und Stim im Reichs-Fürsten-Rath verholffen haben, und würde daraus, daß man die Englische Kirche nicht vor so gut Evangelisch oder *protestir*end halten wolte, folgen (wann von Spaltung in der Religion auf auswärtige Staats-Partheyen eine Gleichnüß oder Schluß etwa zu machen) daß die so genannte *Trimmers*, die weder *Wighs* noch *Torris* seynd, sondern in der Mittel-Strasse bald diesen bald jenen, nachdeme sie es vors Beste ihres Vater-Landes Nutzen erachten, beyfallen, weilen die *Wighs* und *Torris* die *Nation* theilen. Was ist aber in der Englischen Kirche, welches ihr vorzuwerffen, daß sie nicht eben so gut Evangelisch als andere in Teutschland seye? Ihre *Hierarchie* kans nicht seyn, die fast gleiche Einrichtung als der Bischöffe in Dennemarck und Schweden hat; Ists in der *Liturgie* und *Ceremonien* / die bekantlich in Teutschland von berühmten *Theologi*schen *Facult*äten, insonderheit zu Helmstädt, auch was die Anordnung der Fest-Täge betrifft,

betrifft, so grosse *Approbation* gefunden, und der Genffischen *Theologen* Schreiben an die *Universität* zu *Oxford de dato* den 25. *Septembr.* 1706. vor so treflich gehalten wird, daß dieselbe auch denen *Presbyterianern* noch alle Tage *recommendiren*, zu solchem GOttes-Dienst sich mit einzufinden? Soll es in Glaubens-Articuln seyn? Worinn gehet sie von denen Evangelischen im Reiche ab? nicht wegen des Abendmahls, welches die *Liturgie art.* 28. nicht vor ein blosses Zeichen und Gemeinschafft des Leibes und Blutes des HErrn hält; oder ists etwa wegen der Gnaden-Wahl? Worinn sie bekanntlich nicht nach der Zusammenkunfft von Dortrecht gehet, und daher auch die *Presbyterianer* sich beklagen, daß sie der übel also benahmsten Lutherischen Religion gar zu nahe kommen.

Vid. Heylin. Histor. Presbyt. pag. 8. & 400. cum
Eliensi Montacutius orig. P. II. pag. 467. &
Thomas Cumber in opere Liturgico cap. Presbyter.

Wann die Einige so vor gedachten Zweiffel regen, es nicht wissen, was die Evangelische Vorfahren von der Englischen Kirche gehalten, und was man noch ietzo davon hält; so mögen sie sich aus denen bewehrtesten *protestirenden* und insonderheit denen Dähnischen *Theologen* besser belehren, unter welchen *Severin Lintrup. Dissert. de Anglia plurimis modis Lutheranizante* geschrieben, und noch würcklich die weitere Ausführung dieser Materie in Copenhagen versprochen worden.

VI.

Einige wenige Gegen-Anmerckungen über einige zum Vorschein gekommene Anmerckungen ꝛc. die Evangelische Directorial-Sache betreffend.

NAchdeme in dieser Sache schon vorhin einige Scripta als 1) *Rationes* warum das *Directorium* bey Chur-Sachsen zu lassen: 2) *Rationes* warum das *Directorium inter Evangelicos in statu quo* nicht zu lassen, und 3) ein unmaßgebliches Bedencken unter der Hand communicirt worden/ so hat man geglaubet, daß einem andern auch erlaubt sey/ die Sache in ihrem gantzen Zusammenhang und dabey sich ereignenden Schwürigkeiten/ wie man solche in unterschiedlichen Discursen zerstreuet zu vernehmen gehabt, zu betrachten und vorzutragen, nicht einigem hohen Theil etwas ab- oder zuzusprechen (als welches man wohl weiß, Privatis nicht zu gebühren) oder jemanden vorzugreiffen, sondern der untadelichen Absicht, die man von den Herrn Verfassern der vorigen Schrifften auch vermuthet, denjenigen, so von der Sachen Zustand einig mehrer Licht verlangen möchten, darunter zu dienen, und zum höchsten denen, so davon zu urtheilen haben, unvorgreiflichen Anlaß zu geben, alle dabey vorkommende momenta so viel leichter und eigentlicher zu erwegen, und nach Befinden sich darüber zu determiniren, welches doch über kurtz oder lang geschehen muß, wenn die Sache zum Ende kommen soll.

Deswegen hätte der Verfasser der Betrachtung, weil er in der That unpartheyisch ist, sich gegen die Anmerckungen weiter nicht gereget, sondern gern geschehen lassen, daß sie aller Orthen verschicket und nebst der Betrachtung erwogen worden: Bevorab da ein jeder leicht selbst sehen kan, ob sie den punct, worauf die Betrachtung gewiesen, treffen oder nicht, ob sie die Schwierigkeit heben oder nicht, ob sie concludent seyn oder nicht: Wenn nicht der Herr Verfasser derselben den Sinn der Betrachtung ein und anderer Worten ungleich gedeutet und die Sache verduncktelt hätte.

Man findet sich demnach genöthiget, durch einige wenige

Gegen-Anmerckungen die Sache in ein und andern Puncten mehrers zu erläutern, ohne sich doch in einen ordentlichen Schrifft-Wechsel einzulassen, indem man wohl weiß, daß die Sache durch einen privat-Feder-Krieg nicht ausgemachet werden wird noch kan.

Wie man dann auch von unpartheyischen Lesern sich versichert hält, daß sie in der gantzen Betrachtung keine vestigia solcher præsumtion finden werden; und man sich dannenhero wohl verwunderu möchte, daß dem Herrn Verfasser der Anmerckungen beliebet eine so unnöthige und überflüßige Erinnerung zu thun/ daß es auf keine *privat*-Feder ankommen werde, da doch in denen vorhin zum Vorschein gekommenen *Rationibus*, warum das *Directorium inter Evangelicos in statu quo* nicht zu lassen? und dem unmaßgeblichen Bedencken die privat-Feder sich weit grösserer Freyheit angemaßet, ohne daß der Herr Verfasser der Anmerckungen mit seiner freundlichen Erinneruug dagegen sich gemeldet, und dieselbe dadurch mit einem mahle übern Hauffen geworffen hätte. Ob man etwa daraus muthmaßen solte, daß diese Scripra seiner Intention besser fügeu, und dahero mit dieser authoritätischen Abfertigung verschonet worden? solches w.l man andern gern überlassen.

Der Herr Verfasser der Anmerckungen vermein:t, weilen in der Betrachtung mit vorgestellet wird, wie man in dieser Sache schwerlich zum Stande kommen könne, wann man nicht bey dem Chur-Brandenburgischen als Vorsitzenden sich versamlen und deliberiren wolle: so werde nicht undeutlich das *principium* geführet, daß man in eigener Sache *votiren* folglich auch *dirigiren* könne: Mithin werde sich auch der Herr Chur-Sächsische nicht ausschliessen lassen ꝛc. Es folget aber aus dem asserto der Betrachtung gar nicht, was der Herr Verfasser der Anmerckungen daraus ziehen will. Denn er hat noch nicht gewiesen/ daß Ihro Königliche Majestät von Preussen aus dieser Sache causam propriam machen/ oder daß es in der That ihre eigene Sache sey. Sie machen daraus kein Jus proprium, daß ihrer Person/ ihrem Hauß oder ihrem Lande ankiebe, sie reden nur von einer beständigen Ordnung, nach dem gemeinem Exempel anderer Collegiorum und zum Nutze aller anderer Stände sowohl als ihren eigenen; Sie suchen darunter kein emolumentum vor

sich

sich allein, und würden vielmehr alles dasjenige, was zu besserer Einrichtung der gemeinsamen Verfassung und zu rechtmäßigen Gebrauch des Directorii gemeinnützliches vorgebracht werden möchte, gantz gerne mit angehen, und ihres hohen Orts befördern helffen. Welches alles so wenig causa propria mit Recht genannt werden kan, als ein membrum communitatis gesagt werden mag, testis in propria causa zu seyn, wann er de re communi sein Zeugniß ableget. Oder so wenig man besorgendem Reichs-Krieg und darüber anzustellenden Deliberationen diejenigen so der Gefahr am meisten exponirt sind, sub prætextu causæ propriæ davon ausschliessen kan. Und muß der Herr Anmercker nicht angemercket haben/ was der Nordischen Alliirten hiesige Ministri vor nicht sehr langer Zeit geäussert/ wann es verlauten wollen, ob würde man von der Nordischen Unruhe publice deliberiren. Da man causam propriam gar nicht in dem Sinne nehmen wollen, wie der Herr Verfasser der **Anmerckungen** anjetzo thut. Wie aber Chur-Sachsen dieses alles auf sich appliciren und daher prætendiren könne, dieser deliberation auch mit beyzuwohnen und darinn zu dirigiren, das kan man dißeits nicht finden, und vermeinet vielmehr eine grosse disparitatem rationis dabey zu sehen, Dann ausdem, was disfalls zum Vorschein gekommen erhellet 1) daß man Chur-Sächsischer Seiten das Directorium prætendire als ein Jus proprium; ja gar 2) als ein Jus Electoratui adhærens, daß man ihm mit Recht nicht nehmen könne. Woraus, wenn es einmahl agnoscirt worden, 3) für alle andere Evangelische Stände insgemein und einem jeden insonderheit dieses höchste und irreparable præjudicium folget, daß sie hinführo allezeit, wenn Chur-Sachsen Catholisch bleibet, unter einem Catholischen Directorio stehen müsten, und auch 4) ihm in dem Exercitio seines Juris Directorialis kein Ziel und Maaß setzen könten, sondern ihm dasselbe seines Gefallens führen lassen müsten. Wobey es den 5) nunmehr als allzuviel Gelegenheit haben würde/ seiner eigenen convenienz nach zu verfahren, und seinen eigenen Nutzen nicht wenig zu befördern, woran man 6) in dem **unmaßgeblichen Bedencken** nicht geringe Spuhren finden mag, 7) ist jetzund die Frage: Ob die Evangelischen Stände unter einem Catholischen Directorio länger stehen wollen, und das Chur-Hauß Sachsen ist jetzund Catholisch, mithin kein Evangelischer Stand mehr, obschon das Land Evangelisch ist. Also

 da

daß 8) die gesambte Evangelische Stände in effectu & re ipsa partem contra Chur-Sachsen constituiren; woraus denn offenbahr am Tage lieget, daß hiebey Chur-Sachsen in propria causa versire, und das gemeine interesse aller Evangelischen Stände erfordere, daß sie diese deliberation für sich allein anstellen und halten. Hingegen quadriret von allen diesen nichts auf Chur-Brandenburg, da allein die Frage ist: ob es billig und rathsam sey, das Directorium, wie gemeiniglich in andern Collegiis, also auch in Corpore Evangelicorum, allemahl dem Vorsitzenden zu lassen, oder aber einem andern aus den Nachsitzenden per specialem & extraordinariam Electionem aufzutragen, welches so offenbarlich causa communis omnium Electionem aufzutragen / welches so offenbarlich causa communis omnium ist, daß man nicht siehet, wie ein einiger daran serio zweiffeln und sich einbilden könne, daß Ihro Königliche Majestät in Preussen sich davon werden ausschliessen und sich von andern Ziel und Maaß setzen lassen / unter wessen Directorium sie sich begeben sollen.

Dem Urtheil vernünfftiger und unpartheyischer Leser stellet man auch ferner anheim, von wem mit besserm Recht gesagt werden könne, daß er sich auf das *caput prudentiæ* nicht sofort besonnen habe: Der Verfasser der unpartheyischen Betrachtung, oder der Anmerckungen? Jener hat keine Principia der Trennung geleget / sondern nur gewiesen, was derjenige für welche legen würde, der die Stände bey diesen mehr als zu bekanten Umständen zu Abweichung von der gemeinen in æquitatis & prudentiæ rationibus gegrundeten observantz anderer Collegiorum ohne alle Noth und Nutzen abzuweichen verleiten wolte. Daß es contra prudentiam gehandelt sey, dieses recht ins Licht zustellen und Anlaß zu reiffer Uberlegung zu geben, da man sich nicht ohngewaltig an das caput prudentiæ anzustossen traumen lassen kan, ob wäre dieses alles Wiedrig-Gesinnten nicht mehr als zu wohl wissend, und auch ein fleißiges Auge darauf geschlagen, das kan man dißeits noch nicht finden.

Wenn aber der Herr Verfasser der Anmerckungen sich sofort auf das *Caput prudentiæ* besonnen hätte, solte man glauben, er würde gezeiget haben, daß es der æquität und prudenz nicht gemäß sey, das Directorium dem Vorsitzenden zu überlassen, und was für Noth oder sonderbahrer Nutzen die Stände zu einer an-

andern resolution bewegen solle. Dann dieses schiene, die prudenz zu erfordern, welche allemahl einen rechten finem und adæquata media zuerwehlen heisset. Weiln nun die Absicht der Betrachtung dem Herrn Verfaßer der Anmerckungen nicht gefällt, so muß er dann contrarium finem, und folglich auch contraria media erwehlen und vorstellen, wo mann nicht in die Gedancken gerathen soll, daß man nur die redliche intention des Verfassers der Betrachtung anzwacken und verunglimpffen wollen, und daß, weil ihm das so sehr *recommendirte Caput prudentiæ* zu wider zu seyn scheinet / und doch die angeführte Rationes prudentiæ nicht widerleget, ihm denn das caput imprudentiæ besser gefallen müsse. Weil aber solches für ihn selbst nicht seyn kan / so möchte man vielleicht schliessen sollen, als wenn er solches den andern gern gönnen und sehen möchte, daß dieselbe contra prudentiam disfalls handelten / dann sonsten ja nicht wohl zu begreiffen ist, warum ihm so sehr mißgefallen, daß man einige rationes prudentiæ mit zur Erwegung vorgeleget. Dißseits findet man so wenig Ursach, dieselbe zurück zu nehmen, daß man vielmehr noch mehrere hinzusetzen möchte, die sonderlich der Fürsten attention wohl verdieneten, wenn man es nicht unterliesse, in Betrachtung des bekannten Sprichworts: Veritas odium parit.

Der Herr Verfasser der Anmerckungen thut der unpartheyischen Betrachtung unrecht, daß er ihr aufbürden wil, ob seye man bemühet einen ungegründeten Argwohn andern Ständen vermessentlich beyzubringen, denn dieselbe redet nur hypothetice und dubitative, daß es etwa dergleichen Ansehen gewinnen könte, wenn man Chur-Brandenburg von dieser deliberation ausschliessen wolte, und ist auch diese Erwehnung so wenig als der übrige gantze Inhalt der Betrachtung des Verfassers eigene insinuation, sondern eine blosse Erzehlung, was ihm von dieser Materie zu Ohren gekommen.

Eben solcher Art ist auch, wenn er den Verfasser der Betrachtung beymessen will, als ob er andern hohen Ständen, als wenn sie kein Theil beym *Directorio* hätten oder als ob nicht sie auch eben sowohl mit erwehlet werden könten, alles gantz und gar absprechen dörffen. Der Verfasser der Betrachtung

hat sich noch nicht so weit verlohren, daß ihm dergleichen eingefallen seyn solte. Er unterwindet sich nicht, von der hohen Stände Juribus einen Richterlichen Ausspruch zu thun, und möchten die vorhin genante *Rationes* und **unmaßgebliches Bedencken** mit besserm Recht dahin gedeutet werden können. Er hat nur angeführet, was ihm zu Ohren gekommen (obschon der Herr Verfasser der **Anmerckungen** solches nicht gehöret oder gehöret haben will) daß einige Stände wohl nicht hoffen werden, das Directorium zu bekommen, und solches nicht aus Vermessenheit/ ihnen etwas abzusprechen, sondern ex præsumtione aus dem, wie es bißher im Römischen Reich ergangen. Denn man hat noch keinen beständigen Beweiß gesehen, daß auf Reichs- und Deputations-Tägen, da die Stände ordentlich von Käyserlicher Majestät beruffen worden, und in statu pacato (von welchem casu jetzt allein die Frage ist) die Herren Churfürstlichen qua tales, von einem Fürstlichen sich hätten dirigiren lassen. Wenn dieses in denen gesetzten terminis gehörig dargethan seyn wird, wird man gerne bonam fidem agnosciren, und überlässet man eben so gerne, als dem Herrn Verfasser der **Anmerckungen**, denen hohen Ständen, wie sie sich hierüber vergleichen werden.

Daß die quæstio An? eine besondere Erwegung verdiene, hat der Verfasser der **Betrachtung** selbst erkant, und ist er auch nicht von so kurtzem Gesicht, daß er nicht sähe, wenn die Frage: ob das Directorium bey Chur-Sachsen zu lassen? affirmative resolviret werden solte, daß die quæstio quomodo? gar leicht ihre Erledigung von selbst erlangen würde, in so weit man alsdann nicht mehr besorget seyn dörffte, wem dasselbe hiernechst zu überlassen seye; Ein jeder aber kan leicht wahrnehmen, daß die angeführte difficultäten, wenn man die quæstionem An? vorher *per Conclusum* fest stellen wolte, auf den casum zielen, da dieselbe negative entschieden werden solte; Dahero dem Herrn Verfasser der **Anmerckungen** ex capite prudentiæ wieder obgelegen hätte, zu zeigen, wie auf solchem Fall bey der quæstione Quomodo? die besorgende Schwierigkeiten keine statt finden.

Daß der Verfasser der **Betrachtung** so geneigt zu seyn scheine, *negative* diese *quæstionem An*? zu erörtern, wird dem Herrn Verfasser der Anmerckungen wohl nur allein so scheinen,

dann

dann in rei veritate ist der erstere für sich so wenig geneigt, dieselbe negative als affirmative zu erörtern, sondern überlässet solches so willig als schuldig, denenjenigen, denen solches zustehet. Es ist aber doch zu verwundern, daß der unschuldige Verfasser der Betrachtung wider seinen Willen mit Gewalt zum Richter gemachet werden will, da doch mehr erwehnte vorhin herausgekommene Schrifften vielmehr dieses Ansehen haben, und der Herr Verfasser der Anmerckungen sich doch darüber nicht im geringsten beschweret.

Was der Herr Verfaßer der Anmerckungen wider die expression de *Corpore formando* anführet, ist eine blosse captatio verborum. Man hat es formandum genant/ nicht in totum, sondern in tantum in so weit, nemlich durch die bekannte Religions-Veränderung die bißherige forma Corporis freylich dergestalt alteriret ist, daß dasselbe ausser aller activität gesetzet und genöthiget ist, zu deliberiren, wie es wieder in seine form und activität zubringen, wie dessen Verfassung disfalls pro futuro zu reguliren seye? welches wohl niemand wird in Abrede seyn können, so wenig als dieses, daß dabey die Jura singulorum versiren, und keine majora ihn verbinden können, wider seinen Willen der andern Meynung sich zufügen, wie dann der Herr Verfasser der Anmerckungen selber, wenn er anführet, daß denen zu Anfangs von einigen gemachten Aenderungen und Einrichtung des *Directorii* hernach andere nach und nach beygetreten, solches wohl nicht anders als von einem freywilligen Beytritt verstanden wird; dergleichen auch aus unterschiedlichen Stellen des unmaßgeblichen Bedenckens nicht undeutlich abzunehmen stehet.

Wenn der Herr Verfasser der Anmerckungen so fleißig nach der Vollmacht fraget occasione dessen / daß in der Betrachtung angeführet worden: Es würden Ihro Königliche Majestät in Preussen diese *majora* nicht *agnosciren*, so wird hoffentlich auch erlaubt seyn zu fragen, ob denn die Verfassere der vorigen Schrifften dazu Vollmacht aufzuweisen haben? Es scheinet aber, daß nur dem Verfasser der Betrachtung allein alles zu Boltzen gedrehet werden solle. Ob Ihro Königliche Majestät in Preussen Ihre angebohrne Großmüthigkeit dadurch zu Tage legen wollen, daß sie sich ohne Nutzen und Noth und ohne einig dazu gegebene Ursache vorbey gehen, oder den Grund dazu

etabiliren lassen wollen, solches wird die Zeit lehren / und ob solches zu vermuthen, das überlässet man höherm Urtheil. Dißeits will man in diesem so wenig als allen andern Denenselben im allergeringsten vorgreiffen.

Was in der Betrachtung angeführet worden / daß die Englische Kirche in ein und andern Stücken sowohl von der Evangelisch-Lutherischen als Evangelisch Reformirten unstreitig abgehe, und Einige nicht ermangeln werden, sie für eine in denen L. L. Imperii unbekante und nicht approbirte Religion auszugeben, will dem Herrn Verfasser der Anmerckungen auch nicht gefallen, und derselbe nicht verstehen, wer durch die einige verstanden werde.

Man solte doch meynen / daß Einem / der das Reich und den Reichs-Tag kennet, gar nicht schwer fallen könte diese Einige zu errathen, und daß man nicht zu verstehen geben wollen, ob würden die Evangelische selbst dermaleinst diese difficultät unter sich aufwerffen: Welchen Scrupel sich wohl niemand als der Herr Verfasser der Anmerckungen selbst vermuthlich machen wird.

Anlangend aber die Sache selbst, weil der Herr Verfasser der Anmerckungen dem Autori der Betrachtung vorgeworffen, daß er sich sofort auf das *caput prudentiæ* nicht besonnen habe, so wird ihm nicht verarget werden können / daß er bey Beleuchtung dieses Puncts die prudenz so viel genauer für Augen zu haben suche. Dieselbe wird dann erfordern, daß man zuforderst den statum controversiæ recht formire. In der Betrachtung wird angeführet: daß die Englische Kirche in ein und andern Stücken sowohl von der Evangelisch-Lutherischen als Evangelisch-Reformirten unstreitig abgehe rc. Der Herr Verfasser der Anmerckungen ficht dieses an, und muß also ex regulis prudentiæ das contrarium statuiren, daß sie nemlich in keinem Stück von der Lutherischen oder Reformirten abgehe. Daß er das letztere nicht meyne, erhellet gnugsam aus dem context seiner Anmerckungen / so folget dann, daß er das erstere halte, daß nemlich die Englische Kirche in keinem Stück von der Evangelisch-Lutherischen abweiche. Das ist also die Frage; Wir wollen nun sehen, ob er solches bündig erwiesen habe?

Zu Erörterung seiner vorgegebenen gäntzlichen Gleichheit der Englischen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche sollen ihm folgende Rationes dienen.

1) Weil Ihro Kayserl. Majestät dem Duc de Marlborough in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, und nebst dem Reich zu würcklichem Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath verholffen haben.

2) Weil daraus / daß man die Englische Kirche nicht vor so gut Evangelisch oder protestirend halten wolte, folgen würde, daß die so genannte Trimmers auch keine Engelländer wären.

3) Weil die Englische Hierarchie fast gleiche Einrichtung als der Bischöffe in Dennemarck und Schweden habe.

4) Weil die Englische Lithurgie und Ceremonien, auch was die Anordnung der Fest-Täge betrifft / bekantlich in Teutschland von berühmten Theologischen Facultäten, insonderheit zu Helmstät, so grosse approbation gefunden.

5) Weil sie auch von den Genfischen Theologen in ihrem Schreiben an die Universität zu Oxford d. d. den 25. Septembris 1706. so treflich gehalten wird / daß dieselbe auch den Presbyterianern noch alle Tage recommendiren, zu solchem Gottesdienst sich mit einzufinden.

6) Weil die Englische Kirche von den Evangelischen (worunter der Verfaßer allein die sogenante Lutherische verstehet / wie der context zeiget, auch der status controversiæ mit sich bringet) im Reich wegen des Abendmahls nicht abgehe. Ratio Rationis soll seyn, weil die Lithurgie Art. 28. solches nicht vor ein bloß Zeichen und Gemeinschafft des Leibes und Bluts des HErrn hält.

7) Weil sie in der Gnaden-Wahl nicht nach der Zusammenkunfft von Dortrecht gehet:

8) Weil die Presbyterianer sich beklagen, daß die Englische Kirche der Lutherischen Religion gar zu nahe komme, welcher Satz mit vielen Autoribus bewiesen wird.

9) Weil/ wenn die einige, so vorgedachten Zweiffel regen, es nicht wissen, was die Evangelische Vorfahren von der Englischen Kirche gehalten/ und was man auch jetzo davon hält, sie sich aus denen bewerthesten protestirenden, und insonderheit denen Dählnischen Theologen besser belehren mögen.

10) Weil unter diesen letztern Seuerin Lintrup eine dissertation de Anglia plurimis modis Lutherizante geschrieben.

11) Weil noch kürtzlich die weitere Ausführung dieser Materie in Coppenhagen versprochen worden.

Mehrere argumenta wird niemand in denen Anmerckungen bey diesem Punct finden. Ich muß nun wohl bekennen, daß wann ich unter jede dieser rationum die Conclusion als das probandum setze: Ergo, weichet die Englische Kirche in keinem Stück ab, von der Evangelischen Lutherischen wie diese in den L. L. Imperii recipiret ist, ich so scharffe Augen nicht habe, daß ich die connexion oder vim concludendi erblicken könte. Ob andere glücklicher seyn, muß ich dahin gestellet seyn lassen. Mir deucht aber indessen, daß wenn man alle Stück vor Stück recht beym Lichte besehen wolte, so dörffte sich etwa finden, daß aus einigen wohl gar das Gegentheil offenbarlich folge. Und damit könte ich wohl mit guten Fug aufhören, wenn nicht ein- und anderes Pünctgen noch eine besondere strictur zu erheischen schiene.

Es hätte, demnach bey Ausbreitung seines ersten vermeinten Beweiß-Grundes der höhnischen expression, daß man es dem Kayser und dem Reich übel nehmen müße, gar nicht gebrauchet. Die Betrachtung hat nichts dergleichen in sich/ woraus man ihn solcher thörichten Vermessenheit beschuldigen möchte. Er weiß gar wohl, daß er viel zu gering dazu ist, und hat sich nie so weit wieder den schuldigsten Respect vergangen. Vielleicht aber möchte der Herr Verfasser der Anmerckungen im zurück erinnern noch wohl eher bey ein und andern Discursen einige expressiones finden, die nach solcher præsumtion etwas starck röchen. Wozu dienen dergleichen Anzapffungen, als des Schrifftstellers passion zu verrathen/ und daß er nichts reelles habe, gleichwohl aber sich einbilde, ein Meister über alle andere zu seyn, der nichts unange-

foch-

fochten passiren lassen müsse. Es fält ja nicht schwer, eben so gut wieder aus dem Walde zu ruffen, wenn es nicht mehr den Lesern ein Gelächter, als der Sache einige Erläuterung gäbe.

Anlangend aber das Exemple von dem Duc de Marlborough an sich selbst, so siehet ein jeder, daß es nicht schliesse. Ihro Kayserl. Majestät und das Reich haben dem Duc de Marlborough Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath gegeben. Ergo stimmt die Englische Kirche in allen Stücken der Evangelisch-Lutherischen bey.

Wolte dann der Herr Verfasser der Anmerckungen dadurch so viel sagen, daß Käyserl. Majestät und das Reich durch dieses factum die Englische Kirche so gut als die Lutherische und Reformirte recipiret hätten, so könte wohl nicht anders als allen redlichen Evangelischen sehr lieb seyn, wenn es dabey diese Meynung gehabt hätte, wiewohl doch noch dahin stünde / ob die Herren γνησίως Lutherani in Cathedra Lutheri solche Gutwilligkeit dem Kayser und dem Reich (um mit dem Herrn Verfasser der Anmerckungen zu reden) nicht sehr übel nehmen möchten / als die wohl eher wieder ihre eigene Lutherische Mit-Brüder wegen geringer und ihnen mit Gewalt obtrudirter Irthümer das Ketzer-Horn weidlich angeblasen haben / wovon noch ein gantz frisches Exempel an einen frommen berühmten Prediger und Theologiæ Doctore in der Nachbarschafft in aller Gedächtniß seyn wird. Und mag der Herr Verfasser der Anmerckungen zusehen, daß er nicht auch diesen Eiffer des HErrn zu empfinden bekomme, da verlauten will / daß ein gewisser vornehmer Theologus in Sachsen schon einen grossen Catalogum der Abweichungen der Englischen Kirche von der Lutherischen fertig habe.

Doch das gehet mich nicht an, der ich nur zu untersuchen habe, ob die argumentationes des Herrn Verfassers der Anmerckungen in der gesunden Logic den Strich halten. Da besorge ich nun, werden die Herren Catholici seiner Zeit, wenn es ihnen vortheilhafftig zu seyn schiene, die Englische Kirche pro non recepta anzugeben, auf das Marlboroughsche exemple einwenden, quod a particulari ad universale non valeat consequentia: Daß bey dem Duc de Marlborough sich gantz besondere Umstände gefunden, die auf die gantze Englische Kirche nicht applicables seyn,

daß also dieser Hertzog per dispensationem a lege angenommen worden, daß sie darein so viel eher willigen können, als das Land gantz Catholisch gewesen, auch allezeit bleiben sollen, und der Hertzog keine männliche Erben gehabt / die Töchter aber nicht mit belehnet worden. Ob wir dann mit unserm Marlboroughschen Exempel weit auslangen dörfften, das mögen andere erwegen, und entscheiden, auf die es alsdann ankommen wird.

Ich will nun abkürtzen und allen Unwillen, so viel möglich, zu vermeiden / nicht alle argumenta nach der Ordnung durchgehen, dann die Unschlüßigkeit derselben ist gar zu handgreifflich, daß man den Leser dabey aufhalten solte, sondern nur bey der 6ten von dem Heil. Abendmahl noch ein wenig stille stehen. Der Herr Verfasser der Anmerckungen will sein assertum, daß die Englische Kirche in dem punct des Abendmahls nicht von der Evangelisch-Lutherischen abgehe, aus dem 28ten articul der Lithurgie beweisen. Er wird vermuthlich haben sagen wollen, der Englischen Confession oder ihrer Glaubens-articul. Dann die Lithurgie ist in keine articul eingetheilet. In dem 28ten Glaubens-articul nun lauten die hieher gehörigen Worte folgender Gestalt: Das Abendmahl „des HErrn ist nicht bloß ein Zeichen der Liebe, welche Christen „unter einander haben sollen / sondern vielmehr ein Sacrament (Zei-„chen und Siegel) von unserer Erlösung, durch den Tod Christi, „so daß bey denjenigen, welche es gebührender Weise würdig und „mit wahren Glauben empfangen, das Brod, das gebrochen wird, „die Gemeinschafft des Leibes Christi, und der Kelch der Danck-„sagung die Gemeinschafft des Blutes Christi ist.

„Der Leib Christi wird allein auf eine himmlische und geist-„liche Weise in dem Abendmahl gegeben, genommen, und geges-„sen, und der Glaube ist das Mittel / dadurch der Leib Christi „in dem Abendmahl empfangen und gegessen wird.

Dieses alles hat der Herr Verfasser der Anmerckungen durch eine besondere Kunst in diese wenige Worte: **Welches die *Lithurgie Art.* 28. nicht vor ein bloß Zeichen und Gemeinschafft des Leibes und Blutes des HErrn hält**, zusammen pressen wollen. Es hat aber zu allem Unglück in so engen Raum nicht Platz gehabt: Darum hat die arme **Liebe** heraus bleiben müssen.

Dann an statt der Articul sagt, daß das Abendmahl des HErrn nicht sey bloß ein Zeichen der Liebe, welche Christen unter einander haben sollen, machet der Herr Verfasser der Anmerckungen per compendium daraus, daß die Lithurgie es nicht vor ein bloß Zeichen und Gemeinschafft des Leibes und Blutes des HErrn hält. Ob nun solches wohl an sich zum Theil auch wahr ist, so ist doch 1) des Herrn Verfassers proposition gantz anders/ als die sich in den Allirten articul findet. 2) Thut er der Reformirten Kirche Unrecht, daß er zu verstehen giebt, als lehrten sie, das Abendmahl sey ein blosses Zeichen des Leibs und Bluts des HErrn. Es scheinet der Herr Verfasser, der doch sonst grosse Lectur zu haben weiset, müsse sich nie die Mühe gegeben haben, die bey den Reformirten übliche Form das Heil. Abendmahl zu halten, die hinter allen Lobwassern zu finden ist, nur in etwas anzusehen, sonst würde er darin alsobald gefunden haben/ daß sie es halten für ein gewisses Gedächtnis und Pfand, oder wie in dem Englischen articul stehet und auch andere Reformirte „Theologi reden, Zeichen und Siegel halten, wodurch sie nicht „allein erinnert sondern auch versichert werden/ daß Christus „ihre hungrige und durstige Seelen mit seinem gecreutzigten „Leib und vergossenen Blut zum ewigen Leben speise und träncke; Daß Christus ihren hungrigen und durstigen Seelen zur „wahren Speise und Tranck des ewigen Lebens worden sey; „daß sie auch bitten, daß ihre mühseelige und zerschlagene Hertzen „mit JEsu Christi wahrem Leib und Blut, ja mit ihm wahren GOTT und Mensch, dem ewigen Himmels-Brod durch die „Krafft des Heil. Geistes gespeiset und erqvicket werden, und endlich daß sie auch immediate vor der Ausspendung ermahnet werden, nicht zu zweiffeln, daß sie so wahrhafftig durch die Würckung des Heil. Geistes mit seinem Leib und Blut an ihren „Seelen gespeiset und getrăncket werden, als sie das Heil. Brod „und Tranck zu seiner Gedächtniß empfangen. Ob es nun der Christlichen Liebe gemäß sey, bey so öffentlichen und alle Jahr so offt wiederholten Bekäntnis der gantzen Reformirten Kirche ihr schnur stracks das Gegentheil anzutichten, daß muß man dahin gestellet seyn laßen. 3) Kan man weder in dem allegirten 28ten articul noch sonst bey der Reformirten Kirche finden, daß von dieser gesaget, von jenem aber verneinet werde, daß das Abendmahl

sey eine bloße Gemeinschafft des Leibs und Bluts des HErrn: Es ist dieses eine neue und unbekante Redens-Art / davon die Reformirte Kirche nichts weiß, sondern sie saget mit dem allegirten articul und mit S. Paulo: **Das Brod das gebrochen wird sey die Gemeinschafft des Leibes Christi, und der Kelch der Dancksagung die Gemeinschafft des Bluts Christi**, welches mit des Herrn Verfassers der **Anmerckungen** seiner neu erfundenen Redens-Art nicht einerley ist. 4) Weil der Herr Anmercker so getrost fraget, worin die Englische Kirche von denen Evangelischen im Reich abgehe? und darauf eben so confidenter antwortet **nicht wegen des Abendmahls**, so wird man etwa auch fragen dörffen / ober denn in dem allegirten 28ten articul auch das **in, mit und unter** und die Allenthalbenheit des Leibes Christi, welche von einem grossen Theil der Lutherischen Kirche verfochten wird / gefunden habe. Ich dencke, wenn es umb und umb kommt, so ist laut des offt angezogenen 28ten articuls die Englische Kirche in der Lehre vom heiligen Abendmahl so vollkommen eins mit der Reformirten, daß diese wohl kein Wort abzuthun oder zuzusetzen begehren wird; Welches auch sonder Zweiffel die Ursache seyn wird, warum nach des Herrn Anmerckers eigenem Anführen die Genfer Theologi die Presbyterianer, welche sonst beyde für gut Reformirt gehalten werden, vermahnen / zu dem Englischen Gottesdienst zu gehen. Wann nun, wie der Herr Verfasser der **Anmerckungen** meynet, sie hierinn auch nicht von der Evangelisch-Lutherischen abgehet, so ist es wohl allen rechtschaffenen, friedliebenden Gemüthern eine sehr erfreuliche Zeitung, wenn sie nur von allen Orten so continuiren möchte. Aber ich dörffte noch wohl eine Frage thun, ob nemlich den 29. Art. der Englischen Confession oder Lehre auch mit der Evangelisch-Lutherischen Lehre vollkommen übereinstimme / und diese also halte, daß die Gottlosen Christum im Abendmahl nicht essen? Anlangend aber die Allenthalbenheit des Leibes Christi, will ich zum Beschluß nach dem Exempel des Herrn Anmerckers auch einmahl recht magisterialisch reden und sagen, wenn einige nicht wissen, was die Englische Kirche davon halte, so mögen sie sich aus des Herrn Heinrich Ludolph Benthems, Engelländischen Kirchen- und Schulen-Staat c. 10. p. 131. besser belehren, bey welchem Stück man doch disseits nicht so rigorös ist, indem man anstatt einer grossen Menge der Theologi-

schen Schrifften den Leser nur mit Nachschlagung eines einigen kleinen wohlbekannten Buchs bemühet.

Gleichwie nun aus diesem, was bisher angeführet ist, klar genug erhellet, daß der Herr Verfasser der Anmerckungen sein assertum wieder die unpartheyische Betrachtung nicht erwiesen, und daß vielmehr die Englische Kirche von der Evangelisch Lutherischen im Reich in einigen Stücken freylich abweiche; also wird hingegen unnöthig seyn, ein gleiches von der Reformirten darzuthun, weil der Herr Verfasser der Anmerckungen solches selber zugiebet: Doch wird nicht undienlich seyn, zu Bestärckung dessen, was in der Betrachtung disfalls gesaget ist, das exemple des jüngst hier gewesenen Königlichen Englischen Ministri anzuführen, als von welchem bekandt ist, daß er weder in die Lutherische noch Reformirte Kirche gegangen, und als ihm einige gute Freunde jure familiaritatis nach der Ursachn gefraget, ihnen geantwortet: „Daß ihm solches nicht erlaubt sey, und wann er überführet würde, „in einiger andern als der Englischen Kirche gewesen zu seyn, er „keines officii publici mehr fähig wäre. Welcher wohl seine Religion besser wird verstanden haben, als wir hier in Teutschland.

Daß aber endlich auch Einige gar fleißig acht geben, ob man von denen in LL. Imperii recipirten Evangelisch Lutherischen und Reformirten Lehr-Puncten, in ein und anderm abgehe, und sich dessen, wenn es ihnen ex re zu seyn deuchtet, gebrauchen, solches könte man ja wohl aus öffentlich gedruckten Schrifften zeigen, wenn es nutzte, und nicht unentfallen wäre, was vor wenig Jahren in einem notablen casu disfalls beym Corpore Evangelicorum vorgegangen, auch wie man bey dem vorhin berührten exemple in der Nachbarschafft auf öffentlichen Cantzeln darauf gestochen.

VII.

VII.

Kurtze

Nachricht/

Die herausgekommene Gegen-Anmerckungen, und die Evangelische Directorial-Sache betreffend.

DJe Gegen-Anmerckungen seynd recht und wohl daran, daß das Werck durch keinen Feder-Krieg, und noch viel weniger durch nichts-dienliche Anzüglichkeit (welche keine Kunst, sondern Bälle seynd, die offt auf dem, so sie auswirfft, zurück prallen) auszumachen. Daher setzt man zum Voraus, daß man so wenig von allem dem, was anzüglich seyn/ oder dafür gehalten werden kan, sich annehmen, als untersuchen wolle, ob und wie weit angeblicher massen die sogenante Unpartheyische Betrachtung durch die Gegen-Anmerckungen erläutert oder behauptet worden, sondern gleichwie jedem freygestanden, die etwa gehabte oder noch habende Erinnerungen bey dem unmaßgeblichen Bedencken, vorzubringen und noch frey stehet, zu gemeinsamen Unterricht und besten Betrachtungen und Anmerckungen zu machen, so offt und viel es beliebet: also wird auch hingegen keinem von allen Evangelischen, der dabey interesse hat, daß die majora gelten, und daß keine der gemeinen Sache schädliche Trennung entstehe, benommen seyn, wann dergleichen geeussert werden wollen, auf einer Seite zu zweiffeln, daß derjenige, so als ungenant damit heraus gehet, dazu Vollmacht ge-

gehabt habe (wie auch nicht gewesen zu seyn sich nun aus den Gegen-Anmerckungen selbst ergiebet) auf der andern Seite aber nicht zu glauben/ daß das gantze Corpus das allezeit hergebrachte, und in der Billigkeit so wohl als Nothwendigkeit gegründete Recht der Mehrheit der Stimmen sich dadurch werde nehmen lassen, wann jemand auf ein Jus Singulorum sich berufft, gleich als wenn das Directorium nicht ein gemeinsames und lauter gemeinsame Sachen tractirendes Werck wäre, wie das gantze Corpus schon fest zu stellen wissen wird, als welchem dieses und alles übrige lediglich anheim zu geben/ und was Chur-Sachsen angehet/ man auch solchen theils, ob? und was auf die Gegen-Anmerckungen zu sagen, von selbsten ermessen wird.

Im übrigen dienet wegen der Englischen Kirche zur weitern Nachricht, daß man das totum argumentum der Gegen-Anmerckungen, daß nemlich die Englische Kirche von der also übel benahmsten Lutherischen abgehe, gar wohl und um so leichter concediren könne, als man nie etwas anders in den Sinn kommen lassen/ noch kommen lassen können/ wie man denn disfalls sich auf die Anmerckungen schlechterdings beruffen/ und alle Welt urtheilen lassen kan, ob deren Inhalt auch nur einmahl dahin und auf das, wie in denen Gegen-Anmerckungen so verkehrt geschicht/ gedeutet werden könne? und ob man in dem Fall, als man hier ist/ da die Englische von beyden Protestirenden etwas hat/ controversien/ so zwischen denen Evangelischen im Reich seynd, zu tractiren gedencken, oder Vorhabens seyn können? Sondern wenn jemand in Teutschland der Englischen Kirche Zweiffel regen wolte, der müste zeigen/ worinn sie von beyden Protestirenden hauptsächlich abgienge, als worauf es vornehmlich ankommen würde.

Daß sonst der eine milder/ der ander härter von der Englischen Kirche, und nachdeme einer sie kennet, und davon unterrichtet ist/ urtheile, und daß Leute sind, die den Unterscheid grösser als er ist, zu machen Belieben tragen/ oder auch, daß Theologi selbst von einem Glaubens-Bekänntnis leicht aneinander gerathen, und sich verkleinern, davon zeiget die leidige Erfahrung

mehr als zuviel, um solches in Abrede stellen zu können, und wird man sich um so weniger zu verwundern haben, daß in Dennemarck und sonsten die Ubereinstimmung ihrer mit dieser von beederseits Evangelischen Theologen und Universitäten so hochbeliebter Englischen Kirche vorzustellen gesucht werde, als selbst-Römisch-Catholische, die von der Englischen Kirche vor Lutheraner / und die Presbyterianer vor Calvinisten (beydes der üblen Benennung nach) halten.

Giornale de Letterati d'Italia Tom. XVII. art. XIV. pag. 376.

Daß man also denen Herren Catholischen anheim zu geben hat, wie sie die nun auf sie gewältzte und so viel man weiß/ wieder ohne die Vollmacht geschehene Anzapffung der Englischen Kirche etwa ansehen wollen. Man hat sich auch dabey, als bey einem Wort-Streit nicht aufzuhalten, ob recht geschehen / daß man in denen Anmerckungen bey Anführung des 28. art. nicht in specie das Glaubens-Bekänntnüs, sondern in genere die Liturgie, genennet, immassen man diese 39. Glaubens-Articul zu der Liturgie mit zu zehlen pflegt, wie aus der so rubricirten Englischen Liturgie oder dem allgemeinen Gebeth-Buch, so an. 1704. zu Franckfurt an der Oder gedruckt worden, ersehen werden kan, und was den in gantz keinen Dispput zu ziehen seyenden Marlboroughischen Umstand betrifft, weil die ohnparteyische Betrachtung hiebevor nichts davon berühret oder gedacht hat, so ist nicht wohl abzusehen / wie man sich dieserwegen etwas an und zu Gemüthe ziehen können, was in denen Anmerckungen nachher desfalls mit so generaler Anführung vorgekommen, und weiß man nicht, sondern muß dahin gestellet seyn lassen/ was in denen Gegen-Anmerckungen bey dieser Gelegenheit von ein oder andern Discursen gesaget werden wollen, welches man zwar als etwas unbekantes billig ohne Antwort lassen muß; Aber von besondern Nachdencken ist, daß von dergleichen privat-Discursen etwas in offenen Schrifften eingeleitet, und gemeldet werden wolle.

Schließlichen ist wegen des, was von dem zuletzt bey der hochlöblichen Reichs-Versamblung gewesenen Königlichen Groß-Britan-

tannischen Ministro, Herrn Chevalier de Whitvvorth gereget worden, nicht ohne, daß derselbe (ausser ein oder andermahl) dem Evangelischen Gottesdienst nicht beygewohnet, und läßet man gerne auf sich beruhen, ob derselbe wegen der Ursache so, wie die Gegen-Anmerckungen vorstellen, sich heraus gelassen. Diß aber wird mehr andern erinnerlich seyn, daß selbiger sich auf einen gewissen in letztern Jahren von der in GOtt ruhenden Königin Annen Majestät aus gewissen Absichten gemacht seyn sollenden Schluß beruffen, vermög welches denen auswärtigen Englischen Ministris aufgegeben seyn soll, vor sich eigene Caplans zu halten, wozu er wegen der Ungewißheit seines Verbleibens bey dem Reichs-Convent nicht so gleich und füglich zu gelangen vermocht / und ohne dem alle Competenz, so auch in der Kirche und beym Gottesdienst vorfallen können, embsig vermieden. Jedoch wird dieserwegen, und was nicht so viel aus Theologischen als sonst andern Ursachen geschlossen seyn mag / leicht weitere Erläuterung einzuhohlen seyn, und ist mehrern von dem wohlwürdigen Regensburgischen Ministerio bekant, was in deren Gegenwart ermeldter Ministre für geneigte und billige Sentiments vor ihre Religion geäussert habe.

VIII.

Conſiderationes nach Gelegenheit einiger Schrifften, ſo wegen des Evangeliſchen Directorii bisher zum Vorſchein gekommen.

DAß bekannte Bedencken, das Evangeliſche Directorium betreffend, iſt von denen Schrifften von der Art und Benennung etwas unterſchieden. Dann man findet nicht beyſammen, was es eigentlich ſey, ſo bewieſen werden ſoll, doch wenn man den Anfang und das Ende betrachtet, und etwa auch einige wenige Worte, die gleichſam obiter eingekommen, aus der Mitte dazu nimmt, ſo ſcheinet es, daß die Frage, ſo darinn erörtert und affirmative entſchieden ſeyn ſoll, darinn beſtehe: Ob das Evangeliſche Corpus nicht anjetzo einen Directorem, oder mehr derſelben nach Belieben, ohne égard auf den Vorſitz, per majora aus ſeinem Mittel conſtituiren könne? Dieweil aber allenfalls verſchiedene termini in dieſer Frage in verſchiedenem Verſtande können genommen werden, dieſelbe auch an ſich aus verſchiedenen andern componiret iſt; So wil nöthig ſeyn, die terminos von aller Zweydeutigkeit zu befreyen, und die ſo ſehr complicirte Frage in ihre membra zu theilen, wann man den ſtatum Cauſæ recht faſſen will. Dann wann man 1) nicht weiß, ob der Herr Autor das Corpus Evangelicum, wie es vor oder nach dem Weſtphäliſchen Frieden, das iſt, wie es bey ſeinem Anfang und wie es nachhero, als es ſeine Conſiſtenz und Verfaſſung erhalten, geweſen, betrachte, und unter dem einen und andern Zuſtande ſeinen Unterſcheid mache. 2) Was er für einen Directorem verſtehe, ob es einer ſeyn ſoll, der beſtändig, oder nur ad tempus und interim, biß

es

es nemlich mit Chur-Sachsen wieder in andern Stand komme, dirigire; Der Systemata Doctrinæ, Confessiones fidei, formulas Concordiæ und dergleichen verfassen, auch in Kriegs-Zeiten die Stände, wohin er nur will, zusammen ruffen, ja der seine Trouppen aus ihrem Beutel halten, oder wie es in dem allegirten Puffendorff heisset, Status ad stipendia suo exercitui solvenda adstringiren, bey Bündnissen, wie sonderlich der Schmalkaldische Bund oder die Schwäbisch-Hallische Union gewesen, oder bey andern militarischen Absichten und operationen/ das Ruder führen, oder wie es auch im **Bedencken** heisset, das gantze Werck treiben, mithin in alle Wege ein grosses Voraus haben soll, ja arbitrium Pacis Bellique sich vindiciren dörffe, oder nur solchen/ der auf Reichs- und Deputations-Tägen, wo die Stände insgesamt von Seiner Kayserlichen Majestät convocirt worden, die politische Sachen, so die Evangelische allein, und ihre ex Instrumento Pacis ihnen competirende Jura betreffend, proponiren, und darüber der übrigen Meinungen vernehmen und folgen soll: 3) Ob man die jetzige, Gott-lob! friedliche und vorige verwirrte oder zerrüttete Krieges-Zeiten unterscheide: 4) Ob man meine, daß auf den Vorsitz gar keine/ oder daß nur nicht bloß allein darauff reflexion gemachet worden: 5) Wie die Majora zu verstehen, ob dieselbe nur numeriret, mithin ein einiges, zum Exempel: ein Städtisches Votum den übrigen præjudiciren könne, oder ob die Vota auch ponderiret werden müssen, und ob dieselbe vim totius Corporis haben, und die Dissentientes verbinden sollen: 6) Ob die Bestellung eines Directoris allemahl müsse durch einen expressen Auftrag, oder auch tacito consensu, und per approbationem, könne geschehen, und 7) Ob die Macht, so den Ständen disfalls zugeschrieben wird, de potestate absoluta zu verstehen, oder nicht vielmehr de facultate morali, nach welcher Fürsten und grosse Herren nur dasjenige zu können gesaget werden, was mit ihrem gemeinsamen interesse, mit denen Legibus oder dem Herkommen übereinstimmet; Wann, sage ich, dieses alles nicht wohl unterschieden wird; So kan man ja von einem nicht allemahl prædiciren, was von den andern gesaget werden kan, sondern man wird von dem einen affirmiren müssen/ was man præcise von dem andern verneinet.

Wolte man aber die Frage, so oben gesetzt worden, in simplices resolviren/ so würden diese sechs daraus resultiren.

1) Ob das Corpus einen Directorem constituiren könne?
2) Ob es mehr als einer seyn könne?
3) Ob solches bey jetziger inactivität des Chur-Sächsischen Directorii geschehen könne?
4) Ob man dabey den Vorsitzenden übergehen könne?
5) Ob solches sich per majora thun lasse, auch
6) Ob es nicht einer aus dem Mittel der Evangelischen Stände seyn müsse?

Bey der ersten wird wohl kein dubium vorfallen; Dann wer wolte läugnen, daß freye Stände, da keiner des andern Bothmäßigkeit, wie das **Bedencken** redet, unterworffen ist, sich nicht solten einen Directorem nach Belieben constituiren können, und wem ist wohl jemahlen eingefallen, daß absque consensu membrorum Corporis, ein Director sich aufwerffen könne? Wo keiner ist, der sich will dirigiren lassen, da ist kein Director.

Bey der andern wird nichts vorkommen, als ob es e re Corporis sey. Daß es in vorigen Zeiten geschehen/ trauet sich der Herr Autor des **Bedenckens** nicht zu asseriren, doch wird er nun auch wohl noch weniger darauf bestehen.

Bey der dritten wird auch kein Zweiffel sich finden, wann die Evangelische Stände resolviren, daß das Chur-Sächsische Directorium nicht länger bestehen könne. Es kommet also nur darauf an: Wie es geschehen? und ad

4tum Ob man den Vorsitzenden dabey übergehen könne? Nun will man zwar nicht läugnen, daß wenn es den Evangelischen Ständen insgesamt also gefallen hätte Sie wohl den letzten unter ihnen hätten zu ihren Directorem nehmen können, wann man solches de potestate absoluta verstehen will; Wann man aber das können von einer solchen facultate morali verstehet, die durch das gemeinsame interesse, Billigkeit und Observanz regulirt wird / so kommet es bey der letztern darauf an:

Ob der Herr Autor des **Bedenckens** erwiesen, daß die Stände solches jemahls gewolt, und ob sie nicht vielmehr das contrarium verbis bey allen Fällen zuerkennen gegeben, oder ob jemahls der Vorsitzende im Directorio sey postponiret worden?

Die-

Dieses wird nun mit nichts erwiesen. Denn daß die Scribenten nichts vom Vorsitz melden, ist kein argument. Ein Scribent weiß öffters nicht, aus was Ursachen dieses oder jenes geschehen. Das Bedencken mercket ja selbst an, wie es denen Scribenten, die nicht selbst bey den affairen gewesen, zu gehen pflege. So saget man auch nicht, daß das Directorium wegen des Vorsitzes allein jemanden aufgetragen werden müsse. Es können viel Ursachen bey einer Sache vorkommen.

Wer eines setzet/ schliesset darum das andere nicht aus. Es können also die Evangelische Stände bey Ubertragung des Directorii an den Vorsitzenden/ mehr als den blossen Vorsitz betrachtet haben.

Wer läugnet das? sufficit, daß das Directorium bisher allemahl bey dem Vorsitzenden gewesen, und daß die Scriptores solches melden. Insonderheit daß in dem Bedencken nicht ein einiges exempel in contrarium angeführet werden können/ sondern vielmehr stattlich dargethan wird, daß das Directorium allemahl bey dem Vorsitzenden gewesen. Dann ob zwar diese exempel nichts erweisen würden/ sintemahlen damals die Evangelische noch keine Verfassung hatten, auch nur von Confœderationibus reden, oder auch gar von solcher Zeit/ da Teutschland in bello civili befangen gewesen, und in grosser Verwirrung/ wo nicht in combustion, gestanden; So kan man doch a majori ad minus schliessen, daß wann bey solchen Zeiten, und in solchen Fällen/ da gar kein Directorium statt hat, allemahl der Vorsitzende in solche consideration gezogen worden, so wird es sich pacatioribus temporibus, da die Jura Statuum Evangelicorum per Instrumentum Pacis stabiliret worden, und eigentlich ein Directorium statt hat/ wohl disfalls nicht geändert haben. Daß sich in keiner Historie finde, wie der Churfürst von Pfaltz, und in specie Otto Heinrich/ sich in seiner drey Jährigen Regierung in die Führung der Evangelischen Sachen eingemischet, welches man dahin stellet/ weil man weder Zeit noch Gelegenheit hat, die Historicos selbiger Zeit nachzusuchen, das thut gar nichts zur Sache; dann es wird ja keiner gezwungen, Director zu seyn, und es müste per actus erwiesen werden, daß gedachter Pfaltz-Graff bey Deliberationibus auf Reichs- und Deputations-Tägen sich von Chur-Sachsen dirigiren lassen. Es thut auch noch weniger zur Sache, daß er mit in den Schmalkaldischen Bund eingetreten, welches er doch gethan.

than / da er noch nicht Churfürst gewesen; und was würde denn das für ein Directorial-Actus seyn, einen andern in die Allianz aufzunehmen. Ist dazu ein Convent aller Evangelischen Stände angestellet worden, dabey Chur-Sachsen proponiret, und ein Conclusum gemacht / dabey auch Chur-Pfaltz mit votiret hat? wenn es auch geschehen wäre, was würde daraus folgen? Redet man dann von einer Allianz, die zu machen? Der Herr Autor des Bedenckens saget selber/ es habe solches Directorium eigentlich nur das Vertheydigungs-Werck angegangen. Es ist also allenfals ein Directorium gewesen bey einem singulari casu, nemlich, da man ein gewisses fœdus defensivum gemachet, quid tum? Der Herr Autor saget, es habe aber dasselbe einen starcken Einfluß in alle übrige Sachen gehabt.

Man lasse es zu, was folget denn daraus? Es hat das Directorium bey dem Schmalkaldischen Bund einen grossen Einfluß ꝛc. gehabt: Ergo hat der vorsitzende Evangelische Stand auf Reichs-Tägen sich von einem Nachsitzenden dirigiren lassen.

Dieses aber ist eben das NB. Einige, was muß erwiesen werden.

„Fridericus III. hat auf dem Reichs-Tag von Anno 1566. ein „Memorial zwar mit unterschrieben, aber die Ubergebung selbst ist „durch Chur-Sachsen geschehen.

Ist dann die Uberreichung eines Memorialis ein actus Directorialis, und geschehen nicht solche Dinge offt per Deputatum Corporis? Ja es muß solches regulariter so, und nicht anders geschehen, und gehöret solches gar nicht dem Directori, qua tali. Es könne bey Auftragung solcherley Verrichtungen industria personæ und sonst viel rationes vorkommen, warum man diesen oder jenen dazu nimbt, und muß sich solches kein Director verdriessen lassen.

Man lasse es auch zu, daß Alting und Paræus verführet worden, und daß es irrig sey, daß Fridericus III. das Directorium auf diesem Reichs-Tage geführet habe, welches man gratis nicht concediren darf, so beweiset doch solches nichts. Es muß per actus dargethan werden, das Chur-Pfaltz auf Einladung von Chur-Sachsen bey denen Deliberationen erschienen, und, proponente Saxone, mit votiret hat, welches wohl ni ht anders als aus dem Protocollo und Acten des damahligen Reichs-Tages zu erweisen. Ein Memorial unterschreiben, zeiget solches nicht.

Das Memorial kan auf mancherley Art concertirt seyn worden;

und ist noch dazu ein Memorial einzeler Stände gewesen, nicht aber des Corporis, sonst hätte es ja solcher Unterschrifft nicht bedorfft, sondern es wäre nomine collectivo, wie tota die geschiehet, von denen anwesenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen unterschrieben worden. Es können viel casus existiren/ wo ein oder anderer bey solchen und solchen Deliberationibus oder actibus nicht seyn will. Wann nun Chur-Pfaltz sich damahls in solchen Umständen befunden hätte, so hat sein Nachfolger eo ipso das *Directorium* geführet, und also hat es Chur-Sachsen gebühret. „Warum „zeigen aber die Autores nicht/ daß Fridericus III. das *Directorium* „in folgenden Jahren fortgeführet? Was seynd aber für Reichs-Conventus gehalten worden, dabey ein *Director* nöthig gewesen? oder ist es eine Nothwendigkeit, daß einer *Director* seyn muß, wenn er gleich nicht will? „Warum hat man geschehen lassen, daß Chur-„Sachsen die Evangelische Zusammenkünffte 1571. auf Dreßden, An. „1574. auf Leipzig, und 1576. auf Torgau ausgeschrieben? Was sind das aber für Conventus gewesen? Will man, daß der *Director* wieder dergleichen halten/ Theologos zusammen setzen, Concordien-Bücher machen, oder noch andern von ihm angeführten Exempeln die Stände aufbiethen, und gar ad arma contra Cæsarem stimuliren könne? Chur-Pfaltz hat sonder Zweiffel bey solchen Conventibus nicht seyn mögen. Es muß erwiesen werden, daß Chur-Pfaltz mit auf diesen Conventibus erschienen, und den gehaltenen *Deliberationibus* mit beygewohnet, auch Chur-Sachsen dabey proponiret habe. Davon ist in dem Bedencken nichts zu finden, vielmehr, daß eine bekante Streitigkeit solches gehindert habe. „Aber Pfaltz-Graf Ludvvig hätte Formulam Concordiæ angenommen. Was „folget daraus? „Man weiß ja, daß das Concordien-Buch nicht auf einem Convent der Stände bey einer darüber gehaltenen Conferenz, wo es dirigirens gegolten hätte/ angenommen, sondern wie in dem Bedencken zugestanden wird, ad approbandum herum geschickt worden.

„Aber Pfaltz-Graf Ludvvig hätte die letztere, wegen der For-„mulæ Concordiæ von Chur-Sachsen veranlassete Zusammenkunfft „auf dem Closter Bergen mit beschicket. Was ist doch aber das/ „möchte man wieder fragen, vor ein Convent gewesen? Es seynd drey Doctores Theologiæ alda zusammen gekommen, die haben die über das zu Torgau projectirte Concordien-Buch eingekommene

Censuras erwegen, und gestalten Dingen nach, einrücken sollen. Unter diesen dreyen Theologis hat sich nicht einmahl ein Chur-Pfälzischer noch Chur-Sächsischer befunden, wer aber unter ihnen dirigiret, will nicht sagen, regiret oder regentiret hat, ist der bekante Schmidlin gewesen / wie seine eigene Glaubens-Genoßen ihn damals spottweise genennet, mit seinen rechten Nahmen, *D.* Andreæ. Gesetzt aber ein Chur-Sächsischer hätte proponiret. Was ist doch daraus zu erzwingen? Versiren wir in solchen terminis? oder will der Herr Auctor des Bedenckens etwa so schliessen: Wer einen Convent, wie der zu Bergen gewesen, veranlassen kan, der ist *D*irector des Evangelischen Corporis, oder wer der Evangelische *D*irector ist, muß solchen Convent ausschreiben/ daß es propositiones convertibiles wären; So ist es von Seiten anderer vielleicht nicht gemeinet. Der *D*irector soll die Evangelische Stände nicht zusammen fordern, wohin es ihm gefället, sondern wo sie beysammen seyn, auf einem Reichs- oder *D*eputations-Tage, da soll er proponiren ꝛc. Wie man aber fragte / warum Chur-Sachsen geschehen lassen, daß Chur-Pfaltz eine gute Zeit das gantze Werck geführet, wenn es so viel heissen soll als dirigiret? oder warum Chur-Sachsen geschehen lassen, „daß der Pfaltz-Graf Friederich einen grossen Theil der Evangeli„schen Stände anfänglich 1608. zu Ahausen, dann kurtz darauf zu Ro„thenburg an der Tauber/ und endlich An. 1610. zu Halle in Schwa„ben zusammen kommen lassen? Ist es etwa eine Nothwendigkeit, daß der *D*irector Corporis Evangelici bey solchen und dergleichen Unionen / wobey umb Cronen gespielet worden, erscheinen, und par force dirigiren müsse? Gesetzt daß Chur-Sachsen gerne dabey gewesen wäre, oder daß/ wie der Herr Auctor saget, ihm das Chur-Pfältzische *D*irectorium nicht gefallen, æmulatione in Palatinum & quod sibi Protestantium antiquissimo & Potentissimo præcipuas deberi partes putaret, si quid communi istorum nomine gerendum: so folget ja, daß Chur-Pfaltz, so der erste und vorsitzende gewesen, dirigiret habe, & quidem invito Saxone. Oder will der Herr Auctor nur die Worte darum anführen, daß man daraus sehen soll, daß die æmulation, oder auf gut Teutsch, der Neid unter den Evangelischen nichts neues ist, oder wohl gar, daß sich einer einbilden könne, man müste ihn als den ältesten und mächtigsten dirigiren lassen, wie die Worte: antiquissimo & potentissimo wohl nicht ohne Ursach mit einem NB.

ge-

gezeichnet, oder mit grossen Buchstaben geschrieben worden; So folget ja daraus nicht, daß was sich einer einbildet, darum des gantzen Corporis Meinung sey. Vielmehr, weil jener, was er sich eingebildet, nicht erhalten, so ist klar, daß die andere sein eingebildetes principium verworffen. Wie wäre es auch wohl anders möglich/ man müste denn mit allem Fleiß den Saamen eines ewigen Mißtrauens und Hasses ausstreuen wollen. Grosse Herrn lassen von ihrer antiquität und Macht niemanden judiciren; solch Urtheil würde auch sehr mißlich seyn, und die eligibilität auf sehr wenig restringiren. „Daß Chur-„Fürst Johann Georg zu Sachsen hernach, und als die Schwäbisch-„Hallische Union übern hauffen gegangen, mithin Chur-Pfaltz aus „dem Reich entwichen war/ wieder wie vorhin das Ruder geführet oder dirigiret habe; das gebühret ihm ex observantia als vorsitzenden, und ist dazu keine expresse Auftragung geschehen. Wiewohl nochmals und ein vor allemahl hiebey zu erinnern ist, daß von diesem eigenwilligen, in den verwirrten Zeiten vorgenommenen Zusammenkunfften und Handlungen, einiger eintzeler Stände mehr oder weniger/ es mag auch darauf hergegangen seyn/ wie es wolle, auf des Evangelischen Corporis *D*irectorium bey Reichs- und *D*eputations-Tägen, nicht zu schliessen ist; Dahero ich mich dann auch bey andern Exempeln, die etwa noch in dem Bedencken angeführet werden, nicht aufhalten mag. Solte sich in den Acten finden (dann ich dieselbe nicht ad manus habe) daß Altenburg bey gewissen *D*eliberationen und in gewissen Fällen dirigiret hätte, so muß dabey untersuchet werden, ob Magdeburg damahls schon seinen gewissen Sitz gehabt, und dann ob Magdeburg, oder ein Evangelischer Chur-Fürst bey solchen *D*eliberationen gewesen. Dann ist das nicht, so hat es Altenburg als dem Vorsitzenden gebühret.

Mit einem Worte alles was in dem Bedencken angeführet wird, zeiget wieder des Herrn Auctoris Meinung, die consideration, so man vor den Vorsitzenden gehabt.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch status controversiæ kein anderer/ als ob die Evangelische Stände nicht nach der Zeit des Instrumenti Pacis ipso facto zu erkennen gegeben/ wie sie gewolt, daß der Vorsitzende bey denen *D*eliberationen, die sie in Corpore halten, proponiren/ secundum majora concludiren, und das concludirte in seiner Cantzeley ausfertigen solle? Daß die Evangelische Stände solches nicht ipso facto thun können/ wird der Herr Auctor ja selbst

nicht läugnen, denn er saget ja von herkommen, und wie solte eine observanz in diesem Fall nicht statt haben? Quid enim intereſt ſuffragio quis voluntatem ſuam declaret, an rebus ipſis & factis? Chur-Brandenburg, den anjetzo die Reihe trifft, führet nun in seinem Schreiben an / daß dergleichen Declaration ipſo facto vielfältig geschehen / und abstrahiret von denen Schrifft- und mündlichen Ersuchungen, die zu Zeiten von verschiedenen ansehnlichen Ständen bey Deroselben geschehen; welches Sie doch mit guten Grunde noch hätten anführen können. Es wird weiter in gedachtem Schreiben angeführet, daß Magdeburg noch bis auf den heutigen Tag das Directorium in Collegio Principum inter Evangelicos führe. Wider das erstere mag nun nicht eingewendet werden, wie in dem Bedencken geschiehet / daß in den jüngern Zeiten dergleichen mit Ansag- Vortrag- und Dictirung der Sachen auch von Magdeburg und Chur-Braunschweig geschehen.

Was Magdeburg anlanget muß man die casus beybringen / daß es das gantze Corpus die Evangelischen Chur- und Fürsten, convociret und unter ihnen dirigiret habe, daß man wisse, wo und wann es geschehen / so kan darauf geantwortet werden. Interim wird es geläugnet. Von Chur-Braunschweigischer Gesandtschaffts Seiten ist neulich ein oder andermahl etwas mit den Evangelisch-Lutherischen in Sachen / die sie gegen die Reformirte gehabt / paſſiret. Hat es aber das gantze Corpus beruffen? Hat die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft sich mit dabey befunden? oder hat die nicht ad Corpus gehöret? Dieser Umbstand hätte wohl nicht sollen verschwiegen werden wenn man zwischen actus, welche man Chur-Brandenburg gleichwohl noch einräumet, und denen, so von dem Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten vorgenommen worden, eine conformität „finden will. Aber es ist gutwillig geschehen, daß Chur-Brandenburg „ansagen / proponiren (concludiren ist vergessen) und dictiren lassen. In alle Wege, denn wenn sie sich nicht hätten gutwillig dirigiren lassen, hätte sie keiner dazu zwingen können. Ich glaube auch nicht / daß „Chur-Sachsen solches hätte thun können. Es sey geschehen um die „Weitläufftigkeit zu verhüten, welche eine förmliche Bestellung des „Directorii erfordert hätte. Das ist nicht ohne / und eben darum hat man gewolt / daß der Vorsitzende, ceſſante Directorio Saxonico, demselben in der function folge. Hier gestehet doch der Herr Auctor, daß es bey Bestellung des Directorii (das Wort förmlich weiß man

nicht

nicht was es hier bedeuten soll) Weitläufftigkeiten/in numero plurali, nicht allein habe/ sondern erfordere. In einer andern Schrifft/ da lautet es etwas anders/ nemlich, wann man es nur nicht hinderte oder gehindert hätte/ so wäre jetzt mit dem *Directorio* alles richtig. Man hat nichts dawieder zu sagen. Wer sich daran schuldig weiß/ wird sich getroffen finden. Es ist aber wenig daran gelegen, wer es hindere oder gehindert habe/ sondern ob nicht allezeit und bey allen Fällen/ da de eligendo Directore soll deliberirt werden / sich eben solche Hinderungen finden solten/ oder ob die glückseelige Zeiten zu hoffen, da alle studia partium cessiren werden. Vitia erunt donec homines.

„Es sey aber nur interims - Weise permittirt wordeu, was „von Chur-Brandenburg mit Ansage rc. rc. Es soll auch jetzo nur interims - Weise geschehen/ bis Chur-Sachsen wieder einen Evangelischen Regenten bekomme. Oder meinet es der Herr Auctor des Bedenckens anders damit? Es ist zwischen den vorigen casibus und den jetzigen kein Unterscheid, als daß vielleicht/ nach GOttes Verhängniß, die inactivität oder vacanz des Chur-Sächsischen *Directorii* etwas länger währen dörffte; Dahero ich dann auch nicht sehe/ daß die toties quoties exercirte actus possessorii auf den jetzigen Fall nicht solten zu ziehen seyn.

„Es ist aber von einer beständigen Einrichtung des *Directorii* „die Frage: Die beständige Einrichtung ist schon gemacht/ und bestehet darinn, daß wenn der erste nicht sein Ambt verrichten kan, oder verrichten will, der nachfolgende es thue. Dieses ist eine einmüthige Versehung, die sie gethan haben/ diese werden sie sich schwerlich so umbstossen, so wenig als sonst von ihren Juribus etwas nehmen lassen. Aus dem Königlich-Preußischen Schreiben kan man auch dergleichen Absicht gar nicht schliessen; denn wer saget, daß er die observanz vor sich habe: Der saget, daß er sich auf seiner Mit-Stände consens gründe; Wer die Stände um approbation und beyfällige Instruction an Dero Comitial-Gesandte ersuchet/ der will wieder ihren Danck nichts thun. Daß aber Chur-Brandenburg die observanz nicht vor sich und niemahln als Chur-Brandenburg, sondern nur ex Comissione das Directorium absente Saxonico verweset oder verwaltet habe, beruhet in facto, und lässet sich damit nicht ausmachen/ daß man notoria facta, wie in einigen Schreiben geschehen, negiren will. Man kan disfalls sicherlich auf die acta provociren/ welche sich durch blosses negiren nicht aufheben oder annulliren lassen/

eben so wenig als das Magdeburgische Directorium inter Principes Evangelicos, welches noch bis auf den heutigen Tag von niemanden angefochten worden, weil niemand die vielfältige auf vorigen, insonderheit aber auf diesem Reichs-Tage vorgegangene actus Directoriales in Zweiffel ziehen kan. Man sehe nur nach, was bey allen Deputations-Fällen passirt ist; Dahero man sich dann wohl höchlich zu verwundern, daß in denen angedeuteten Schreiben man setzen dörffen: „Man hätte bey dem Evangelischen Corpore von einem besondern Evangelischen Directorio im Fürstlichen Collegio niemahlen „etwas gehöret. Noch befrembdlicher aber ist, daß hinzugesetzet wird/ „die Beschaffenheit der Sache selbst gestatte solches nicht, welches so weit gehet, daß die Fürsten von der Augspurgischen Confession, wann Sie ohne die Churfürsten seyn, wie im Collegio, keine Verfassung haben, nichts unter ihnen proponiren noch concludiren mögen, und gleichsam ohne Hände und Füsse seyn, ich will sagen, sich weder regen noch bewegen können/ mithin deterioris conditionis seyn als die Evangelische Reichs-Städte. Man solte nicht meinen, daß einer, dem nur bekant sey, daß Evangelische Stände in allen dreyen Reichs-Collegiis seyn, leugnen könte, daß sie auch in allen dreyen Collegiis ihren *Directorem* haben müssen. Was würde sonst nicht daraus für Unheil erwachsen, und wie würde es insonderheit mit dem jure eundi in partes stehen? Man will aber die Sache nicht weiter poussiren, sondern lieber höhern Nachdencken überlassen. Es ist das beste, daß facta darumb nicht infecta werden, weil sie einer, den sie nicht accommodiren, etwas so hin negiret. Da im Fürstlichen Collegio nun Magdeburg als Vorsitzender allezeit dirigiret hat, nullo casu excepto, wenn es gegenwärtig gewesen; In dessen Abwesenheit aber Brehmen, und wenn dieses votum auch vaciret hat/ der erste unter den Fürstlichen Sächsischen Häusern solches gethan, mithin ordo in exercitio *Directorii* observiret worden, so kan es ja wohl so gar weit nicht geworffen werden/ wann Chur-Brandenburg dahero ein argument nehmen, daß es auch bey den Conferenzien, wo alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, nemlich Grafen und Städte, zusammen deliberiren, geschehen könne. Ob die andere argumenta, die ab observantia aliorum Collegiorum und a Convenientia Statuum singulorum, wie auch ab interesse communi beygebracht worden; item ob es gar keine reflexion meritire, daß gleichwol der Vorsitzende eine so lange Zeit her zu erst reden, mithin in verdrießlichen u. gefährlichen Sachen die meiste invidiam auf sich laden müssen/ und wenigstens dadurch

nicht verdienet habe, daß er andern novo exemplo, postponiret werde, ob solches alles, sage ich und was dergleichen etwa mehr seyn mag/ so gar de nihilo sey, daß muß man von der Stände Urtheil erwarten, und kan davon so viel leichter abstrahiren als der Herr Auctor der Anmerckungen noch so viel Recht dem König in Preussen gönnet als andern Ständen, daß er Director seyn könne, wiewohl die Rede davon in der Betrachtung nicht ist, sondern davon, ob er von denen über diese Materie zu haltenden Deliberationen excludirt werden könne, daß also der Herr Auctor das objectum & subjectum electionis manifeste confundiret. Daß es causa propria des Königs in Preussen sey, wann von Bestellung des Directorii Corporis Evangelicorum gehandelt wird, wie er insinuiren will, daß wird demselben wohl niemand so leicht glauben, nachdem seine Königliche Majestät je und allewege contestiret haben, daß Sie dero Directorium niemanden aufdringen wollen, jedoch auch zu dessen Ubernehmung bereit und willig wären, wann deren Evangelischen Mit-Ständen dadurch gedienet werden könte. Sonst heisset es: Palam est, eam esse propriam causam, cujus emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet. Das applicire man doch. Haben sie nun auch gleich gegen ihre Mit-Stände in hergebrachtem Vertrauen zu vernehmen gegeben, daß sie wegen obangeführter Ursachen nicht gerne sähen, wann Sie postponiret, mithin Jhro dasjenige, was Sie theils expresso, theils tacito consensu Con-Statuum erhalten und exerciret/ genommen würde; So wird doch die definitio causæ propriæ noch nicht darauf quadriren. Dann was haben Se. Königliche Majestät denn für ein emolumentum davon? Was suchen Sie dabey?

Bey der fünfften Frage, ob der Director per majora könne bestellet werden? Darff man sich auch wohl nicht lange aufhalten. Dann der Herr Auctor spielet mit dem Wort *Majora*, und nimmt es in dem Bedencken in einem gantz besondern oder eigenen/ sonst aber unbekannten Sinn, nemlich/ nicht als wann dieselbe vim obligandi hätten/ sondern nur andern pro exemplo oder argumento persuasorio dienen solten, daß sie hernach sponte accedirten: Also daß der Herr Auctor in seinem gantzen Bedencken nichts besser als dieses bewiesen, daß die Maiora in diesem Stück nicht gelten, oder welches einerley ist, andere, obschon numero minores, verbinden können.

Die Sechste Frage: Ob der Director nicht einer aus dem Mittel des Corporis seyn müste? würde man gar nicht berühret haben, weil man Rationem dubitandi dabey nicht absehen kan, wenn der Herr

Au-

Auctor des Bedenckens nicht unter seine Exempla auch den Königlich-Schwedischen Groß-Cantzler, Grafen von Oxenstiern, mit angeführet hätte, da doch Schweden damahls kein Stand des Reichs, mithin nicht de Corpore Evangelico in Imperio gewesen. Der allegirte Puffendorff aber saget, daß es eine directio rerum, quæ ad fœdus spectabant, gewesen/ welche dem Graf Oxenstiern aufgetragen worden. Hat es nun die Meinung, daß ein Evangelischer Director auch bey Allianzen mit auswärtigen Potentaten dirigiren/ oder daß einer, der Allianz-mäßige Sachen besorget, auch auf Reichs-Tägen in Corpore proponiren, und secundum maiora concludiren müsse. So wird es sich schwerlich souteniren lassen/ und grosses Nachdencken machen, oder vielmehr sich selbsten refutiren. Wie dann diejenige, welche einer andern Meinung seyn, als der Herr Auctor des Bedenckens, ihm sehr obligirt seyn müssen, daß er sein Werck mit so viel allegatis ausgezieret hat, die von dem/ was sie beweisen sollen, gar nichts, und öffters wohl das contrarium beweisen, also, daß die mit ihm disputiren wollen, nicht nöthig haben, Autores nachzuschlagen, sondern alles, was in der Schrifft behauptet werden sollen, auch aus derselben Schrifft refutiren können, welches man andern überlässet der die argumenta ausziehen und singulatim beleuchten wollen, welches ihnen so viel leichter seyn wird, wann sie nach der bisherigen mode solches durch Anmerckungen thun wollen.

Was der Herr Auctor der Anmerckungen damit andeuten will, daß die Uhr müsse an den Höffen aufgezogen werden, daß verstehet man nicht. Soll es so viel heissen, daß man hier gar nichts zu dieser Directorial-Sache thun darff/ so ist es wieder die Meinung Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien und aller Evangelischen Reichs-Stände, so viel man weiß, und da diese die Sache nach Regensburg verweisen, zu Regensburg man aber dieselbe nach den Höfen remittiren will, so muß ein circulus daraus entstehen, und die Sache sine exitu bleiben: Soll es aber, wie es scheinet, nur so viel zu erkennen geben, daß die Sache an den Höfen noch besser müsse præparirt werden, und die hiesige Gesandte dann nur pro forma endlich auch etwas dazu sagen dörffen, so lässet man solches gerne geschehen. Aber auch pro forma kan nichts allhier vorgenommen werden, wenn man disfalls nicht zusammen kommen will/ und das ist eben, was in der Betrachtung vorgestellet worden. Doch von dieser Materie dismahl gnug, wo nicht zuviel. Wiewohl, wann alles, was zum Vorschein gekommen, beleuchtet werden solte, es noch zu wenig ist.

IX.

REFLECTIONES,

Uber die neulich evulgirte Rationes, warum das Directorium Corporis Evangelici bey Chur-Sachsen nicht zu lassen seyn solle?

Ad 1mum §vum.

Fraget sichs / für was Werck man es gehalten haben wolle / da Ihre Maiestät König August zu der Römisch-Catholischen Religion getreten? In dem ersten §. der *evulgirten* gegentheiligen *Rationum* will man es für ein *Personal*-Werck *paßiren* lassen; Nun aber des Chur-Printzens Hoheit sich ebenermassen dazu bekennen / will man dieses *pure Personal*-Werck auf keine Weise mehr / wie vorher / dafür gelten lassen. Die Ursache dessen ist eigentlich nicht angeführet / es muß also nur dieses zur Regul wollen *etablirt* werden / daß / wann eine Person von einer Religion zur andern übertritt / es ein *Personal*-Werck wäre / so bald aber eine zweyte nachfolgte / es *eo ipso ob numerum duorum* eine *Personal*-Sache zu seyn *ceßiren* müsse.

Eine grosse Veränderung im Reich wird in diesem §. auch *allegiret* / aber nicht gezeiget / ist auch nicht abzusehen / was durch *Embrasſirung* der ältesten im Reich *florirenden* Christlicheu Religion demselben gefähr- und schädliches zu wachsen solte. Im Chur-Fürstenthum Sachsen will man auch schon merckliche *Alterationes circa Religionem*, und zwar um so mehr zuvor sehen / als sich solche schon im *Ministerio* und Ubung des Catholischen Gottes-Dienstes geäussert haben sollen rc. Diese *Alterationes* die sich schon geäussert haben sollen / wären noch allererst zu unter-

tersuchen / ob sie von solcher Natur und Art seynd / daß man mit Fug dargegen zu sprechen / oder den Mund derentwillen aufzuthun Ursach hab? Diejenige aber / die man *Spiritu prophetico* vor hinein sehen will / *inter futura contingentia*, die ihre *existenz* in der Ungewißheit haben.

Belangend das *Ministerium*, so haben Ihre Majestät der König ein oder zwey Ihrer *Ministrorum* (wir wollen hier nicht untersuchen / ob es *de Regis ratione* seye / oder nicht / *item* ob diese *Ministri* nicht etwa *pure* in Staats- und gar nicht mit Religions- oder nur mit alleinigen auswärtigen / und nicht mit einwärtigen Sachen nur so viel / als solche eine *Influence* in die auswärtige *Affaires* haben / von Sr. Majest. gebrauchet werden) so der Catholischen Religion Verwandt seynd. Was Unheil haben aber diese in Sachsen angestellet, und was für Ursach zur Klage gegeben? Dieses muß der Gegentheil erst erweisen, ansonsten seine Beschwerden mehr einer *Jalousie* gegen diese *Ministros*, und mit unterlauffender Eigennützigkeit / als einer Religions- und Landes- Sorgfalt gleich zu kommen scheinet.

Man ist disseits *persuadiret*, der gegentheilige Verfasser werde so wenig gemeyet seyn / Ihro Majestät dem König einrathen zu wollen / Dero *Confidence* zu diesem oder jenen *Subjecto* setzen zu sollen / als man disseits sich unterfanget, Ihro Majestät dem Kayser fürzuschreiben / diesen oder jenen Kayserlichen Generalen Evangelischer Religion nicht zu Dero geheimbden Rath zu haben / auch aus diesen oder jenen *importanten Commando* oder *Gouvernement* zu halten / und Catholische dahin zu verordnen. Von der Ubung des Catholischen Gottes = Dienstes / und in diesem §. *allegirten* vielen vor Augen liegenden so traurigen *Exemplis* wird *suo loco* Bescheid und Erläuterung folgen / indessen aber versichert / daß in des Chur-Printzens Gemüth als eines erwachsenen Fürstens / und bekannter massen von ungemein *penetranter* Vernunfft weder das *allegirte* so geheissene verweißlich und bedrohliche Schreiben des Pabsts an den König / noch anderes in der Welt die geringste Wirckung zu machen *capable* gewesen; Der Glaube wird nicht vom Pabst gegeben / er kommet höher her / und wird gegeben deme / auch wann und wie, deme der Geber dessen solchen geben

will,

will. Inzwischen ist man mit dem Gegentheil in deme gantz einig / daß dieses des Chur-Printzens *Changement* ein grosses *evenement* seye / aber was will man daraus folgen machen? Ist der Ursachen Sachsen zugleich auch mit Catholisch worden? oder eine einige Evangelische Seele während 20. Jähriger Regierung des Catholischen Landes-Herrns zu *amplectir*ung seiner Religion iemahln auf einigerley Weise gezwungen oder gedrungen worden? oder ins künfftige dergleichen ungerechte Gewalt zu besorgen?

Ad 2tum.

Hier erscheinet das Ungeheuer und Mutter des Söhnleins / *Terror Panicus* genannt / womit man oben nicht herfür gewollt / nemlich / daß eben in deme die ietzige grosse Veränderung bestehe / daß die Evangelische Chur-Lande nunmehro von einer Catholischen *Branche* regieret würden / und wenig Hoffnung wäre / daß solche wieder an einen Evangelischen Regenten kommen dörfften ꝛc. Was man hier *ad rem*, die man sich doch *ex professo* vorgesetzet hat / sagen wolle / lässet sich so leicht nicht errathen / aber damit auch dieses Pünctlein beantwortet werde / so fraget sichs / wo dieses Gesetz anzutreffen / daß die Chur-Lande *necessario & conditione sine qua non* von einem Printzen Evangelischer Religion müssen regieret werden? Und ob ein Chur-Printz die Chur-Lande zu besitzen und zu regieren ein Catholischer Printz *ipso facto* unfähig erklähret werde? wann man dergleichen Gesetz solte aufweisen / auch gelten machen wollen / so dörffte es ohne dem: *quod quisque in alterum statuerit &c.* nicht wohl *practicable* seyn / mithin dem Verfasser der *evulgirten Rationum* diejenige hohe *Puissances* Evangelischer Religion schlechten Danck wissen / die so *considerable* und zusammen ein weit mehrers *importiren*de Catholische Lande seit kurtzem besitzen und regieren.

Ob des Chur-Printzens Hoheit an ietziger Landes-Regierung theil-oder nicht haben / thue nichts zur Sache ꝛc.

„Dieses gestehet man / und versichert *ultro*, daß / wann „Se. Hoheit auch würcklich regieren werden / es gleich wie in die„sen 20. Jährigen Catholischen Regierung Sr. Königl. Majestät „beschehen / noch weiters der Sache / die man aus all zu *præcipitante*r Sorge fürchtet / gar nichts thun werde.

Belangend die *ad finem* dieses §. angehängte grobe *expression* von Sr. Hoheit des Erb-Printzens verbindlichsten Versprechen / worauf nichts zu bauen seyn solle / ist hier unbekannt / doch vermuthlich dahin gemeinet zu seyn / daß Se. Hoheit auf *curioses* - und freymüthiges zu Red stellen / wie Sie gesinnet / übel gethan haben müssen / daß Sie dergleichen *Inquisitoribus* ihre *cordis intima* vor der Zeit & *pour satisfaire a la curieusete* nicht auf die Nase werden geleget haben.

Haben seine Hoheit mit *embraßir*ung der Catholischen Religion bey dem Herrn Wiedersacher gesündiget / so muß selber alle *Dispositiones*, wodurch im Reich die Gewissens-Freyheit so kräftig und *solenn etablir*et worden / als etwas unnützes / und aus sträfflicher Unachtsamkeit derer so diese *Instrumenta* errichtet / hinein schleichen gelassenes *elimir*en / und dagegen eine andere *Disposition* hinein flicken / krafft welcher das Gewissen einem Printzen also verstricket werde / daß nicht minder als unter Verlust Land und Leuthe / mithin *sub pœna exilii metallorum* von einer - derer im Reich *etablirt*en Religionen zur andern zu treten / und *cum sapiente consilium in melius* nach von obenher überkommender Erleuchtung zu *mutire*n sich unterstehen dörffe. Haben Se. Hoheit aber gethan was nicht verboten / Ihnen und dem mindesten im Reich erlaubt / und unverwerflich ist / mit was Recht greiffet man dann ein solches / und zwar mit so grosser *Insolence* an ?

Ad 3tium.

Dieser §. ist gantz nicht *ad rem*, die man sich so hitzig zu verfechten fürgenommen hat / iedoch / was hier zur Geständniß mit so grossen Danck angenommen wird / bey deme hat es auch sein Verbleiben / und wird nochmahls gestanden; Ist deme auch iederzeit / wie oben schon gemeldet / nachgegangen worden; und muß der Gegentheil einen papiernen Bestand dieser Zusag und *Reversali*en allererst mit Grund und Wahrheit erweisen.

Ad

Ad 4tum.

Hier wird *per modum* eines *journals* Tag und Stund erzehlet/ wann einige *Declaration* ergangen, aber darmit zur Sache nichts gesagt / oder angeführet / was man *in rem præsentem* gemeynet haben will.

Ad 5tum.

Hier solte der Gegner nothwendig einen grössern Unterscheid zwischen dem *Statu* der Churfürstlichen Lande *Anni* 1624. & *præsentis*, *allegiren* / umb ein *fundirtes gravamen* daraus *extrahiren* zu können. Die ietzige Chur-Lande sehen denen so 1624. gestanden, noch gantz gleich. Dieweilen der Gegentheil sich nun in seinen *Gravaminibus* gäntzlich auf den Grund und Boden leget / des Landes-Herrns und Erb-Printzens aber nur *incidenter*, und nur wo einige *Occasion* von ihnen mit Anzüglichkeit sprechen zu können / gedencket, so ist nicht abzusehen / wie bey so unveränderten *Statu* der Chur-Lande man sich wohl so unnöthige Bekümmernüß machen, und anderen *in primo motu*, dem alle Neuigkeit mit sich bringet, ein zustössen bemühet seyn solle. Will der Hr. Gegentheil aber seinen mit so grosser Unnothwendigkeit bedauerlichen Unterscheid der Chur-Sächsischen Landen von der Religion Sr. Majestät des Königs und Dero Erb-Printzens Hoheit herhohlen / so muß er nothwendig die im Reich *etablirte* Gewissens-Freyheit *improbiren*, auch guter massen etwa die Catholische verführen / deren Religion und Länder nun auch nicht unter dem 1624. *Anno normali* gestanden / daß sie mit ihme aus gleichen Thon das *Lamento* weit hefftiger anstimmen würden; Es hat aber diese Klage / in so weit sie das *Changement* der Religion angehet, oben *sub* §. 2. ihre abhelffliche Maß überkommen / wohin sie dann verwiesen wird. Etwas stecket iedoch in diesem §. worüber dem Gegentheil bessern Bericht zu geben nöthig seyn will: Es betrifft das Catholische-von ihme offentlich genannte *Exercitium Religionis* in der Residentz und sonsten *in specie* auf der

Pleissenburg zu Leipzig. Item die Königliche *Ministros* Catholischer Religion / und, o sonderbare *Fatalit*ät! eine etwa künfftige Catholische Gemahlin des Chur-Printzens an.

Das so genannte öffentliche *Exercitium* in der Königlichen Residentz belangend / wird die Schrancke dessen / so dißfals *in Instrumento Pacis art. VII.* versehen / nicht überschritten. Es ist in gedachter Residentz das *Exercitium* so offentlich nicht / als es hie fürzuschreiben gefallen hat / und mit denen *Requisitis*, um ein *Exercitium publicum* benahmset werden zu können / noch lange nicht ausstaffirt. Nach der Residentz Dreßden ist sonst von keinem Catholischen *Exercitio*, so erst eingeführet worden wäre / nichts wißlich / kommet also alleinig auf selbes an / so zu Leipzig auf der Pleissenburg geübet wird. Hie fragt sichs aber / ob auch selbiger Gottes-Dienst mit allen denen *Requisitis* versehen / daß er mit Fug ein öffentliches *Exercitium Religionis* könne genannt werden? was aber zu einem derley *Exercitio* erfordert werde / auf daß es ein offentliches *Religions-Exercitium* könne getaufft werden / solches wird in eines beruhmten gelehrt- und gar *equitablen* Mannes / des Gegners Religion / *Meditationibu ad art. V. §. 31. Instrum. Pac. specim. IV. lit. D.* und *hinc inde in iisdem* gar umständlich zu finden seyn; Auch werden die Schrancken mit dem Catholischen Religions-*Exercitio* zu Leipzig so wenig als zu Dreßden überschritten, welche der ob angezogene *art. VII.* setzet / und ietztberührter *Glossator* in seinen *Meditationibus ad hunc art. specim. VI. lit. D. & seqq. cum ibidem allegato Deckero* noch weiters erläutert / allwohin man den Gegentheil *brevitatis causa* um bessern Bericht verwiesen haben will. Und obwohlen dieser *Articulus circa quæstionem Exercitii* etwa wie die Worte lauten, auf diejenige / *qui Reformati vocantur*, möchte *torquiret* werden wollen, so *expliciret* er sich (wann auch dieses *Dubium* anderwärtig nicht schon genug ausgemacht wäre) gleich aller Anfangs von selbsten / *per verba* : *Quidquid Juris aut beneficii cum omnes aliæ Constitutiones Imperii cum pax Religionis & publica hæc transactio in eaque decisio gravaminum NB. cæteris Catholicis & August. Confess. addictis Statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illis Reformati vocantur, compe-*

tere

tere debeat. Et hoc unanimi (ut incipit articulus iste) Cæsarea Maj. NB. omniumque Ordinum Imperii consensu &c. mithin ein zu der Catholischen Religion sich wendender Fürst gantz nicht *excludiret*, sondern unter eben der *Disposition* dieses Articuls mit begriffen ist.

Nach diesen harten Punct des angegebenen öffentlichen Religions-*Exercitii*, gilt es abermahlen die zwey oder drey Königliche Chur-Sächsische *Ministros* Catholischer Religion / wegen welcher man sich aber auf den §. 1. beziehet, allwo sie sich *circa finem* selber verantworten.

Jetzo aber auf ein neues Unglück / so denen Chur-Landen bevor stehen muß / im Fall des Chur-Printzens Hoheit sich eine Catholische Gemahlin beylegen sollte / zu kommen / so möchte man wohl wissen / was man doch von einer Catholischen Gemahlin mit Ursach wohl übels zu besorgen haben wolle? als welche in Regierungs-Sachen nichts / und noch weniger in Religi„ons-Sachen / beforderst bey der Beschaffenheit / wie sie nun be„stellet / und bis hieher beybehalten worden / und so fortan ohne „eintzige Veränderung beybehalten werden wird / zu sagen hat? Sonsten lautet das Sprichwort: *omne malum a (Luthero) Monacho.* Hie wolte man aber solches auf das Unschuldige Frauenzimmer legen. Alles *Malum*, so man bey einer Catholischen Gemahlin *perhorresci*ret, bestünde am Ende in diesem / daß sie eine *compendieuse* ehevor gehabte Catholische Bedienung mit sich bringen, diese aber gantz ohne Zweiffel auch mit vornehm- und geringen Landes-*Subjectis* auf behörige Anzahl ihrer Hoffstadt vermehren würde.

Ad 6tum & 7mum.

Dieses hat man / und wird es nie anderst angesehen / die entgehende *reale assistence* muß besser, als in diesem §. geschiehet, gezeiget werden, und werden sie von einer Zeit in einer 20. Jährigen Regierung ja *Exempla*, um etwas anführen zu können / ergeben haben. Das *Argumentum* von der Pfältzischen Chur, so auf die Catholische Neuburgische Linie gefallen / schickt sich auf unsern *Casum* nicht / dann dergleichen

gleichen *Præcaution* und *Declarationes*, wodurch der *Status* der Landes-Religion und was davon abhanget / so wohl versichert worden / und Zeit währender Regierung Königs Augusti so löblich beybehalten / und deme nach gelebet worden / wann nachzusehen beliebet, von selben neuen Churfürsten gegen seine Pfältzische Lande nicht erfolget / und er zu einer gleichen Beybehaltung verbunden worden seye: Also auch / wann bey denen Braunschweig-Calenberg- u. Mecklenburg-Schwerin- und Sachsen-Lauenburgischen Linien dergleichen *Præcautiones* und *Declarationes*, als wie disseits geschehen / fürgekehret worden wären / würde keinen *ex Evangelicis* getraumet haben / deren *Ministros* aus denen *Conferen*tzien zu *excludiren*; das Land und deme anklebende *votum* bleibet ein wie allemahl Evangelisch / und wird mit selben *Voto*. in so weit selbes in das Religions-Werck einschlägt / der Catholische Landes-Fürst sich nicht *meliren*; So viel Ehre aber wird man demselben etwa ja noch gönnen / auch sich es selber für eine halten wollen / daß solches unter seinem Nahmen verführet werde, und wird sich noch wohl ein *Temperament* ausfinden lassen / da etwa ein *Inconvenient* sich herfür thun solte, deme auf zu längliche Art abhelffen zu können.

Ad 8vum.

Dieser §. ist gantz nicht *ad propositum*, wo nur *de Directorio*, und nicht von *discrepan*tz oder *concordan*tz derer dreyen Religionen die Frage ist.

Ad 10mum.

Nachdem §. 9. unterm 6. & 7. begriffen / daß seit Königs Augusti Religions-Aenderung in 20. Jahren dem Evangelischen Wesen nicht das geringste Nachtheil zu gezogen seyn solle / lasse sich nicht sagen, wird vom Gegentheil gemeldtet. Dieses oder diese Nachtheile stehen allererst zu erweisen / auch / ob es wohl mit Grund der Billigkeit ein Nachtheil kan genannt werden / und wird in so langen Jahren sich ja einmal

etwas

etwas ereignet haben/ so der Gegentheil wird *allegiren* können/ denn was er hier *allegiret*/ bestehet abermahlen in dem schon in andern vorhergehenden §§*vis* angezogenen Catholischen Gottes-Dienst, worüber so wohl als über den, zu *recoquiren* beliebten Puncten/ die Catholische *Ministros* angehend/ in obigen bereits Red und Antwort gegeben worden. Man gestattet ja gar gerne der Evangelischen Ständen in Catholischen Landen und Höfen stehenden *Ministris* einiges *Exercitium* mit Frey und Sicherheit, worzu die Menge von ihrer *Familie* gantz nicht *dependir*enden Glaubens-Genossen sich einfinden, und klaget dawider keine eintzige Catholische Seele; warum will man dann seinen natürlichen von GOtt vorgesetzten Landes-Fürsten und *souverainen* Herrn in seinem eigenen Lande nicht so viel, oder billig auch ein mehrers/ als einem seiner Diener in frembden Landen verstattet wird, erlauben? Man würde oder könte nicht wohl *odioser* gegen Ihre Majestät und Dero Erb-Printzens Hoheit *procediren* wann sie auch zu einer Heidnischen, und nicht zu der alte im Reich hergekommenen Religion getreten seyn würden/ und wann in denen so heilsamen Reichs-Verorduungen nicht die mindeste Freyheit des Gewissens *etabliret* wäre/ ja; wann dieses so offt u. hoch angezogne Dreßden-und Leipziger wenige Religions-*Exercitium* wider die Buchstabliche *Disposition* des *Instrum. Pacis & cum detrimento & onere Evangelicorum ibidem*, wie in selben *Art. V.* versehen/ und der bekante *Glossator* in seinen *Meditat. ad Instr. Pacis specim.* 17. *lit. D. & seqq.* mehrers erläutert verrichtet würde,

Was *irpeparabl*er Schaden dem Evangelischen Wesen durch des Chur-Printzens Religions-Aenderung zugezogen worden/ ist schon in vorhergehenden §§vis und darinnen so viel gewiesen worden/ daß dieser *imaginaire* Schaden alleinig *in terrore panico* bestehe. Also hat auch §. 1. *ad finem* gezeiget/ auf was Arth des Menschens/ und beforderist eines allschon erwachsenen mit so hellem Licht des Verstandes von der Natur treflichst erleuchteten, und in Unterscheidung der Sachen bestbelehrten Prin-

zens Hertz, nach vorhergehender, durch den Geist GOttes beschehener *Disposition* des Gemüths, und nicht aus anderer Willen und *artifice* zur Erkäntnüß der Wahrheit geleitet, und dieses grosse *Donum Dei* nicht von Menschen Händen gegeben werde. Daß das Land nach beschehener Religions-Aenderung Ihrer Majestät des Königs Augusti, und dabey von Sr. Majestät gethanen und darob fest gehaltenen *Declaration* dannoch unnöthige Sorgen etwa aus einiger gehäßigen Leuthe unverantwortlicher *Inspiration* hegen, und *Declarationes* über *Declarationes* ohne einige Noth und Ursache von ihrer Majestät erzwingen wollen / ist disseits ohne Anführen so bekannt, als anderseits zu all solchem gantz keine Noth gewesen.

Ad 11mum.

Wann das *Argument a præterito ad futurum absolute*, wie es vom Gegentheil *pronunciret* worden / von keiner Folge seyn solle, muß man die *Exempla bannisiren*/ und deren keines mehr anführen. Man lässet aber diesen gegentheiligen *∫vum* in seinem Werth und zwar / weilen damit *ad rem* nichts *importantes* gethan wird.

Ad 12mum.

Der König hat für sein *Personale* die Evangelische Religion - aber nicht seine hohe Mit-Stände selbiger *Confession* verlassen; Dessen Chur-Lande aber halten bey der Religion nach wie vor / wessen allen man *ad nauseam* Versicherung, und durch 20. Jahr Proben davon gegeben hat; Lässet sich also weder von einer *accession* noch *decession* einiges Wesen machen.

Ad 13.

Das *Votum* klebet dem Lande an, wie man Gegenseits selber *stabiliret*, und disseits eingestehet. Das Land ist janicht, wie nun zum hunderten mahl fast wiederhohlet wird / Catholisch

tholisch geworden / und die *Disposition* über das / was das Religions-Werck angehet, ist bekannt, so gehet ja in der That dem *Corpori Evangelico* kein *Votum* nicht ab / und denen Catholischen zu; welches man auch Gegenseits in dem §. 14. von selbsten gar wohl erkennet / und eingestehet / daß *Casu*, da auch dem *Corpori Evangelico* das Chur-Sächsische entgienge / und dem *Corpori Catholico* dagegen zu wüchse / dadurch dem *Evangelico* in Religions-Sachen da ohne dem die *Majora* keine statt hätten / nichts benommen seyn würde. Zu was Ende wird dann endlich bey all solcher Beschaffenheit so grosses Klagen und Lamentiren angestimmet?

Ad 15.

Das *Corpus Evangelicorum* hat aus der Beybehaltung des *Directorii* bey Chur-Sachsen / so viel als die Sächsische Chur-Lande durch die Religions-Aenderung Ihres Herrns / nehmlich / gar nichts übels zu befahren / wie schon mehrmahlen erwiesen worden; Zuforderist / da dieses *munus honorificum* die Churfürstliche Macht um gar nichts vermehret. Da in diesem §. weiteres *Spiritu plusquam Prophetico* zuvor sehen wollende Dinge, die versichert weder Ihro Majestät / weder Ihro Hoheit dem Chur-Printzen jemahlen zu Sinne gekommen / auch von Dero bekannten *equite* nimmermehr zu vermuthen seynd / seynd Mißgeburthen der übereilten Furcht, und daher entstandener unnöthigen Sorge, das sonderbare Nachdencken / so man fasset / daß Königlicher Seits auf die Beybehaltung des *Directorii* so bestanden werde, wird bald erläutert seyn; *turpius ejicitur quam non recipitur hospes.* Und seynd Ihro Majest. Dero eigenen höchsten Ehre, Durchläuchtigsten Chur-Hauß und Landen höchst-verbunden, um eine solche *Prærogativ* so hin zu *negligiren* / sondern dieselbe *modo quocunqe* beyzubehalten, und dadurch die *inevitable* ewige *blame* aus denen *Annalibus* zu halten / daß unter Dero Regierung ein solches *præcipuum en bagatelle* wäre *tractiret* / und *a sang froit sacrificirt* worden. Daß in diesem §. ferner *allegirte* Vertrauen betreffend / so wird solches

dorthin zu setzen seyn / wohin die Religions-Angelegenheiten gehörig / und darüber Maaß und Ordnung verfüget ist.

Denen Reichs-Satzungen / und insonderheit dem Westphälischen Frieden *inhæriret* man disseits steiff / und haltet solche *pro Palladio*, wie Gegentheils geschiehet / will auch erwarten / ob man einiger *Contravention*, die auch den Nahmen einer *Contravention* verdienet / wird überführet werden können; bey welcher *Declaration* und den bisherigen Erfolg man Gegentheils in diesem §. *versus finem* setzet / durchgehends / wie schon so vielmahlen *repetiret* worden / gantz einig und verstanden.

Ad 16.

Wann bishero von Ihrer Majestät / dem König Augusto zu Führung des *Directorii* zum Reichs-*Convent* solche *Ministri* gestellet werden / daß wider solche gar keine Klage und über Dero *Directorium* überhaupt eben so viel / ausser was vergangenen Sommer mit einem Schreiben *paßirt*, in so langen Jahren und recht *delicat*en *Conjunctur*en fürzubringen gewesen / und noch seynd / *ex quo delicto* will man dann Chur-Sachsen eines solchen *honorifici*, welches man eigener Geständnüß nach / auf öffentlichen Reichs-Tag *Anno* 1653. mit so grosser *Ceremonie* angetragen / und um die *Acceptirung* gebethen hat, nunmehro *tout d'un coup* so schimpflich entsetzen? was obgedachtes Schreiben belanget / dörffte von Ihrer Majestät / da dieserhalb etwas an Sie gebracht würde / etwa eine vergnügliche Antwort erfolgen. Nun aber die *Inconvenienti*en / so hier angeführet werden zu berühren / und aus welchen sonsten die *Gravamina generiret* werden / mögen solche *Inconvenienti*en oder anderst, iedoch was das Beste dabey ist / *Inconvenienti*en ohne sonderliche Folge heissen.

Wann Verzögerung und Auffenthalt (die aber so groß, daß darauß einiges Nachtheil entstanden, noch nie gewesen / dieser *Casus* also *ante decisionem* vor erst zu erwarten stehet) erfolgen

solten / so ist man diß Orths der Meynung / wohl zugeschehen / wann dieserhalb sich an Ihre Durchl. den Herrn Hertzog zu Weissenfels gewendet würde / als welche die Sache gar wohl zu befördern wissen werden.

Der nun nicht mehr im Chur-Sächsischen Geheimbden Raths- sondern in dem *Collegio Beatorum* befindliche Catholische *Præses* hätte / wann mehrere Catholische *Vota* darinnen gewesen / und in Religions-Sachen die *Majora* gegolten hätten / ein grosses zur Sache gethan; da er aber in *caussis Religionis* eben so *considerable* war / als ob er *præsens* oder *absens* gewesen / so wird dem *Negocio Religionis* wohl gar nicht das mindeste durch ihn iemahlen seyn *præjudicir*et worden. Und gesetzt es wäre das gantze *Collegium* aus lauter Catholischen bestanden / so würde man in Regensburg *in Conferentia Statuum* dagegen noch wohl Rath und Macht gehabt haben.

Die *Propalationes* und böse Folgen / deren hie gleichfals gedacht wird / und die mit der Zeit sich ie länger ie mehr äussern würden / belangend / so wird hier gar recht und wohl mit dem *Termino* der Zeit / da sie sich äussern würden / mithin *de Futuro* geredet / weilen man *de præterito & de præsenti* eines etliche zwantzig Jährigen *Spatii* ungeachtet / nicht wohl mit was andern aufkommen können. Und in was Vorhaben solten oder könten dann endlich *Propalationes* von der eingebildeten bösen Folge bestehen / die nicht von sich selber aus denen *Mensures* so man darüber nimt / sich fast eben so bald / als das *Project formir*et wird / von selbsten *teste experientia*, *propallir*en?

Was die Versicherung, daß des Chur-Printzens Hoheit Evangelisch verbleiben würden / und wovon *specialia* wegen Dero *Education* vorgekommen / und man sich darauf so feste verlassen: *Item* Ob nun dem Werck / nach deme selbiges fehl geschlagen / durch anderweites Versprechen geholffen seye / anbetreffend / so ist allererst dahin zu sehen / wann diese Versicherung gegeben worden? Und ob des Chur-Printzens Hoheit dazumahlen /

len, als sie gegeben worden / nicht etwa noch den allerwenigsten Gedancken von einer Religions-Aenderung bey sich gehabt habe / mithin Ihre Majestät der König / (welche Se. Hoheit / wie Sie in Dero Schreiben an den Pabst *d. d.* Lintz den 29. *Sept.* 1717. selber freymüthig bekennen, (*Le Roy mon Pere & Seigneur m'ayant toujours laisse une NB. entiere liberte en tout ce qui regardoit la conscience*) die vollkommenste Freyheit des Gewissens lediglich und rühmlichst überlassen haben, bey solcher Beschaffenheit die an sie verlangte Versicherung nicht haben von sich, als Dero dazumahl kein anderes bewust war, geben können? welche sie hinnach, da des Printzens *Intention* Ihro kund worden, gewißlich nicht mehr von sich gegeben haben würden. Nun aber dem Werck, nachdeme diese Versicherung fehl geschlagen, wieder zu helffen, da es doch keiner Hülffe nöthig hat, so ist Hülff und Mittel genug indeme, womit so lange Jahre durch eigene Geständnüß nach §. 16. alle Klag und Beschwerden unterblieben sind.

Von einem Catholischen *Ministerio*, so in Evangelischen Religions-Sachen viel oder wenig zu sprechen habe, ist diſſeits nichts wiſſend, wohl aber, das *Ministri* Evangelischer Religion nebens denen Catholischen / und zwar mehr als diese (auch zur *jalousie* derer Catholischen) in Catholischen Landen Regierungs-Sachen zu sprechen haben.

Die übrige in diesem §vo enthaltene Sorgen seynd mit behörigem *recipe* oben, und zwar zum öfftern also versehen worden, daß dieser ohne dem nicht gefährliche Zustand von gantz keiner *Suite* seyn wird.

Endlich wird der Schluß dieser gegenseitigen *Acte* mit *Voluminibus*, und zwar nicht von *ordinair*er Mässerey, sondern mit gehäufften derer *Gravaminum Evangelicorum* gemacht. Die Catholische schweigen, machen nicht aus ieder Kleinigkeit ein *Gravamen*, und *reprochir*en dergleichen denen Herrn *Evangelicis* nicht, ob wohlen sie eben so aufgehäuffte- und mit weit grösserem Recht

alte-

alte, mitlere, und dergleichen noch von gantz frischen *dato* haben; Sie wären vielmehr bereit, da die Herren Evangelische nur mit beliebten, aus beyderseitigen gehäufft- und überhäufften diesen *voluminibus* ein Freuden-Feuer zu machen, wann nur alsdann aus deren Asche, der rare Phönix des künfftigen beständigen Vernehmens und Einigkeit *procreiret* werden könte.

Endlich solte man *pergendo in bono*, alle gar zu *notorische facta* vergessen, und aus denen Geschichts-Büchern weg- und heraus thun, wann man glauben wolte, daß auf *Assecurationes*, *Reverse* und andere, auf die aller-verbündlichste Weise errichtete *Declarationes* zu bauen, da auch so gar Eyd-Schwüre ausser Acht gelassen würden ꝛc. Dieses ist für einen Oden viel geredet, aber nicht viel *probirt*, am mindesten aber, daß nur alleinig die Catholische diese *Peccatores* seyn sollen.

Wann der Herr Gegentheil Lust hat, dergleichen *Peccatorum socios ex suo Religione* zu wissen, so kan ihme an statt einem, so er mit öffentlicher *Allegation* des Fürstlichen Nassau-Siegenischen Nahmens gethan, etwa mit einem Paar dergleichen Exempeln (*de quo dato parum refert*) gedienet werden; und wird eben derjenige, so deren Catholischen *allegirte*, wider Brief, Siegel, Eyd und Pflicht lauffende *Contraventiones* nicht zuerzehlen wüste, dergleichen Histörichen etwa besser von seinen Religions-Verwandten zu erzehlen wissen. Er beliebe nur etwas in denen Geschicht-Büchern zu spatzieren / und *extrahire* sich dergleichen Materien, so wird er Unterricht und Bescheids genung finden, und so dann den *Calculum*, weme *per resto* verbleibet, ziehen können.

Der gute Herr Gegner redet von dieser Materie hier so *general*, daß dieser seiner *Doctrina* nach, auch diejenige hohe Reichs-Stände, so Ihre *per Conclusa Imperii resolvirte quotas* an Geld und anderen nicht *praestiren*, unter dergleichen seine *Censur* geriethen, welches er ja nicht gemeinet seyn wird.

Ad

Ad 17um.

Ist nichts zu erinnern, wohl aber zum Beschluß, was Gegenseits §. 8vo von Entfernung der Catholischen Kirchen von denen beyden *Protestir*enden angeführet worden, höchlich zu bedauren, daß durch dergleichen *passionirte* hitzige und so unzeitige *Insinuationes*, die ja niemalen das geringste Gute stifften, sondern nur übel verärgern, solche noch weiter von einander entfernet werden wollen, da man doch vielmehr aus allen Kräfften daher *allaborir*en solte, Mittel und Wege auszufinden, dieselbe immer näher zusammen bringen, ja durch die hohe Gnade GOttes in Christo vereinigen zu können.

A STRASBOURG, ce 2me de Janvier.

Anno M DCC XVIII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fasciculus verschiedener Schriften, welche bey Gelegenheit der ReligionsVeränderung Ihro Hoheit des Chur-Printzens von Sachsen, über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachsen zu lassen oder nicht? auf den Reichs-Tag zu Regensburg unter der Hand communicirt

S.l. 1718

Res/4 J.publ.g. 1236,13 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10902850-9
VD18 14594498-001